

Raphael Wälter

## **Das Schweizer Parlament**

Erklärungsfaktoren für den Erfolg  
und Misserfolg von Motionen in  
der 49. Legislatur (2011-2015)

Masterarbeit

KPM-Schriftenreihe Nr. 69

Die Schriftenreihe des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern wird herausgegeben von:

Prof. Dr. Rudolf Blankart  
Prof. Dr. Claus Jacobs  
Prof. Dr. Andreas Lienhard  
Prof. Dr. Doina Radulescu  
Prof. Dr. Adrian Ritz  
Prof. Dr. Fritz Sager

Die inhaltliche Verantwortung für jeden Band der KPM-Schriftenreihe liegt beim Autor resp. bei den Autoren.

Raphael Wälter

# **Das Schweizer Parlament**

**Erklärungsfaktoren für den Erfolg  
und Misserfolg von Motionen in  
der 49. Legislatur (2011-2015)**

KPM-Verlag  
Bern

*Raphael Wälter* schloss mit dieser Masterarbeit den Master of Arts in Public Management and Policy am Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern ab. Er ist aktuell bei den Parlamentsdiensten des Bundes tätig.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Das Schweizer Parlament – Erklärungsfaktoren für den Erfolg und Misserfolg von Motionen in der 49. Legislatur (2011-2015)*

Wälter Raphael  
Bern 2019  
ISBN 978-3-906798-68-4

Alle Rechte vorbehalten  
Copyright © 2019 by KPM-Verlag Bern  
Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

[www.kpm.unibe.ch](http://www.kpm.unibe.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>VII</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>IX</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>XIII</b>
<b>ANHANGVERZEICHNIS</b> .....	<b>XIX</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>XXI</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage, Problemstellung und Fragestellung .....	1
1.2 Aktueller Stand von Forschung und Lehre .....	2
1.3 Ziel der Arbeit und Abgrenzung.....	5
1.4 Aufbau und Vorgehen der Arbeit.....	7
<b>2 THEORETISCH-KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN DES PARLAMENTES IN DER SCHWEIZ</b> <b>9</b>	
2.1 Organisation des Parlamentes .....	9
2.1.1 National- und Ständerat .....	9
2.1.2 Parlamentarische Kommissionen.....	12
2.1.3 Fraktionen .....	14
2.2 Aufgaben und Funktionen des Parlamentes .....	15
2.3 Verfahren des Parlamentes.....	18
2.4 Parlamentarische Instrumente .....	21
2.4.1 Postulat.....	23
2.4.2 Interpellation und Anfrage .....	23
2.4.3 Parlamentarische Initiative .....	24
2.5 Motion .....	26
2.5.1 Gegenstand und Eigenheiten.....	26
2.5.2 Entstehungsgeschichte .....	27
2.5.3 Verfahren .....	28
2.5.4 Abgrenzung von den anderen parlamentarischen Instrumenten.	29
<b>3 EMPIRISCHE STUDIE ZUM ERFOLG VON MOTIONEN</b> .....	<b>33</b>
3.1 Methodisches Vorgehen.....	34
3.1.1 Unabhängige formale Variablen.....	35
3.1.2 Unabhängige charakteristische Variablen.....	36
3.1.3 Unabhängige inhaltliche Variablen.....	39
3.1.4 Unabhängige parlamentarische Variablen .....	42
3.1.5 Abhängige Variable: Erfolg und Misserfolg einer Motion.....	43
3.1.6 Datenerhebung .....	45
3.1.7 Analysemethoden .....	47
3.2 Ergebnisse .....	49
3.2.1 Formale Erklärungsfaktoren.....	49
3.2.2 Charakteristische Erklärungsfaktoren .....	52

---

3.2.3	Inhaltliche Erklärungsfaktoren.....	58
3.2.4	Parlamentarische Erklärungsfaktoren.....	61
<b>4</b>	<b>DISKUSSION.....</b>	<b>65</b>
4.1	Gesamtbetrachtung.....	65
4.2	Grenzen der Arbeit und zukünftige Forschung.....	69
4.3	Empfehlungen für Ratsmitglieder.....	72
<b>5</b>	<b>FAZIT.....</b>	<b>77</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>81</b>
	<b>MATERIALIEN- UND DATENVERZEICHNIS.....</b>	<b>87</b>
	<b>RECHTSQUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>89</b>

---

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Idealer Ablauf des parlamentarischen Verfahrens.....	19
Abbildung 2: Anzahl eingereichter parlamentarischer Instrumente pro Art und Jahr von 1995-2015.....	22



---

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Parteipolitische Zusammensetzung der beiden Kantone in der 49. Legislaturperiode (2011-2015).....	10
Tabelle 2:	Zusammensetzung der Fraktionen in der 49. Legislaturperiode.....	14
Tabelle 3:	Überblick über die in der 49. Legislaturperiode eingereichten (und erledigten) Motionen .....	34
Tabelle 4:	Fraktionen der 49. Legislaturperiode mit ihrer Position auf der Links-Rechts-Skala, ihrer Sitzanzahl im Verhältnis zu den 246 Ratsmitgliedern sowie dem Status als Bundesratsfraktion .....	37
Tabelle 5:	Die 26 Kantone mit ihrer Bevölkerungszahl, der Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Kantonen sowie dem Ressourcenindex.....	39
Tabelle 6:	Logistische Regression – Art der Motion .....	50
Tabelle 7:	Logistische Regression – Einreichungsart und -zeitpunkt..	51
Tabelle 8:	Logistische Regression – Anzahl Mitunterzeichner.....	51
Tabelle 9:	Logistische Regression – zuständige Behörde .....	52
Tabelle 10:	Logistische Regression – Eigenschaften der Fraktionen ...	53
Tabelle 11:	Logistische Regression – Fraktion des Urhebers .....	54
Tabelle 12:	Bivariate Kreuztabelle – Fraktionen und Erfolg von Motionen .....	55
Tabelle 13:	Logistische Regression – Eigenschaften des Urhebers und dessen Kanton .....	56
Tabelle 14:	Logistische Regression – Kanton des Urhebers .....	57

---

Tabelle 15: Bivariate Kreuztabelle – Kantone und Erfolg von Motionen .....	57
Tabelle 16: Logistische Regression – Inhalt der Motion .....	58
Tabelle 17: Bivariate Kreuztabelle – Radikalität und Erfolg von Motionen .....	59
Tabelle 18: Logistische Regression – Länge der Motion und Anzahl der Argumente.....	59
Tabelle 19: Bivariate Kreuztabelle – Argumente in der schriftlichen Begründung und Erfolg von Motionen .....	60
Tabelle 20: Logistische Regression – inhaltliche Übereinstimmung .....	61
Tabelle 21: Logistische Regression – Rede und Länge der Rede.....	62
Tabelle 22: Logistische Regression – Sprache bei Kommissionsmotionen .....	62
Tabelle 23: Bivariate Kreuztabelle – Sprache bei Einzelmotionen.....	63
Tabelle 24: Logistische Regression – Argumente in der Rede.....	64
Tabelle 25: Bivariate Kreuztabelle – Argumente in der Rede und Erfolg von Motionen.....	64
Tabelle 26: Bivariate Kreuztabelle – Neue Argumente in der Rede und Erfolg von Motionen .....	64
Tabelle 27: Übersicht aller untersuchten unabhängigen Variablen und ihrer signifikanten Ergebnisse aus den Regressionen bzw. bivariaten Erkenntnissen aus den Kreuztabellen .....	68
Tabelle 28: Korrelationsmatrix – Multikollinearität ausgewählter Variablen .....	91
Tabelle 29: Lineare Regression - Kommissionsmotion .....	92

---

Tabelle 30: Lineare Regression – Behörden und Einreichungszeitraum .....	92
Tabelle 31: Lineare Regression – Fraktionen, ihre Stärke und Kantone .....	93
Tabelle 32: Lineare Regression – Inhalt der Motion .....	93
Tabelle 33: Lineare Regression – Argumente der Motion, gleichlautende Motionen und Länge der Begründung.....	94
Tabelle 34: Lineare Regression – Länge und (neue) Argumente in der Rede .....	94
Tabelle 35: Gesamtüberblick zu den erhobenen und berechneten Daten .....	95



---

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AB (...) N	Amtliches Bulletin des Nationalrates
Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12.09.1848
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
APK	Aussenpolitische Kommission
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
$\beta$	standardisierter Regressionskoeffizient
B	Regressionskoeffizient bzw. Logitkoeffizient
BBI	Bundesblatt
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BK	Bundeskanzlei
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976
BS	Kanton Basel-Stadt

bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CSP OW	Christlichsoziale Partei Obwalden
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
d. h.	das heisst
ebd.	ebenda
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EM	Einzelmotion
et al.	et alii
etc.	et cetera
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

EVP	Evangelische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
FK	Finanzkommission
FM	Fraktionsmotion
GLP	Grünliberale Partei
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GRN	Geschäftsreglement des Nationalrates vom 03.10.2003
GRS	Geschäftsreglement des Ständerates vom 20.06.2003
GVG	Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse vom 23.03.1962
Hrsg.	Herausgeber
IDHEAP	Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne (Institut de Hautes Etudes en Administration Publique)
IK	Immunitätskommission
insb.	insbesondere

KFV	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
KM	Kommissionsmotion
Lega	Lega dei Ticinesi
MCG	Mouvement Citoyens Genevois
NR	Nationalrat
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
p	Irrtumswahrscheinlichkeit
parl.	parlamentarisch
ParIG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13.12.2002
ParIVV	Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung vom 03.10.2003
PP	Prozentpunkte
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle
R <sup>2</sup>	Determinationskoeffizient des Regressionsmodells
Ref:	Referenzgruppe beim Regressionsmodell
RK	Kommission für Rechtsfragen
S.	Seite

---

SF	Standardfehler
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SH	Kanton Schaffhausen
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
sog.	sogenannt
SP	Sozialdemokratische Partei
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 05.10.2007
SPK	Staatspolitische Kommission
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StR	Ständerat
SVP	Schweizerische Volkspartei
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14.03.1958

vgl.                   vergleiche

WAK                   Kommission für Wirtschaft und Abgaben

WBF                   Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

WBK                   Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

z. B.                   zum Beispiel

z. T.                   zum Teil

---

**ANHANGVERZEICHNIS**

Anhang A: Korrelationsmatrix mit multikollinearen Variablen- Kombinationen .....	91
Anhang B: Lineare Regressionsanalysen.....	92
Anhang C: Datentabelle .....	95



---

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Motion als eines der parlamentarischen Instrumente zur Gesetzgebungs- und Initiativtätigkeit wird mit mehreren Problemen konfrontiert: Motionen sind im Parlament generell wenig erfolgsversprechend. Trotzdem handelt es sich dabei um eines der beliebtesten Instrumente der Ratsmitglieder, so dass die Geschäftslast fortlaufend zunimmt. Und letztendlich verursacht jede einzelne Motion gewisse Beantwortungskosten, was bei den vielen erfolglosen Vorstössen unzählige kostspielige Leerläufe zur Folge hat. Im Zentrum dieser Masterarbeit steht deshalb die Fragestellung, welche Faktoren eine Motion erfolgreicher machen können.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde unter anderem anhand einer Inhaltsanalyse ein Datensatz mit den unterschiedlichsten Variablen von 263 Motionen aus der 49. Legislaturperiode erstellt. Die anschliessend durchgeführten logistischen und linearen Regressionen ergaben eine Vielzahl von signifikanten Erklärungsfaktoren: Motionen sind klar erfolgreicher, wenn sie von einer Sachbereichskommission statt einer Fraktion oder einem einzelnen Ratsmitglied eingereicht werden. Bei einer Kommissionssmotion wäre in einem zweiten Schritt empfehlenswert, dass auch die Schwesterkommission des anderen Rates das Anliegen parallel dazu als eigene Motion einreichen würde. Zudem wäre eine möglichst ausführliche schriftliche Begründung der Kommissionssmotion förderlich, so dass in den Reden der Kommissionssprecher im Parlament auf zusätzliche Argumente verzichtet werden kann.

Motionen von einzelnen Ratsmitgliedern erweisen sich als erfolgreicher, wenn sie in der zweiten Hälfte der Legislatur eingereicht werden und nicht in die Themenbereiche der beiden Departemente EJPD und WBF fallen. Als weiterer Erklärungsfaktor kann die Fraktionszugehörigkeit definiert werden. Denn Urheber aus der FDP-Fraktion reichen deutlich erfolgreichere Motionen ein, während für die SVP-Fraktion das Gegenteil zutrifft. Einen ähnlichen Effekt besitzt die Kantonszugehörigkeit der Urheber, da Motionen von Ratsmitgliedern aus den Kantonen Bern, Genf und Wallis weniger erfolgsversprechend sind. Das gilt ebenso für radikale Motionen sowie solche mit wenig Spielraum bei deren Umsetzung und

mit zu vielen Argumenten. Zudem lohnt sich eine Anhäufung von Mitunterzeichnern nicht. Stattdessen ist es sinnvoll, das Anliegen mit mehreren gleichlautenden Einzelmotionen gleichzeitig einzureichen. Ebenfalls erfolgsversprechender sind Motionen, zu denen der Urheber im Parlament keine Rede hält bzw. in Deutsch möglichst kurz und mit wenigen Argumenten spricht. Schlussfolgernd können National- und Ständerat aufgrund dieser Ergebnisse als emanzipiertes Parlament mit auffallendem Sinn für Praktikabilität und mit Potenzial für mehr Effizienz beschrieben werden.

---

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Ausgangslage, Problemstellung und Fragestellung

Die Schweiz besitzt gemäss mehreren Studien ein gesetzgeberisch äusserst aktives Parlament (Jegher, 1999; Jegher & Lanfranchi, 1996; Zehnder, 1988). Weitere Studien zeigen auf, dass die Parlamentarier<sup>1</sup> ihre Gesetzgebungs- und Initiativtätigkeit in den letzten Legislaturperioden noch zusätzlich intensiviert haben (Burri, 2007; Golder et al., 2011; Linder et al., 2009; Lüthi, 2017; Rhinow & Graf, 2011; Schwarz et al., 2011). Diese Initiativtätigkeit des Parlamentes beruht auf verschiedenen Arten von parlamentarischen Instrumenten. Das Parlamentsgesetz (ParlG) definiert die wichtigste parlamentarische Vorstossart in Art. 120 Abs. 1 wie folgt: „Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.“

Ein erstes grosses Problem dabei ist allerdings der bescheidene Erfolg von Motionen (Graf, 1991a; Graf, 2007; Lüthi, 2009; Müller, 2007; Vallender, 2002; Vatter & Sager, 1998). Die Statistik zur 49. Legislaturperiode von 2011 bis 2015 zeigt, dass von den 1700 behandelten Motionen lediglich 19 Prozent definitiv angenommen wurden (Parlamentsdienste, 2015, S. 7-8). Gemäss vorangegangenen Studien war der Erfolg von Motionen in früheren Legislaturen mit acht bzw. zwölf Prozent noch unwahrscheinlicher (Graf, 1991a; Parlamentarische Verwaltungskontrolle PVK, 1999, S. 3319). Vallender fasst dies wie folgt zusammen: „Dies bedeutet, dass eine Motion – aus Sicht des Parlamentsmitgliedes – in der Regel kein erfolgversprechendes Instrument darstellt“ (Vallender, 2002, S. 53).

Als zweites Problem kommt hinzu, dass die Geschäftslast trotz sehr geringer Erfolgsquote steigt: Pro Session werden zahlenmässig mehr neue Motionen eingereicht als das Parlament in derselben Session erledigen kann (PVK, 1999, S. 3316). So wurde zwar die Beratungszeit im Natio-

---

<sup>1</sup> Sofern nicht explizit ein geschlechterspezifischer Unterschied besteht, wird in dieser Arbeit fortan der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

nalrat um 50 Prozent verlängert, wobei allerdings die Anzahl der eingereichten Motionen um 800 Prozent anstieg (Staatspolitische Kommission des Nationalrates, 2001, S. 3504). Die Gründe für dieses Wachstum werden vor allem beim ebenfalls zunehmenden gesellschaftlichen Problemlösungsbedarf sowie dem Entstehen neuer Politikfelder verortet (Graf, 1991a, S. 207; PVK, 1999, S. 3314). Weiter seien zu einem gewissen Grad auch die stärkere Polarisierung sowie der Trend zur Individualisierung des Parlamentes dafür verantwortlich.

Bei diesem vermehrten Gebrauch der parlamentarischen Instrumente stellen die daraus entstehenden Kosten für den Bund den dritten Problempunkt dar: Gemäss einer Berechnung der PVK (1999, S. 3321) schlagen die Beantwortungskosten für eine Motion bereits am Ende des 20. Jahrhunderts mit durchschnittlich rund 4'000 Franken zu Buche, was heute und auch bei der damaligen Erfolgsquote von lediglich zwölf Prozent unzählige kostspielige Leerläufe zur Folge hat. Aus all diesen Gründen soll in dieser Masterarbeit der folgenden Frage nachgegangen werden: **Was macht eine Motion erfolgreich?**

## **1.2 Aktueller Stand von Forschung und Lehre**

Die Bundesverfassung betont heute – wie auch bereits 1848 – klar die Stellung des schweizerischen Parlamentes: „Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus“ (Art. 148 Abs. 1 BV). Allerdings war die internationale Parlamentsforschung vor rund 60 Jahren gegenüber der Funktion der Legislative eher kritisch eingestellt (Loewenberg, 1971). Die Ursache dieses Bedeutungsverlustes der Parlamente wurde in der wachsenden inhaltlichen Komplexität der Gesetzgebung gesehen. Im schweizerischen Kontext war dementsprechend die Rede von der „partiellen Abdankung der Bundesversammlung“ (Eichenberger, 1949, S. 188) und der „administrativ-gouvernementalen Krücke“ (Eichenberger, 1965, S. 285), an welcher National- und Ständerat gehen würden.

Gemäss Zehnder wurde der Einfluss der Bundesversammlung in vorangegangenen Werken zumindest „kontrovers eingeschätzt“ (1988, S. 160). Dieser unbefriedigende Forschungsstand führte folglich unter an-

---

derem zu den Studien von Zehnder (1988), Jegher und Lanfranchi (1996), Jegher und Linder (1998) sowie Jegher (1999). Zehnder untersucht die Parlamentsbeschlüsse von der Wintersession 1971 bis zur Herbstsession 1975 und folgert, dass dem Parlament in dieser 39. Legislaturperiode bei der Behandlung von 312 Gesetzes- und Beschlussentwürfen des Bundesrates „ein beachtlicher Einfluss zukommt“ (Zehnder, 1988, S. 160). Für die 44. Legislaturperiode (1991-1995) analysieren Jegher und Lanfranchi die parlamentarische Gesetzgebungstätigkeit anhand von 490 Erlassen und kommen – auch im konkreten Vergleich zu Zehnder (1988) – zum Schluss: „Das eidgenössische Parlament greift gegenüber den 70er Jahre[n] qualitativ stärker in die Gesetzgebung ein“ (Jegher & Lanfranchi, 1996, S. 75-76). Jegher und Lanfranchi begründen diese Tatsache mit dem durch die „Einführung neuer Verfahrensmöglichkeiten und des reformierten Kommissionensystems grösser gewordenen Gestaltungsspielraum“ (ebd., S. 2). Auf diese beiden Studien stützen sich Jegher und Linder (1998) sowie Jegher (1999), die mit einer tiefer greifenden Analyse von 162 Vorlagen zwischen der Wintersession 1995 und der Herbstsession 1997 den Trend einer stärkeren Gesetzgebungstätigkeit des Parlamentes bestätigen. Eine aktuellere Studie, welche die Analysen von Zehnder (1988), Jegher und Lanfranchi (1996), Jegher und Linder (1998) sowie Jegher (1999) fortsetzt, zeigt ebenfalls eine steigende Initiativaktivität des Parlamentes: In den vier Jahren der Legislaturperiode von 1999 bis 2003 diskutierte das Parlament mehr parlamentarische Initiativen als noch in der 27-jährigen Zeitspanne von 1964 bis 1990 (Schwarz et al., 2011, S. 138-141). In einem weiteren Vergleich werden dem parlamentarischen Initiativrecht eine höhere Bedeutung als der Volksinitiative und der Standesinitiative eingeräumt sowie der beschriebene Trend bestätigt: „Insgesamt zeigt sich, dass das Parlament und seine Mitglieder immer initiativfreudiger werden“ (Lüthi, 2017, S. 176). Diesen Befund unterstützen Linder et al. (2009), die mit einer Analyse von 15'396 Erlassen im Zeitraum von 1983 bis 2007 eine vorangegangene Studie von Linder et al. (1985) weiterführen und ein „*konstantes, lineares Wachstum*“ der Rechtsetzungstätigkeit des Parlamentes feststellen (Linder et al., 2009, S. 52). Unterstützung gibt es abschliessend durch eine Analyse von 212 Parlamentsgeschäften zwischen 2000 und 2010, wonach sich „die parlamentarische Wirkung in der

Kernfunktion der Gesetzgebung“ klar nicht verschlechtert hat (Golder et al., 2011, S. 38).

Ein wichtiges Mittel zur Gesetzgebungs- und Initiativtätigkeit des Parlamentes sind parlamentarische Instrumente. Für die Zeitspanne von 1945 bis 1978 untersucht Sigrist das Verhalten des Bundesrates bei 440 zufällig ausgewählten Motionen und Postulaten (Sigrist, 1983). Im Zentrum des Interesses steht dabei die Handlung des Bundesrates nach der Überweisung des parlamentarischen Vorstosses durch das Parlament. Demnach bilden die Behandlungsdauer, die Art der Erledigung durch den Bundesrat (Bundesgesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Bericht des Bundesrates etc.) sowie die Anzahl dieser Erledigungsarten pro Vorstoss die drei abhängigen Variablen (ebd., S. 13-14). Die Analyse ergibt einige statistisch signifikante Zusammenhänge, deren Ausprägungen allerdings relativ gering sind: Wenn der Heimatkanton des Urhebers des Vorstosses bevölkerungsreich ist oder eine starke Steuerkraft besitzt, ist die Chance auf eine sichtbare Verarbeitung des Anliegens durch den Bundesrat höher (ebd., S. 36-38). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Vorstoss vom Bundesrat greifbar umgesetzt wird, ist grösser bei wirtschaftlichen und sozialen Anliegen sowie bei Vorstössen, die im Themenbereich des damaligen Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes oder des Eidgenössischen Finanzdepartementes liegen (ebd., S. 44-50). Eine höhere Anzahl der den Vorstoss mitunterzeichnenden Ratsmitglieder hat zwar keinen Einfluss auf dessen Erledigungsart, verkürzt aber dessen Behandlungsdauer signifikant (ebd., S. 39-43). Weitere unabhängige Variablen, die keinen Einfluss auf die Verarbeitung der Vorstösse durch den Bundesrat aufweisen, sind die Art des Antragstellers (Einzelmitglied, Fraktion, Kommission), die dahinterstehende Partei (Parteiherkunft) sowie der Rat, in dem der parlamentarische Vorstoss eingereicht wurde. Sigrist fasst das selektive Verhalten des Bundesrates wie folgt zusammen: „Er kann diejenigen Vorstösse, mit deren Absichten er übereinstimmt, speditiv und mit greifbarem Resultat erledigen und diejenigen, die seinen Intentionen zuwiderlaufen, verschleppen und sogar nach einiger Zeit resultatlos abschreiben“ (ebd., S. 52).

Vor wenigen Jahren untersuchen Vatter und Wirz (2015) den Einfluss der Bundesversammlung auf die Gesetzgebung, wobei sie mit den hier bereits mehrfach zitierten Studien übereinstimmen. Im zweiten Teil werden dabei die Erklärungsfaktoren für den Erfolg und Misserfolg von den zwischen 2006 und 2014 eingereichten 776 parlamentarischen Initiativen analysiert. Unabhängige Variablen sind in der damaligen Studie – ähnlich wie bei Sigrist (1983) – die Art der Einreichung (Einzelmitglied, Fraktion, Kommission), die dahinterstehende Fraktion bzw. Kommission sowie der Rat, in dem die Motion eingereicht wurde. Anders als bei Sigrist (1983) mit Motionen und Postulaten zeigt die Analyse von Vatter und Wirz, dass parlamentarische Initiativen, „welche von einer Kommission lanciert werden, eine signifikant höhere Erfolgswahrscheinlichkeit als von Einzelmitgliedern eingereichte Initiativen“ haben (Vatter & Wirz, 2015, S. 24). Zudem wird ersichtlich, dass die parlamentarischen Initiativen der CVP-Fraktion signifikant erfolgreicher sind als diejenigen der anderen Fraktionen (ebd., S. 26). Dies gilt auch für parlamentarische Initiativen, die aus den beiden Ratsbüros oder den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit kommen (ebd., S. 27). Zusätzlich stellen Vatter und Wirz (ebd., S. 28) fest, dass parlamentarische Initiativen aus dem Ständerat ebenfalls eine höhere Wahrscheinlichkeit auf Erfolg besitzen als diejenigen aus dem Nationalrat.

### **1.3 Ziel der Arbeit und Abgrenzung**

Mit Sigrist (1983) sowie Vatter und Wirz (2015) existieren bereits zwei Studien über den Erfolg von parlamentarischen Vorstössen. Insbesondere bezüglich der Auswirkungen von der Art der Einreichung und der hinter dem Vorstoss stehenden Fraktion sowie dem Rat, in welchem der Vorstoss eingereicht wurde, kommen die beiden statistischen Analysen allerdings zu entgegengesetzten Resultaten (vgl. Kapitel 1.2). Obwohl die Autoren je andere parlamentarische Instrumente untersuchen, scheint hier dennoch weiterer Klärungsbedarf vorhanden zu sein. Das Ziel dieser Arbeit ist es daher, diesbezüglich neue und aktuellere Erkenntnisse zu gewinnen, indem diese drei Variablen bewusst erneut aufgenommen werden. Denn der Untersuchungszeitraum von Sigrist (1983) liegt bereits 40-70 Jahre zurück. In der Zwischenzeit unterzog sich das Parlament im Parlamentsrecht mehreren Reformen – so beispielsweise

die Neukodifikation des Parlamentsgesetzes (ParlG). Zudem wurden bei der damaligen Studie Motionen mit Postulaten vermischt, wobei Letzteres ein „ausgesprochen schwaches Initiativ-Instrument“ darstellt (Graf, 1991a, S. 206). Anders als bei Sigrist (1983) steht vorliegend nicht die Verarbeitung des bereits angenommenen Vorstosses durch den Bundesrat, sondern der vorgängig notwendige Erfolg des Vorstosses im Parlament im Fokus. Denn wenn der Vorstoss bereits im Parlament an der erforderlichen Annahme scheitert, kommt es gar nicht erst zur Überweisung an den Bundesrat.

Im Unterschied zu Vatter und Wirz (2015) fokussiert sich diese Masterarbeit mit der Motion statt der parlamentarischen Initiative erstens auf ein anderes parlamentarisches Instrument. Die parlamentarische Initiative sei zwar „das stärkste Instrument, welches den Mitgliedern von National- und Ständerat zur Verfügung steht“ (ebd., S. 16). Allerdings spricht die PVK von der Motion als „das wichtigste Initiativinstrument“ (PVK, 1999, S. 3307; vgl. auch Wagner, 1990). Unter den parlamentarischen Vorstössen sei die Motion die stärkste Form (Tschannen, 2016, S. 482). Zudem wurde mit einer Revision des Parlamentsgesetzes im Jahr 2008 die Wichtigkeit der Motion untermauert und ihre Stellung im Vergleich zu den anderen Instrumenten ausgebaut (Vatter & Wirz, 2015, S. 17). Diese Aufwertung der Motion habe zudem mit zeitlicher Verzögerung zur Folge gehabt, dass die Zahl der eingereichten parlamentarischen Initiativen seit dem Jahr 2010 wieder abnahm (ebd., S. 17). Zu guter Letzt gilt die parlamentarische Initiative gegenüber der Motion als subsidiär (vgl. Kapitel 2.4.3) und die Motion ist das „am häufigsten genutzte Instrument der Volksvertreter“ (Vatter, 2016, S. 297). Die vorliegende Masterarbeit konzentriert sich demnach mit der Motion auf das grundlegende und „klassische Instrument, mit dem das Parlament seine Initiativfunktion wahrnimmt“ (Graf, 1991a, S. 206). Zweitens soll die Analyse im Vergleich zu Vatter und Wirz (2015) sowie Sigrist (1983) zusätzliche und detailliertere Variablen beinhalten (vgl. Kapitel 3). Wie viele Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner aus wie vielen verschiedenen Fraktionen sind sinnvoll? Welche Rolle spielen Länge und Anzahl der Argumente einer Motion? Sind für den Erfolg auch persönliche Eigenschaften wie Geschlecht, Alter und Anzahl der Amtsjahre des Urhebers relevant? Wie

unterschiedlich wirken die Faktoren bei den verschiedenen Arten der Motion?

Die Erkenntnisse und die daraus resultierenden Empfehlungen dieser Masterarbeit sollen die Ratsmitglieder dabei unterstützen, erfolgreichere Motionen zu erarbeiten und einzureichen. Sofern dadurch weniger und sorgfältiger erarbeitete Motionen eingereicht werden, könnten zudem die Geschäftslast sowie die kostspieligen Leerläufe bei aussichtslosen Motionen gemindert werden.

Seit 2008 werden durchschnittlich rund 450 Motionen pro Jahr eingereicht (vgl. Kapitel 2.4). Angesichts dieser grossen Anzahl grenzt diese Arbeit die Menge der zu untersuchenden Motionen auf eine einzelne Legislaturperiode ein. Untersuchungszeitraum ist demnach die letzte vollständig abgeschlossene Legislaturperiode vom 5. Dezember 2011 bis 29. November 2015. Dabei werden diejenigen Motionen analysiert, die in dieser 49. Legislatur eingereicht und in der gleichen Legislaturperiode auch bereits abgeschlossen wurden. Dies verhindert mögliche Verzerrungen der Ergebnisse durch unterschiedliche Zusammensetzungen des Parlamentes vor und nach Erneuerungswahlen. Die Arbeit analysiert alles in allem 263 Motionen in den Themenfeldern Bildung, Europapolitik, Migration, Sicherheitspolitik, Staatspolitik, Verkehr, Kultur und Steuer. Damit sind thematisch alle sieben Departemente sowie die Bundeskanzlei in die Untersuchung integriert.

## **1.4 Aufbau und Vorgehen der Arbeit**

Diesem Einleitungskapitel folgt zunächst eine Einführung in die Grundlagen des schweizerischen Parlamentes mit seiner Organisation, seinen Aufgaben, dem Verfahren sowie seinen parlamentarischen Handlungsinstrumenten. Dabei wird bereits ein Schwerpunkt auf die Motion gesetzt und damit die Basis für die anschliessende empirische Studie gelegt. Die Studie selbst wird eingeleitet durch eine Beschreibung der Analysemethode und der Erklärungsfaktoren. Demnach erfordert die Datensammlung in erster Linie eine Inhaltsanalyse der Motionen sowie der dazugehörenden Reden im Parlament. Für die Beantwortung der Fragestellung werden erstens logistische Regressionsanalysen und dann bei den signifikanten Ergebnissen in einem zweiten Schritt zusätzlich lineare Regres-

sionen durchgeführt. Dabei werden die unabhängigen Variablen blockweise integriert und deren statistischen Zusammenhänge mit dem Erfolg von Motionen überprüft. Nach der Präsentation der einzelnen Ergebnisse werden sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zueinander in Verbindung gesetzt. Daraus ergeben sich im Anschluss Empfehlungen für Ratsmitglieder zum Umgang mit Motionen. Schliesslich werden zunächst die methodischen Grenzen reflektiert, bevor dann die gesamte Masterarbeit mit einem letzten Fazit abgerundet wird.

---

## **2 THEORETISCH-KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN DES PARLAMENTES IN DER SCHWEIZ**

Das politische System der Schweiz wird charakterisiert durch eine starke Gewaltentrennung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative (Vatter, 2016, S. 51). Die obersten Behörden des Bundes sind dementsprechend der Bundesrat, das Bundesgericht und die Bundesversammlung (Tschannen, 2016, S. 377). Das Hauptthema dieser Masterarbeit ist das Parlament, so dass die Exekutive und Judikative hier fast gänzlich in den Hintergrund rücken. In diesem Kapitel werden folglich die Organisation, die Aufgaben und Funktionen sowie das Verfahren des Parlamentes in der Schweiz behandelt. Dem spezifischen Thema dieser Masterarbeit entsprechend wird zudem ein Fokus auf die parlamentarischen Instrumente und insbesondere auf die Motion gelegt.

### **2.1 Organisation des Parlamentes**

Die Organisation eines Parlamentes benötigt eine Vielzahl von Regelungen. In der Schweiz sind die Grundzüge erstens in der Bundesverfassung geregelt. Zweitens besteht seit 2002 das umfassende Parlamentsgesetz (ParlG). Neben der Parlamentsverordnung vom 3. Oktober 2003 (ParlVV) besitzt jeder Rat ein spezifisches Reglement: das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN) sowie das Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS). Auf der Basis dieser rechtlichen Grundlage wird im Folgenden auf die beiden Kammern, die parlamentarischen Kommissionen sowie die Fraktionen eingegangen.

#### **2.1.1 National- und Ständerat**

Das schweizerische Parlament besteht aus zwei einander gleichgestellten Kammern. Der Nationalrat setzt sich aus 200 Mitgliedern zusammen, die alle vier Jahre im Proporzverfahren und gemäss der Bevölkerungszahl der Kantone gewählt werden (Art. 149 BV). Im Unterschied dazu werden die 46 Mitglieder des Ständerates nach kantonalem Recht gewählt (Art. 150 Abs. 1 & 3 BV). Dies geschieht in der Regel nach dem Majorzprinzip (Tschannen, 2016, S. 442-443). Die grundlegende Idee dieses Zweikammersystems war eine Funktionstrennung: Der National-

rat als „Vertretung des Volkes“ und der Ständerat als „die gleichberechtigte Vertretung der Kantone“ (Linder & Mueller, 2017, S. 243). Aus diesem Grund wird den Halbkantonen AI, AR, BL, BS, NW und OW je einen Vertreter im Ständerat gewährt, während die weiteren Kantone Anrecht auf zwei Sitze haben (Art. 150 Abs. 2 BV). Allerdings zeigen Wiesli und Linder (2000) anhand einer Untersuchung von 162 Geschäften zwischen 1995 und 1997, dass sich der Ständerat nicht wesentlich stärker für spezifische Anliegen der Kantone einsetzt. Tschannen (2016, S. 440) fügt hinzu, dass einerseits auch im Ständerat sowie für die Kantone das Instruktionsverbot gilt (Art. 161 Abs. 1 BV) und sich andererseits der Ständerat nicht nur um kantonsrelevante Geschäfte kümmert. Ins Gewicht fällt aber weiterhin der Minderheitenschutz, da im Unterschied zum Nationalrat sowohl Halbkantone wie auch kleinere und grössere Kantone je ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder in den Ständerat wählen können (Linder & Mueller, 2017, S. 243-244).

Partei	Sitze NR	Sitze StR	Total
Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)	9	1	10
Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)	28	13	41
Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP OW)	1	0	1
Evangelische Volkspartei (EVP)	2	0	2
FDP.Die Liberalen (FDP)	30	11	41
Grüne Partei der Schweiz (GPS)	15	2	17
Grünliberale Partei (GLP)	12	2	14
Lega dei Ticinesi (Lega)	2	0	2
Mouvement Citoyens Genevois (MCG)	1	0	1
Schweizerische Volkspartei (SVP)	54	5	59
Sozialdemokratische Partei (SP)	46	11	57
parteilos (Thomas Minder, SH)	0	1	1
Total	200	46	246

NR = Nationalrat

StR = Ständerat

Datenquelle: Parlamentswebsite

**Tabelle 1: Parteipolitische Zusammensetzung der beiden Kantone in der 49. Legislaturperiode (2011-2015)**

Die Erneuerungswahl für die 49. Legislaturperiode von 2011 bis 2015 fand am 23. Oktober 2011 statt. Tabelle 1 zeigt, wie sich der National- und Ständerat für die in dieser Masterarbeit relevante Zeitspanne partei-

---

politisch zusammensetzte. Bei der totalen Sitzanzahl über beide Räte hinweg fällt auf, dass die beiden Polparteien SVP (59 Sitze) und SP (57 Sitze) mit Abstand am meisten Abgeordnete hatten. Die weiteren grössenrelevanten Parteien waren die CVP und FDP (je 41 Sitze) sowie die GPS (17 Sitze), GLP (14 Sitze) und BDP (zehn Sitze). Auffallend ist, dass im Ständerat die CVP mit 13 Sitzen am meisten Mandate aufwies, während von der SVP als insgesamt grösste Partei lediglich fünf Mitglieder gewählt wurden.

In ihren Anfängen charakterisierten sich National- und Ständerat mit „langen und unreglementierten Plenardebatten“ als Redeparlament (Vatter, 2016, S. 279). Mit den Voten in beiden Ratssälen konnten die Parteien der Öffentlichkeit ihre Positionen und Interessen transparent aufzeigen (Linder & Mueller, 2017, S. 242). Die in Kapitel 1.2 behandelte Zunahme der Gesetzgebungstätigkeit sowie der Wechsel von ad hoc gebildeten Kommissionen hin zu ständigen parlamentarischen Kommissionen (vgl. Kapitel 2.1.2) führten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem Wandel vom Rede- zum Arbeitsparlament, da in den Kommissionen nun deutlich mehr „gesetzgeberische Detailarbeit“ erfolgte (Vatter, 2016, S. 280). Z'graggen und Linder (2004) zeigen für die Schweiz, dass der zeitliche Aufwand der Ratsmitglieder für die Tätigkeit in den Kommissionen im internationalen Vergleich hoch ist. Dies gilt allerdings im Vergleich zu anderen Ländern auch für die Arbeit im Parlament: „In keinem anderen Parlamentsplenum wurden und werden noch heute Gesetzesvorlagen artikelweise gleichermassen ausführlich behandelt wie in Bern“ (Neidhart, 2010, S. 24). Mit dem Übergang zum Arbeitsparlament eng verknüpft ist der Wandel vom Miliz- zum Halbberufsparlament: „Alle Parlamentarier widmen ihrem Amt immer mehr Arbeitszeit und die Anzahl derjenigen, die sich voll und ganz der Politik verschrieben haben, hat über die letzten Jahrzehnte deutlich zugenommen“ (Bütikofer, 2014, S. 88). Diese Tendenz widerspiegelt sich zudem in den gestiegenen Salären, Entschädigungen und Taggeldern, die für den Nationalrat insgesamt bei „rund 130'000 CHF pro Jahr liegen“ (Vatter, 2016, S. 281).

National- und Ständerat werden je von einem Präsidium geleitet, dem je ein Ratsbüro zur Seite steht (Art. 34-35 ParlG). Zum Parlamentsbetrieb

gehören zudem die Parlamentsdienste bzw. die Parlamentsverwaltung (Art. 64 ParlG). Diese Organe sind zuständig für die Planung und Koordination sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben im Dienste der Ratsmitglieder.

### **2.1.2 Parlamentarische Kommissionen**

Parlamentarische Kommissionen werden definiert als „Ausschüsse, die aus dem Kreis der Abgeordneten zusammengestellt werden und bestimmte Aufgaben aus dem parlamentarischen Zuständigkeitsbereich besorgen“ (Tschannen, 2016, S. 461). Zusammengefasst weist Art. 44 ParlG diesen Kommissionen in ihrem thematischen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben zu (vgl. auch Graf et al., 2014, S. 375-382; Tschannen, 2016, S. 465; Vatter, 2016, S. 278):

- Vorberatung der Geschäfte sowie Erarbeitung von Vorschlägen
- Verfolgen der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen
- Abschliessender Entscheid über vom Gesetz vorgesehene Beratungsgegenstände (nur Beschlüsse nicht rechtsetzender Natur wie z. B. Kommissionsbeschluss zur relativen Immunität nach Art. 17-17a ParlG)

Damit sind die parlamentarischen Kommissionen die eigentlichen „Problemlösungsinstanzen“ (Linder & Mueller, 2017, S. 249). Die Wahrnehmung dieser Funktion setzt neben den Pflichten deshalb auch gewisse Rechte voraus. Sie können parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Anträge einreichen, Berichte erstatten, externe Experten und Interessenvertreter anhören sowie Besichtigungen vornehmen (Art. 45 Abs. 1 ParlG). Zudem sind den Kommissionen allgemeine Informationsrechte sowie den spezifischen Kommissionen, Subkommissionen und Delegationen weitreichendere Informationsrechte zu gewähren (Art. 150-158 ParlG). Insgesamt existieren im Nationalrat zwölf und im Ständerat elf ständige Kommissionen (Art. 10 GRN; Art. 7 GRS):

- 
- Finanzkommission (FK)
  - Geschäftsprüfungskommission (GPK)
  - Aussenpolitische Kommission (APK)
  - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
  - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
  - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
  - Sicherheitspolitische Kommission (SiK)
  - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KFV)
  - Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK)
  - Staatspolitische Kommission (SPK)
  - Kommission für Rechtsfragen (RK)
  - Immunitätskommission (IK; nur im Nationalrat)

Die Ratsmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen durch die beiden Büros der Räte für vier Jahre in ständige Kommissionen gewählt, wobei die Sitzanzahl in den Kommissionen proportional zur Fraktionsstärke zugeteilt wird (Tschannen, 2016, S. 462). In den Kommissionen des Nationalrates sitzen meistens 25 Mitglieder, in denjenigen des Ständerates deren 13 (Lüthi, 2017; S. 174; Vatter, 2016, S. 279).

Das beschriebene Kommissionssystem besteht so allerdings erst seit 1991: Vorher bestand ein „Mischsystem aus ständigen Kommissionen, welche insb. wiederkehrende Geschäfte behandelten, und nicht ständigen Kommissionen, welche für die Vorberatung einzelner, politisch z.T. bedeutsamer Vorlagen eingesetzt und danach wieder aufgelöst wurden“ (Graf et al., 2014, S. 358). Dank der Reform werden die Kommissionsmitglieder nun zu Fachleuten in ihrem Zuständigkeitsbereich und können im Gesamtprozess schon früher Einfluss nehmen (Vatter & Sager, 1998, S. 53). Ständige Kommissionen werden demnach auch als die „allge-

meine Voraussetzung für eine aktivere Rolle des Parlamentes im Gesetzgebungsprozess“ angesehen (Graf, 1991b, S. 25). Die parlamentarischen Kommissionen bilden damit den „Dreh- und Angelpunkt, was die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlagen betrifft“, denn grundsätzlich folgt „das Plenum den Entscheiden seiner Kommission“ (Jegher, 1999, S. 202).

### 2.1.3 Fraktionen

Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf National- oder Ständeräten mit gleicher Parteizugehörigkeit bzw. ähnlicher politischer Ausrichtung (Art. 61 Abs. 1-3 ParlG). Dieses offizielle Organ (Art. 154 BV) berät in erster Linie die Ratsgeschäfte vor und kann parlamentarische Instrumente sowie Anträge und Wahlvorschläge einreichen (Art. 62 Abs. 1-2 ParlG). In den Fraktionen findet demnach die „parteimässig-ideologische, gruppenspezifisch-interessierte, aber auch politisch-strategisch orientierte Willensbildung und Diskussion“ statt (Linder & Mueller, 2017, S. 248). Sie werden deshalb die „wichtigsten Gruppierungen des Parlaments“ genannt (ebd., S. 258).

Fraktion	Zusammensetzung der Fraktion	Total
Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei	10x BDP	10
Fraktion CVP/EVP	41x CVP, 2x EVP, 1x CSP OW	44
FDP-Liberale Fraktion	41x FDP	41
Grüne Fraktion	17x GPS	17
Grünliberale Fraktion	14x GLP	14
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	59x SVP, 2x Lega, Thomas Minder	62
Sozialdemokratische Fraktion	57x SP	57
fraktionslos (ab Dezember 2013 SVP-Fraktion)	1x MCG	1
Total		246

Der einzige MCG-Vertreter war zunächst nicht Mitglied einer Fraktion. Ende 2013 schloss sich sein Nachfolger der SVP-Fraktion an. Datenquelle: Parlamentswebsite

**Tabelle 2: Zusammensetzung der Fraktionen in der 49. Legislaturperiode**

Tabelle 2 zeigt die in der 49. Legislaturperiode bestehenden Fraktionen und ihre Grössen: Während die BDP, FDP, GPS, GLP und SP je eigenständig eine Fraktion bildeten, schloss sich die CVP mit der EVP und der CSP OW zu einer Fraktion zusammen. Bei der Fraktion der SVP fanden

---

der parteilose Ständerat Thomas Minder (SH) sowie die beiden Lega-Parlamentarier Unterschupf. Mauro Poggia als einziger MCG-Vertreter im Nationalrat blieb fraktionslos. Als Poggio Ende November 2013 zurücktrat, rückte Roger Golay nach und schloss sich als MCG-Vertreter der SVP-Fraktion an.

Eine Fraktion ist offiziell kein Bestandteil der in der Regel gleichnamigen Partei, sondern das Bindeglied zwischen den Ratsmitgliedern und ihren Parteien sowie „Regierung, Verwaltung, Interessenverbänden und Medien“ (Graf et al., 2014, S. 512). In der Praxis sind allerdings „enge – in erster Linie personelle – Verflechtungen und Beziehungen“ zwischen Fraktion und Partei üblich (ebd., S. 516). Je grösser die Wählerstärke der Partei ist, desto mehr Mitglieder hat die dazugehörige Fraktion und desto grösser sind die Chancen, sich bei Abstimmungen im Parlament durchzusetzen. Allerdings hängt der Erfolg nicht nur von der theoretischen Stimmkraft, sondern vor allem von ihrer „tatsächlichen Geschlossenheit“ ab (Jegher, 1999, S. 145). Diese Fraktionsgeschlossenheit – oft auch Fraktionsdisziplin genannt – ist gemäss einer empirischen Analyse in der Zeit von 1995 bis 2015 leicht angestiegen, so dass im letzten Jahr der 49. Legislaturperiode durchschnittlich rund 86 Prozent der Parlamentarier im Sinne ihrer Fraktion abstimmten: Während bei der CVP und den Grünen dieser Wert relativ konstant blieb, stieg die Geschlossenheit in den Fraktionen der FDP, SP und vor allem der SVP (Bailer & Bütikofer, 2015, S. 562). Da eine einzelne Fraktion im Parlament aber alleine keine Mehrheit erreicht, ist sie auf Koalitionen mit anderen Fraktionen angewiesen. Während es früher relativ stabile linke bzw. rechte Koalitionen gab, wird in der 49. Legislaturperiode etwas differenzierter politisiert: „Heute entstehen Mehrheiten im Parlament fallweise und es gibt höchstens noch in einzelnen Themenfeldern feste Koalitionen“ (Golder et al., 2011, S. 38).

## **2.2 Aufgaben und Funktionen des Parlamentes**

Die Zuständigkeiten des schweizerischen Parlamentes sind vielfältig. Tschannen (2016, S. 445-454) unterteilt sie in vier Grundkategorien: Rechtsetzungsbefugnisse, aussenpolitische Befugnisse, Regierungs-/Verwaltungsbefugnisse sowie Rechtsprechungsbefugnisse. Art. 163 bis

173 BV legen die Aufgaben der Bundesversammlung fest, Art. 22 bis 30 ParlG konkretisieren diese. Im Folgenden werden – basierend auf der Unterteilung von Tschannen (2016) – die einzelnen Aufgaben und Funktionen des Parlamentes grob skizziert.

Im Rahmen ihrer *Rechtsetzungsbefugnisse* obliegen der Bundesversammlung die Revision der Bundesverfassung (Art. 192 Abs. 2 BV) sowie die Gesetzgebung in allen Zuständigkeiten des Bundes (Art. 163-165 BV). Der Erlass von generell-abstrakten Normen gilt als „wichtigste und anspruchsvollste Aufgabe der Legislative“ (Vatter, 2016, S. 297). Bereits in Kapitel 1.2 wird deutlich, wie aktiv das Parlament seine Rechtsetzungstätigkeit wahrnimmt (Golder et al., 2011; Jegher, 1999; Jegher & Lanfranchi, 1996; Jegher & Linder, 1998; Linder et al., 1985; Linder et al., 2009; Lüthi, 2017; Schwarz et al., 2011; Zehnder, 1988). Ein wichtiges Mittel sind dabei parlamentarische Initiativen und Vorstösse, auf die in Kapitel 2.4 näher eingegangen wird.

Unter dem Begriff der *aussenpolitischen Befugnisse* verfolgt das Parlament die internationale Entwicklung und wirkt bei der Willensbildung über grundsätzliche Fragen und Entscheide in der Aussenpolitik mit (Art. 24 Abs. 1 ParlG). Die Bundesversammlung beteiligt sich ganz grundsätzlich an der Gestaltung der Aussenpolitik und genehmigt bestimmte völkerrechtliche Verträge des Bundes (Art. 166 BV; Art. 24 Abs. 2-3 ParlG). Als weitere Aufgaben kann das Parlament Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz treffen und kann dementsprechend unter anderem auch die Armee aufbieten (Art. 173 Abs. 1 Bst. a, c-d BV).

Die *Regierungs-/Verwaltungsbefugnisse* werden unterteilt in Finanzen, Wahlen, Oberaufsicht mit Wirksamkeitsprüfung, Bundesaufsicht sowie Planung der Staatstätigkeit. In finanzieller Hinsicht regelt die Bundesversammlung die Steuern und die weiteren öffentlichen Abgaben des Bundes, definiert den Voranschlag und nimmt die Staatsrechnung ab (Art. 128-133 & 167 BV; Art. 25 ParlG). Wahlen werden grundsätzlich als Vereinigte Bundesversammlung von National- und Ständerat vorgenommen (Art. 157 Abs. 1 Bst. a BV). Gewählt werden die Mitglieder der anderen obersten Bundesbehörden, der General und weitere Amtsträ-

---

ger, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist (Art. 168 Abs. 1-2 BV). Das Parlament leitet zudem die Oberaufsicht über den Bundesrat, die Bundesverwaltung, die Gerichte des Bundes und andere Träger von Bundesaufgaben (Art. 169 Abs. 1 BV; Art. 26 ParlG). Daneben veranlasst die Bundesversammlung auch die Wirksamkeitsprüfung von Massnahmen des Bundes (Art. 170 BV; Art. 27 ParlG). Als Bundesaufsicht genehmigt das Parlament Gebietsveränderungen zwischen Kantonen (Art. 53 Abs. 3 BV) sowie Konkordate (Art. 172 Abs. 3 BV) und gewährleistet die Verfassungen der Kantone (Art. 172 Abs. 2 BV). Die Bundesversammlung kann Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und zur Durchsetzung des Bundesrechts einleiten (Art. 173 Abs. 1 Bst. b, e BV). Grundsätzlich obliegt dem Bundesrat die Planung der Staatstätigkeit (Tschannen, 2016, S. 451). Das Parlament kann aber darauf einwirken, indem es die Planungsberichte berät und zur Kenntnis nimmt, dem Bundesrat Aufträge zur Planung erteilt oder selber Grundsatz- oder Planungsbeschlüsse fasst (Art. 28 ParlG). Zu dieser Befugnis-Kategorie hinzu kommen weiterer Einzelakte wie bspw. der Beschluss über die Gültigkeit zustande gekommener Volksinitiativen (Art. 173 Abs. 1 Bst. f BV).

Die *Rechtsprechungsbefugnisse* beziehen sich einerseits auf Streitsachen, die per Gesetz der Bundesversammlung zugewiesen werden. Dazu gehören insbesondere die Ermächtigung zur Aufhebung der relativen Immunität durch die zuständige Kommission beider Räte (Art. 17 Abs. 1 ParlG; Art. 14 Abs. 1 VG) und die Aufhebung der Sessionsteilnahmegarantie (Art. 20 Abs. 1 ParlG). Andererseits entscheidet die Vereinigte Bundesversammlung bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Bundesrat und Bundesgericht sowie zwischen dem Parlament selbst und dem Bundesrat oder dem Bundesgericht (Art. 173 Abs. 1 Bst. i BV).

Diese grobe Abhandlung ist nicht abschliessend. Weitere Aufgaben und Befugnisse der Bundesversammlung können sich unter anderem aus dem Gesetz und nicht zugewiesenen Bundesgeschäften ergeben (Art. 173 Abs. 2-3 BV). Für eine detaillierte Darstellung der Aufgaben des Parlamentes wird auf die Ausführungen von Tschannen verwiesen (2016, S. 445-454).

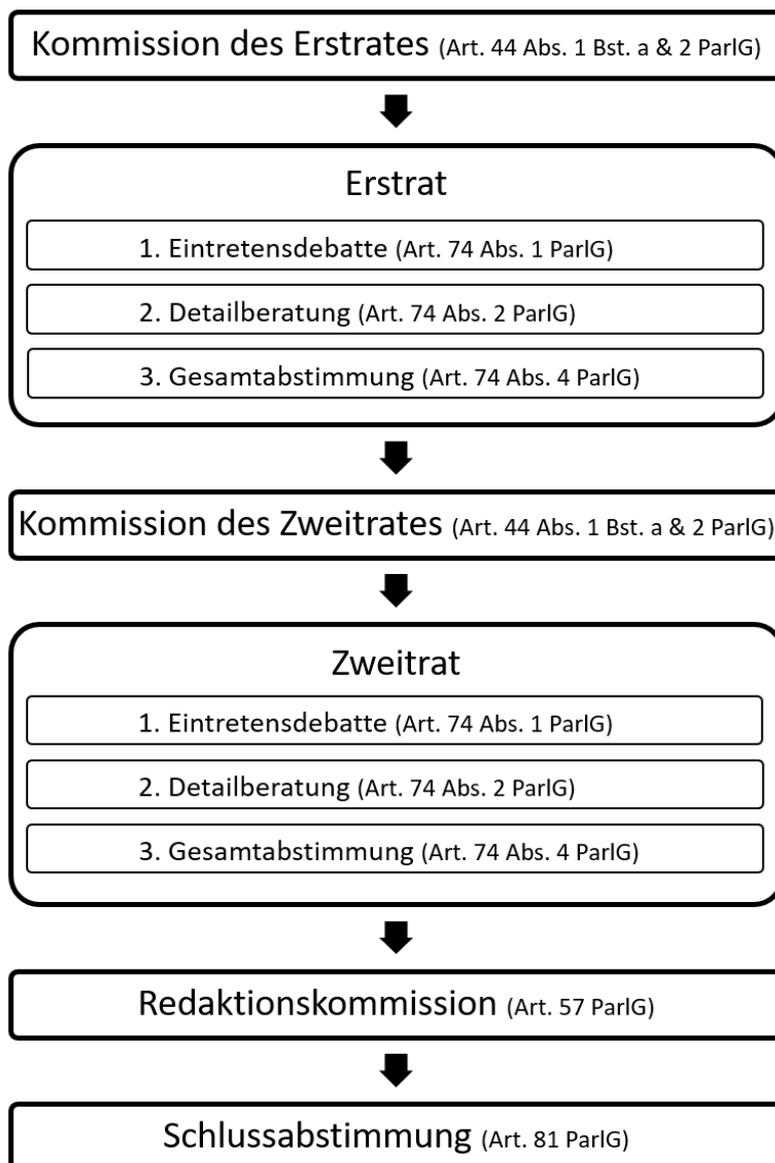
## 2.3 Verfahren des Parlamentes

Gemäss dem Gesetzgebungsleitfaden des Bundes (Bundesamt für Justiz, 2014) startet ein Gesetzgebungsverfahren mit der Auslösung und Planung, was dann in der anschliessenden Konzeptphase zu einem Vorentwurf plus erläuternden Bericht führt. Nach der Vernehmlassung zu diesen Materialien wird daraus seitens des Bundesrates eine Botschaft samt Gesetzesentwurf erstellt. Die darauffolgende parlamentarische Beratung ergibt im Idealfall ein Gesetz, das nach einer allfälligen und befürworteten Referendumsabstimmung umgesetzt werden kann. Dieses Kapitel konzentriert sich deshalb auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze im Schweizer Parlament.

Das parlamentarische Verfahren ist nicht nur für einen korrekten Ablauf unerlässlich (Ordnungsfunktion), sondern erfüllt auch weitere wichtige Funktionen: Eine wesentliche Funktion besteht darin, „den politischen Willen des Parlaments zu standardisieren und in bindende Beschlüsse umzuwandeln“ (Von Wyss, 2001, S. 47). Das Verfahren wirkt zudem identitätsstiftend: „Die Identität entsteht, indem sich die Bundesversammlung als politischer Machtträger formieren und als Versammlung einheitlich gegenüber anderen Verfassungsorganen sowie der Öffentlichkeit auftreten kann“ (ebd., S. 48). Des Weiteren stellt das Verfahren einen politischen Wettbewerb her und greift bei der Interaktion zwischen dem Parlament als Ganzes und seinen Teilorganen ordnend ein (ebd., S. 50-54).

Ein solcher regelnder Grundsatz ist die Gleichberechtigung der beiden Räte: Der formelle Aspekt ergibt sich aus Art. 148 Abs. 2 BV, wonach der National- und Ständerat einander gleichgestellt sind. Die materielle Gleichberechtigung manifestiert sich in Art. 156 Abs. 2 BV sowie in Art. 83 Abs. 1 ParlG, wonach bei Beschlüssen die Übereinstimmung von National- und Ständerat zum exakt gleichen Wortlaut notwendig ist. Dies erfordert eine getrennte Verhandlung nach Art. 156 Abs. 1 BV. Dennoch treffen sich die Räte in der Praxis grundsätzlich zur gleichen Zeit: „Üblich sind vier Sessionsen zu drei Wochen mit wöchentlich vier bis fünf Sitzungstagen jeweils im Frühjahr (März), Sommer (Juni), Herbst (September) und Winter (Dezember)“ (Tschannen, 2016, S. 467-468). Im Kontext

der erforderlichen Beratung im Parlament muss vorgängig festgelegt werden, welcher Rat den entsprechenden Beratungsgegenstand nach Art. 71 ParlG als Erstrat behandeln soll (Art. 84 Abs. 1 ParlG). Entscheidend für die Zuteilung durch die Präsidenten beider Räte ist in der Praxis die aktuelle Arbeitsauslastung deren zuständiger vorberatender Kommission (Graf et al., 2014, S. 636).



**Abbildung 1: Idealer Ablauf des parlamentarischen Verfahrens**

Ein idealer Ablauf des parlamentarischen Verfahrens ist in Abbildung 1 grafisch dargestellt: Die vorberatende Kommission des Erstrates berät den Erlassentwurf und stellt ihrem Rat Anträge (Art. 44 Abs. 1 Bst a &

Abs. 2 ParlG). In der Eintretensdebatte entscheidet der Erstrat, ob er auf das Geschäft im Grundsatz eintreten möchte (Art. 74 Abs. 1 ParlG). Anschliessend berät der Erstrat den Erlassentwurf Artikel für Artikel (Detailberatung; Art. 74 Abs. 2 ParlG) und nimmt danach in der Regel eine Gesamtabstimmung über den Entwurf mit den angenommenen Änderungen vor (Art. 74 Abs. 4 ParlG). Diese Fassung des Erstrates kommt im Anschluss in den Zweirat, wo sich das Vorgehen mit vorberatender Kommission, Eintretensdebatte, Detailberatung und Gesamtabstimmung wiederholt (Art. 86 Abs. 1 ParlG). Vor der Schlussabstimmung in beiden Räten hat die Redaktionskommission die Aufgabe, den Wortlaut der Erlasse zu überprüfen und wenn nötig im Sinne einer besseren Verständlichkeit anzupassen (Art. 57 ParlG). Wird dem Erlassentwurf in der Schlussabstimmung zugestimmt, ist der Erlass des Parlamentes gültig zu Stande gekommen (Art. 81 ParlG). Dies erfordert grundsätzlich eine einfache Mehrheit der Stimmen in beiden Räten (Art. 159 Abs. 2 BV).

In der Praxis ist ein solch optimaler Ablauf eher selten und es kommen deshalb die unterschiedlichsten Zusatzschlaufen zur Anwendung: „Weil beide Kammern gleichberechtigt sind, bedingt dies eine Reihe teils komplizierter Einigungsmechanismen“ (Tschannen, 2016, S. 471). Tritt der Erstrat gar nicht erst auf die Vorlage ein, wird sie dennoch dem Zweirat weitergeleitet (Art. 86 Abs. 1 ParlG). Sofern der zweite Rat darauf eintritt, erhält der erste Rat nochmals die Möglichkeit (Art. 83 Abs. 1 ParlG). Tritt der Erstrat dann erneut nicht auf das Geschäft ein, ist es bereits endgültig gescheitert (Art. 95 Bst. a ParlG). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Erstrat auch der Zweirat nicht eintritt. Nach Eintreten können die Räte den Erlassentwurf an den Bundesrat bzw. die vorberatende Kommission zurückweisen (Art. 75 Abs. 1 & Art. 87 ParlG). Hinzu kommt, dass eine Ablehnung in der Gesamtabstimmung dem Nichteintreten gleichgesetzt wird (Art. 74 Abs. 5 ParlG). Nach der jeweiligen Gesamtabstimmung bestehen oftmals inhaltliche Differenzen zwischen dem National- und Ständerat. Das dafür vorgesehene Differenzbereinigungsverfahren ist in Art. 89-95 ParlG geregelt. Wenn ganz am Ende des parlamentarischen Verfahrens dennoch mindestens ein Rat bei der Schlussabstimmung die Vorlage ablehnt, kommt der Erlass trotz des ganzen Verfahrens bis hierhin nicht zu Stande (Art. 81 Abs. 3 ParlG). In der Re-

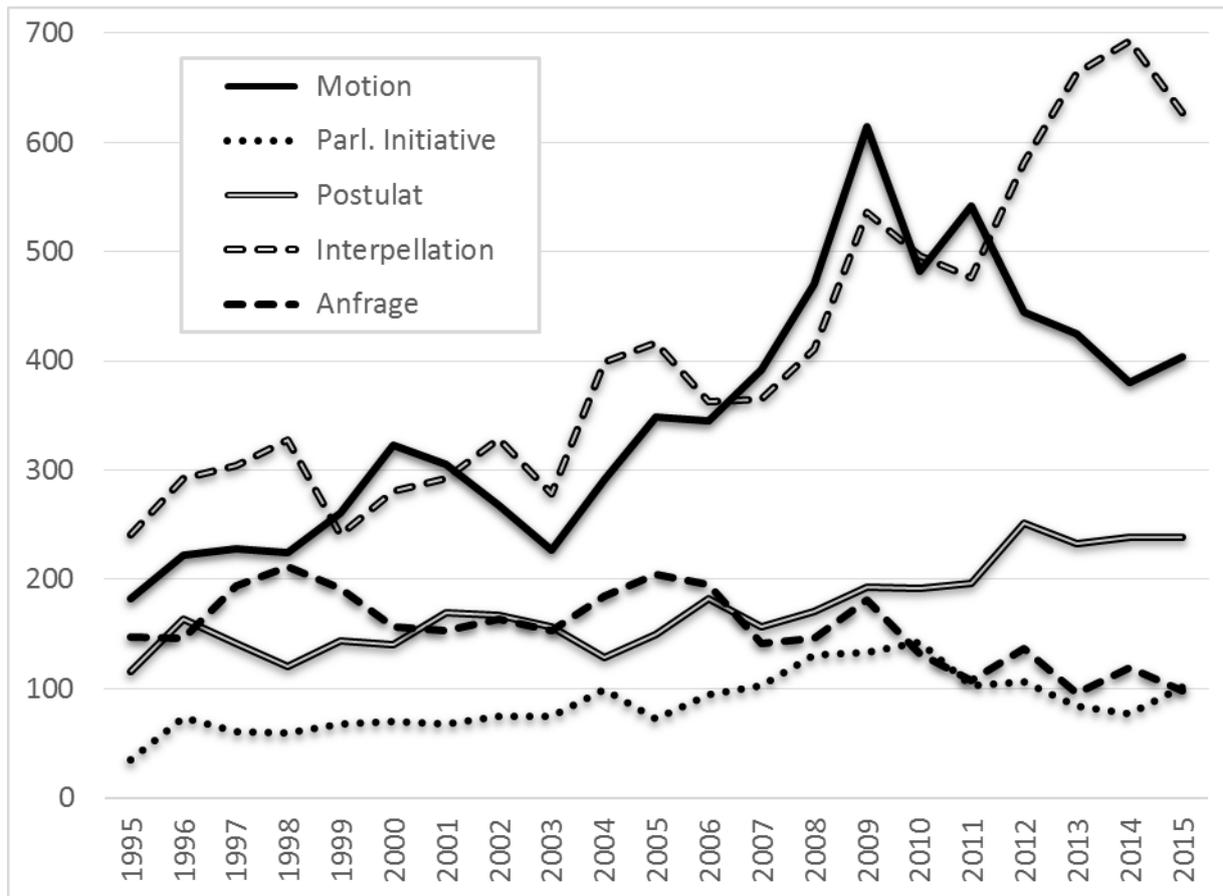
---

gel werden die Geschäfte in der Schlussabstimmung allerdings angenommen (Graf et al., 2014, S. 627).

## **2.4 Parlamentarische Instrumente**

Wie im vorangehenden Kapitel 2.3 aufgezeigt wird, startet ein Gesetzgebungsprojekt mit dessen Auslösung: „Häufig wird ein politisches Thema oder Problem vorerst in der Öffentlichkeit durch einen oder mehrere Akteure (...) thematisiert. Anschliessend wird es in eines der verschiedenen institutionalisierten Verfahren aufgenommen“ (Bundesamt für Justiz, 2014, S. 19). Eine Möglichkeit dazu bilden die persönlichen Vorstösse der Ratsmitglieder, denen deshalb eine wichtige Agenda-Setting-Funktion zukommt (Schwarz et al., 2011, S. 131; Vatter, 2016, S. 297-298). Parlamentarier nutzen diese Instrumente zudem, damit die Medien ihre Position in die Öffentlichkeit tragen (Schoch, 2006, S. 5) und ihre Wähler sehen, dass „ihre Interessen durchaus wahrgenommen werden“ (Vatter & Sager, 1998, S. 57). Zusätzlich bescheinigt Wagner (1990, S. 16-19) den parlamentarischen Vorstössen eine Kontrollfunktion und die Funktion des Minderheitenschutzes, indem sich auch Minderheiten im Parlament äussern können.

Im Kontext dieser Vielzahl an Funktionen werden die Instrumente von den Ratsmitgliedern rege genutzt. Abbildung 2 zeigt die Anzahl der eingereichten parlamentarischen Instrumente von 1995 bis 2015: Abgesehen von der Anfrage widerspiegeln die Daten einen allgemeinen Aufwärtstrend. Als Ursachen dafür werden in erster Linie der ebenfalls zunehmende gesellschaftliche Problemlösungsbedarf sowie das Entstehen neuer Politikfelder genannt (PVK, 1999, S. 3314). Weitere Gründe seien auch die stärkere Polarisierung und Individualisierung des Parlamentes. Die fortlaufende Zunahme bei den parlamentarischen Initiativen bis zum Jahr 2010 erklären sich Vatter und Wirz (2015, S. 16) zu einem Teil mit der generellen Erfolglosigkeit von Motionen. Der anschliessende Rückgang der eingereichten parlamentarischen Initiativen ab 2010 sei dann hingegen mindestens teilweise eine verzögerte Auswirkung einer Revision im Jahr 2008, bei der mit der Motion eben genau dieses parlamentarische Instrumente gestärkt wurde (ebd., S. 16). Dieser Effekt bestätigt sich im kurzfristigen Wachstum der Anzahl Motionen von 2010 zu 2011.



**Abbildung 2: Anzahl eingereicherter parlamentarischer Instrumente pro Art und Jahr von 1995-2015 (Datenquelle: Parlamentswebsite)**

Im Folgenden werden drei der vier Vorstossarten behandelt. Die Motion als wichtigste Vorstossart und Hauptthema dieser Masterarbeit wird im nächsten Kapitel ausführlicher beschrieben. Im vorliegenden Kapitel hinzu kommt ein Unterkapitel zum Instrument der parlamentarischen Initiative, die offiziell nicht zu den parlamentarischen Vorstössen zählt. Der Unterschied besteht darin, dass sich die parlamentarische Initiative als Einzige direkt an das Parlament selber richtet, während die genannten Vorstossarten in der Regel Aufträge an den Bundesrat darstellen (Art. 118 Abs. 1-2 ParlG).

## 2.4.1 Postulat

### Art. 123 ParlG

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen Gegenstand verlangt werden.

Mit einem überwiesenen Postulat erhält der Bundesrat demnach einerseits einen verbindlichen Auftrag zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Regulierung bzw. einer Massnahme. Andererseits muss er die daraus entstandenen Erkenntnisse in einem Bericht festhalten. Ein Postulat darf allerdings nicht unmittelbar die „tatsächliche Ausführung der Massnahme“ fordern (Graf et al., 2014, S. 850). Nach der Einreichung kann der Bundesrat dem Parlament die Annahme oder Ablehnung des Postulates beantragen (Art. 124 Abs. 1 ParlG). Sofern ein Rat dem Postulat zustimmt, erfolgt der Bericht des Bundesrates als separater Bericht, im Geschäftsbericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf (Art. 124 Abs. 2-3 ParlG). Das überwiesene Postulat kann vom verantwortlichen Rat auf Antrag vom Bundesrat oder der Kommission abgeschrieben werden, sofern es erfüllt oder nicht mehr erwünscht ist (Art. 124 Abs. 5 ParlG).

## 2.4.2 Interpellation und Anfrage

### Art. 125 Abs. 1 ParlG

<sup>1</sup> Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Bundesrat aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben.

Die Interpellation und die Anfrage sind somit „*reine Frageinstrumente*“ (Tschannen, 2016, S. 484), die sich auf „Angelegenheiten des Bundes“ beziehen müssen (Graf et al., 2014, S. 858). Diese Fragemöglichkeit basiert auf den allgemeinen Informationsrechten der Ratsmitglieder nach Art. 7 ParlG (ebd., S. 858). Allerdings darf der Bundesrat aufgrund des öffentlichen Charakters dieser Instrumente über keine dem Amtsgeheimnis unterstellten Angelegenheiten informieren (ebd., S. 858). Grundsätzlich antwortet der Bundesrat bis zur nächsten Session (Art. 125 Abs. 2 ParlG). Damit allerdings der Bundesrat zu aktuellen Themen

schneller Stellung nehmen muss und im Rat eine Diskussion geführt werden kann (ebd., S. 859), besteht bei der Interpellation und der Anfrage die Möglichkeit zur Dringlicherklärung (Art. 125 Abs. 3 ParlG; Art. 30 GRN; Art. 26 GRS). Im Übrigen enthält Art. 125 ParlG die gesetzliche Grundlage für die Fragestunde als weitere Vorstossart im Nationalrat nach Art. 31 GRN (Graf et al., 2014, S. 861).

Der Unterschied zwischen Interpellation und Anfrage besteht in der Erledigung: Während die Anfrage bereits mit der Antwort des Bundesrates und ohne Einbezug der beiden Räte erledigt ist (Art. 125 Abs. 5 ParlG), kann der Urheber einer Interpellation deren Diskussion im Rat verlangen (Art. 125 Abs. 4 ParlG). In der Praxis lehnt dies der Ständerat nie ab, während im Nationalrat lediglich die dringlich erklärten Interpellationen diskutiert werden (Graf et al., 2014, S. 860).

### **2.4.3      Parlamentarische Initiative**

#### **Art. 107 Abs. 1 ParlG**

<sup>1</sup> Mit einer parlamentarischen Initiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

Eine parlamentarische Initiative richtet sich demnach direkt an das Parlament und nicht wie die parlamentarischen Vorstösse an den Bundesrat: „Als *Instrument der parlamentarischen Selbstgesetzgebung* verschafft sie den Abgeordneten die Möglichkeit, ihre Zuständigkeiten selbstständig wahrzunehmen, d. h. ohne die sonst übliche Vorbereitung durch den Bundesrat“ (Tschannen, 2016, S. 480). Inhaltlich ist jede Forderung möglich, der National- und Ständerat durch einen Erlass nach Art. 163 BV nachkommen können. Die genaue Form wird in Art. 107 ParlG nicht bestimmt. Teilweise enthält die parlamentarische Initiative bereits einen möglichen Wortlaut des Erlasses, um das Ziel zu verdeutlichen (Graf et al., 2014, S. 745). Denn weniger detaillierte Formulierungen werden bemängelt: „Solche Initiativen sind häufig in derart allgemeiner Form gehalten, dass ihre mögliche Umsetzung im Falle einer Annahme weitgehend offen bleibt“ (Graf, 2013, S. 42-43).

---

Die parlamentarische Initiative ist in zweifacher Hinsicht subsidiär: Einerseits ist sie unzulässig, wenn das Anliegen auch als Antrag nach Art. 76 ParlG direkt im Parlament eingebracht werden kann (Art. 108 ParlG). Andererseits hat die parlamentarische Initiative – abgesehen von parlamentseigenen Themen – nur „subsidiäre Funktion in dem Sinne, dass sie für das Parlament das letzte Mittel darstellt, wenn der Bundesrat trotz überwiesener Postulate und Motionen nicht handelt“ (Graf, 1991a, S. 215). Dies ist zudem explizit in Art. 110 Abs. 2 Bst. b ParlG so festgehalten. Ein Erfolg besteht indirekt auch dann, wenn eine parlamentarische Initiative zur Umsetzung einer Motion oder eines Postulates führt (Graf, 1991a, S. 217). Des Weiteren entwickelte sie sich gemäss Vallender (2002, S. 53) zu einem gewöhnlichen Instrument und nimmt die Funktion eines Verhandlungspfandes gegen den Bundesrat ein (Graf et al., 2014, S. 748; Vatter & Wirz, 2015, S. 3).

Nach der Initiierung einer parlamentarischen Initiative folgt eine Vorprüfung durch die zuständige Kommission desjenigen Rates, welchem der Urheber angehört (Art. 109 Abs. 1-2 ParlG). Innerhalb eines Jahres muss sie der parlamentarischen Initiativen entweder Folge geben oder ihrem Rat einen gegenteiligen Antrag stellen (Art. 109 Abs. 2 ParlG). Nach einem positiven Beschluss bedarf es der Zustimmung der Kommission des anderen Rates (Art. 109 Abs. 3 ParlG): Falls diese nicht zustimmt, könnte die Zustimmung beider Räte trotzdem noch zur Überweisung führen. Hat bereits der erste Rat den ablehnenden Antrag befürwortet oder stimmt der zweite Rat gegen die parlamentarische Initiative, ist sie definitiv abgelehnt. Bei positiver Entscheidung hat die Kommission des Erstrates für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes zwei Jahre Zeit (Art. 111 Abs. 1 ParlG), bevor dann ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird und auch der Bundesrat dazu Stellung nehmen kann (Art. 112 Abs. 2-3 ParlG). Sofern der erste Rat den Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung annimmt, wird dem üblichen Gesetzgebungsverfahren gefolgt (Art. 144 Abs. 1 ParlG, vgl. Kapitel 2.3). Trifft dies nicht zu oder tritt der Erstrat gar nicht erst auf das Geschäft ein, ist die parlamentarische Initiative ebenfalls bereits abgelehnt (Art. 144 Abs. 1bis ParlG).

## **2.5 Motion**

### **2.5.1 Gegenstand und Eigenheiten**

#### **Art. 120 Abs. 1 ParlG**

<sup>1</sup> Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Der erste Teil des Absatzes – Auftrag zum Vorlegen eines Erlassentwurfs – ist die Definition einer klassischen „Gesetzgebungsmotion“, die dem Parlament „als Hilfsinstrument [dient], um seine Gesetzgebungsfunktion zu erfüllen“ (Graf et al., 2014, S. 828). Die Motion verpflichtet demnach den Bundesrat, dessen Initiativrecht nach Art. 181 BV zu gebrauchen (Tschannen, 2016, S. 483). Der zweite Teil des Absatzes beinhaltet die Möglichkeit, den Bundesrat zu einer Massnahme anzuweisen. Die Bundesversammlung kann dies grundsätzlich auch tun für Sachverhalte, die eigentlich im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundesrates liegen – bspw. die Änderung einer Verordnung des Bundesrates: Die Exekutive kann dann entweder die Massnahme selber im Sinne der Motion treffen oder unterbreitet dem Parlament einen Entwurf zur Änderung der Zuständigkeit, damit anschliessend direkt die Bundesversammlung die Massnahme umsetzen kann (Graf et al., 2014, S. 829-830).

Wagner fasst dementsprechend die Möglichkeiten der Motion wie folgt zusammen: „Für den Parlamentarier stellt sie das bedeutendste Initiativrecht dar, und die für erheblich erklärte Motion ist zweifellos der direkteste, stärkste und nach aussen sichtbarste politische Eingriff der Legislative in den Tätigkeitsbereich der Exekutivorgane“ (1990, S. 323). Er konkretisiert, dass Motionen als selbständige Anträge nicht an jene Geschäfte gebunden sind, die sich gerade in der parlamentarischen Beratung befinden, und deshalb damit eine „x-beliebige Materie im Rat zur Sprache gebracht werden“ kann (ebd., S. 78). Dabei gibt es allerdings eine kleine Einschränkung: Motionen, die sich auf individuell-konkrete oder Allgemeinverfügungen durch die Verwaltung sowie Beschwerdeentscheide beziehen, sind nach Art. 120 Abs. 3 ParlG unzulässig (Graf et al., 2014, S. 831). Diese Unzulässigkeit könnte allerdings umgangen

---

werden, indem die Motion die „gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass von zukünftigen Verfügungen“ ins Auge fassen würde (ebd., S. 832).

### **2.5.2 Entstehungsgeschichte**

Die Motion als Auftrag an den Bundesrat leitet sich heute aus Art. 171 BV ab. In der Bundesverfassung von 1848 gewährte Art. 81 aBV den Räten das entsprechende Vorschlagsrecht. Die ersten Geschäftsreglemente aus den Jahren 1849 und 1850 enthielten den Begriff der Motion als Initiative der Abgeordneten neben den Anträgen und der Interpellation (Wagner, 1990, S. 58-59). Allerdings bestanden damals unklare Umschreibungen der Begriffe, die sich zudem ständig veränderten (ebd., S. 59). Das Geschäftsverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1849 (GVG) regelte in Art. 8, dass die Motion lediglich die Zustimmung eines Rates bedarf. Der Motion wurden durch die damaligen Geschäftsordnungen der Räte keine inhaltlichen Grenzen gesetzt, so dass mit diesem Instrument eine Vielfalt von Gegenständen in das Parlament gebracht wurden (Wagner, 1990, S. 60-61). In diesem Kontext waren auch die rechtlichen Auswirkungen von Motionen weitgehend unklar (Graf et al., 2014, S. 824-825).

Der weitreichende Motionsbegriff blieb auch nach einer Revision von 1902 bzw. 1903 bestehen (Wagner, 1990, S. 65-66). Immerhin übernahm das Reglement des Ständerates die Definition der Motion und dasjenige des Nationalrates unterschied neu zwischen Motion und Postulat (ebd., S. 64-65). Hinzu kam die Verdeutlichung, dass Motionen sehr wohl die Zustimmung beider Räte erfordern, wenn sie Beschlussvorlagen verlangen oder dem Bundesrat Weisungen erteilen (ebd., S. 64). In den Revisionen von 1920 und 1927 entstand dann ein engerer Motionsbegriff und die Motionen wurden auf die Aufträge an den Bundesrat reduziert, während das Postulat als weniger verpflichtende Einladung an den Bundesrat zur Prüfung einer Sache galt (ebd., S. 66-68). In weiteren kleineren Revisionen wurden die Geschäftsreglemente und das GVG untereinander angeglichen und punktuell angepasst (ebd., S. 69-74), so dass die Motion ab der GVG-Änderung von 1990 im Gesetz verankert war (Graf, 1991a, S. 206). Mit dieser Reduzierung sei die Motion im Ver-

gleich zur ursprünglichen Form allerdings „weitgehend entwertet worden“ (Graf, 1991b, S. 15; vgl. auch Graf et al., 2014, S. 829), stelle aber dennoch das klassische Instrument dar, „mit dem das Parlament seine Initiativfunktion wahrnimmt“ (Graf, 1991a, S. 206).

Die zweite Totalrevision der Bundesverfassung konkretisierte 1999 unter anderem die Aufgaben des Parlamentes sowie die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Räten und dem Bundesrat. Da zudem das GVG bereits älter und nach diversen Teilrevisionen ziemlich unübersichtlich war, wurde es am 1. Dezember 2003 durch das neue Parlamentsgesetz ersetzt (Parlamentsdienste, ohne Datum). Dies brachte einige für die Motion relevante Änderungen mit sich: Erstens wurden die Wirkungen derjenigen Motionen geklärt, die ein Thema im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates aufwiesen (vgl. Kapitel 2.5.1). Zweitens wollte der Gesetzgeber der Motion eine bessere Wirkung geben, indem sie einerseits nicht mehr zu einem Postulat umgewandelt und andererseits nun vom Zweiterat abgeändert werden kann (vgl. Kapitel 2.5.3). Drittens wurde das Vorprüfungsverfahren für parlamentarische Initiativen im Vergleich zu früher erschwert (vgl. Kapitel 2.4.3), um den Ratsmitgliedern einen Anreiz zur Verwendung der Motion zu geben statt auf das Mittel der parlamentarischen Initiative auszuweichen. Eine 2008 erfolgte Revision wertete die Motion erneut auf, indem ihre Verbindlichkeit gegenüber dem Bundesrat betont und gestärkt wurde (Vatter & Wirz, 2015, S. 17). Die unter anderem aufgrund dieser Revisionen gestiegene Geschäftslast führte dann allerdings dazu, dass im Nationalrat unter Umständen gar keine Debatte zu den Vorstössen geführt wurde, wie folgendes Beispiel zeigt: „Im Juni 2011 wurden in einer sog. ‚organisierten Debatte‘ von 120 Minuten 136 Vorstösse behandelt; dabei wurden 26 Motionen angenommen“ (Graf, 2013, S. 41). Dieser unbefriedigende Zustand wurde per 21. Juni 2013 mit einem zusätzlichen Absatz in Art. 6 ParlG korrigiert, wonach der Urheber einer umstrittenen Motion vor der Abstimmung im Parlament die Möglichkeit zu einer mündlichen Begründung erhält (ebd., S. 41-42).

### **2.5.3 Verfahren**

Wie bei den anderen parlamentarischen Vorstössen können auch Motionen von einer Fraktion oder von einzelnen Ratsmitgliedern während der

---

Session sowie jederzeit von der Mehrheit einer Kommission eingereicht werden (Art. 119 Abs. 1 ParlG). Die Motion gelangt anschliessend direkt in den Rat, wo sie eingereicht wurde – eine Vorberatung durch die Kommission ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen angedacht (Art. 21 Abs. 2 GRN, Art. 17 Abs. 3 GRS). Der Bundesrat nimmt üblicherweise auf Beginn der folgenden ordentlichen Session nach der Einreichung Stellung und beantragt dem Parlament die Ablehnung oder Annahme der Motion (Art. 121 Abs. 1 ParlG).

Nimmt der Erstrat die Motion an, kommt sie in den Zweirat (Art. 121 Abs. 2 ParlG). Dieser hat mehrere Möglichkeiten: Er kann die Motion direkt annehmen und damit definitiv an den Bundesrat überweisen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a ParlG). Der Zweirat kann die Motion allerdings auch auf Antrag des Bundesrates oder der vorberatenden Kommission abändern und sie so nochmals in den Erstrat bringen (Art. 121 Abs. 3 Bst. b ParlG). Wenn der erste Rat der Motion anschliessend zustimmt, wird sie ebenfalls dem Bundesrat überwiesen (Art. 121 Abs. 4 ParlG). Erfahrungsgemäss vergeht mindestens ein Jahr bis zur Annahme der Motion durch beide Räte (Graf, 2007, S. 12). Demgegenüber gilt eine Motion als definitiv erledigt, wenn ein Rat entweder die Motion oder deren Änderung durch den Zweirat ablehnt (Art. 121 Abs. 2, Abs. 3 Bst. a & Abs. 4 ParlG). Analog zu den anderen Vorstössen wird auch die Motion abgeschrieben, wenn sie nach der Einreichung nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessend vom Rat behandelt wurde oder sofern der Urheber der Motion nicht mehr Mitglied des Rates ist und kein anderes Ratsmitglied dessen Urheberschaft übernimmt (Art. 119 Abs. 5 ParlG).

Da sich diese Masterarbeit ausschliesslich den Erklärungsfaktoren für die Annahme bzw. Ablehnung von Motionen widmet, beschränkt sich dieses Unterkapitel auf das parlamentarische Verfahren bis zu diesem Punkt. Die weitere Behandlung der angenommenen Motionen wird in Art. 120 Abs. 1-2 und 122 ParlG definiert.

#### **2.5.4 Abgrenzung von den anderen parlamentarischen Instrumenten**

Im Vergleich zum Postulat (vgl. Kapitel 2.4.1) sind Übereinstimmungen erkennbar: Die Verbindlichkeit von Motion und Postulat ist identisch

(Graf et al., 2014, S. 850). Zudem beinhalten beide Vorstossarten einen Auftrag an den Bundesrat. Bei diesem Punkt beginnen allerdings auch die Unterschiede: Während das Postulat lediglich eine Überprüfung samt Bericht fordern kann, beantragt die Motion eine Erlassvorlage oder eine Massnahme. Daraus ergibt sich beim Postulat eine grössere Freiheit für den Bundesrat als bei der Motion (Wagner, 1990, S. 87). Dies hat zur Folge, dass der Auftrag eines Postulates problemlos auch als Motion eingereicht werden könnte. Umgekehrt kann allerdings der Inhalt einer Motion nicht in ein Postulat verpackt werden, da ein Postulat keine konkreten Massnahmen fordern darf (Graf et al., 2014, S. 850). Dies hätte sich aufgrund des einfacheren Verfahrens angeboten: Denn die Motion benötigt die vorgängige Zustimmung beider Räte, während das Postulat schon nach der Annahme im Rat des Urhebers überwiesen wird. Ein wesentlicher Unterschied besteht zudem darin, dass die Motion im Gegensatz zum Postulat nach Einreichung noch abgeändert werden kann. Als teuerste Vorstossart kostet den Bundesrat die Beantwortung eines Postulates (4'310 CHF) durchschnittlich 360 Franken mehr als bei der Motion mit 3'950 CHF (PVK, 1999, S. 3321).

Von der Interpellation und Anfrage (vgl. Kapitel 2.4.2) grenzt sich die Motion in ganz grundsätzlicher Weise ab, denn es handelt sich bei Ersteren lediglich um Frageinstrumente. Im Unterschied zur Motion können Interpellationen und Anfragen dringlich erklärt werden, sind allerdings nach deren Einreichung nicht mehr abänderbar. Auch das Verfahren unterscheidet sich: Auf der einen Seite gelangen Interpellation und Anfrage ohne Überweisung durch das Parlament direkt an den Bundesrat. Zudem kommt nachher – wenn überhaupt – nur die Interpellation zur Diskussion in den Rat, die parlamentarische Behandlung einer Anfrage ist nicht vorgesehen. Auf der anderen Seite benötigt die Motion aufgrund ihrer grösseren Auswirkungen sogar eine Mehrheit in beiden Räten, um überhaupt erst überwiesen zu werden. Die beiden Frageinstrumente sind mit der Antwort der Regierung bereits erledigt. Diese Stellungnahme des Bundesrates wird später vielfach Ausgangspunkt einer neuen Motion (Wagner, 1990, S. 91). Im Unterschied zur Motion sind die durchschnittlichen Kosten für die Beantwortung von Interpellationen höher (4'280

---

CHF) und bei Anfragen mit 3'760 CHF etwas tiefer (PVK, 1999, S. 3321-3322).

Die parlamentarische Initiative (vgl. Kapitel 2.4.3) unterscheidet sich von der Motion und den weiteren parlamentarischen Vorstössen in erster Linie durch den Adressat und das Verfahren: „Im Gegensatz zur Motion, die lediglich den Anstoss zur Rechtssetzung gibt und die Ausarbeitung des Erlassentwurfs dem Bundesrat überlässt, *ermöglicht die parlamentarische Initiative dem Parlament, den Rechtssetzungsprozess von Anfang bis Ende in eigener Regie zu führen*“ (Graf, 1991a, S. 211). Lüthi sieht darin eine Effizienz- und Transparenzsteigerung, indem bei der parlamentarischen Initiative das vorparlamentarische Verfahren quasi „ins Parlament hineinverlegt“ wird (2009, S. 367). Dieser Unterschied führt auch zu Differenzen beim Anwendungszweck: Während insbesondere die Motion die richtige Form ist, „neue Ideen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen“, fungiert die parlamentarische Initiative als „*Notventil* für Fälle, in denen die Regierung ein Gesetzgebungsverfahren nicht wie vom Parlament gewünscht vorantreibt“ (Müller, 2007, S. 6). In diesem Sinne ist die parlamentarische Initiative subsidiär zur Motion sowie zusätzlich zum Antragsrecht im Parlament. Die Verfahren der beiden Instrumente unterscheiden sich bereits dahingehend, dass die parlamentarische Initiative eine Vorberatung durch die Kommission erfordert, während dies bei der Motion lediglich ausnahmsweise der Fall ist. Sie haben anschliessend gemeinsam, dass für die Überweisung an den Bundesrat die Zustimmung beider Räte bzw. Kommissionen gefordert wird. Im Vergleich zum Postulat, zur Interpellation und Anfrage sowie allgemein zu Parlamenten anderer Länder limitiert diese zusätzliche Hürde den Erfolg von Motionen und parlamentarischen Initiativen (Schwarz et al., 2011, S. 131). Im Gegensatz zur Motion kann der Bundesrat bei der parlamentarischen Initiative nicht schon vor dem Entscheid im Parlament Stellung nehmen, sondern erst nach der Überweisung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.



### 3 EMPIRISCHE STUDIE ZUM ERFOLG VON MOTIONEN

Das Schweizer Parlament ist „das Alpha und das Omega des Gesetzgebungsprozesses: Bedeutsam ist sein Einfluss zu Beginn, weil die Räte, vornehmlich über das Instrument der Motion, verbindliche Aufträge zur Neuerung oder Veränderung der Gesetzgebung erteilen“ (Linder & Mueller, 2017, S. 251). Diese empirische Studie untersucht die Erklärungsfaktoren für den Erfolg bzw. Misserfolg von Motionen anhand eines explorativen Ansatzes: Als quantitative Analyse stützt sie sich demnach nicht auf eine Theorie und daraus hergeleitete Hypothesen, sondern will in erster Linie die in den Daten enthaltenen Strukturen sowie Muster entdecken und identifizieren (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 74).

Aufgrund der riesigen Anzahl ist eine Untersuchung aller eingereichten Motionen im Rahmen dieser Masterarbeit nicht möglich. Erstens beschränkt sich die vorliegende Analyse deshalb auf eine einzelne Legislaturperiode, wie dies in ähnlichen Studien üblich ist (z. B. Jegher & Lanfranchi, 1996; Schwarz et al., 2011; Zehnder, 1988). Untersucht wird folglich die letzte vollständig abgeschlossene 49. Legislaturperiode von 05. Dezember 2011 bis 29. November 2015. Um mögliche Verzerrungen der Ergebnisse durch eine unterschiedliche Zusammensetzung des Parlamentes vor und nach Erneuerungswahlen zu verhindern, setzt die Analyse zweitens den Fokus auf diejenigen Motionen, die in dieser 49. Legislatur eingereicht und vor Ende dieser Legislaturperiode auch bereits wieder abschliessend behandelt wurden. Auch diese Abgrenzung ist üblich (z. B. Vatter & Wirz, 2015, S. 20; Zehnder, 1988, S. 46). Damit werden zudem jene Motionen nicht in die Analyse integriert, die vor der Annahme oder Ablehnung durch das Parlament zurückgezogen oder abgeschrieben wurden. Ebenfalls nicht Untersuchungsgegenstand sind drittens jene Motionen, die entweder vom Zweitrat inhaltlich umfassend abgeändert oder vom gesamten Parlament nur teilweise überwiesen wurden (Motionen 13.3002, 13.3616 & 14.4156). Insgesamt würde dies allerdings immer noch einen Umfang von beinahe 700 Motionen bedeuten (vgl. Tabelle 3). Aus diesem Grund konzentriert sich die Analyse viertens auf die Motionen der acht Themenfelder Bildung, Europapolitik, Migration, Sicherheitspolitik, Staatspolitik, Verkehr, Kultur und Steuer. Diese

Selektion basiert hauptsächlich auf zwei Kriterien: Einerseits sollen mit den Motionen in den ausgewählten Themenfeldern alle sieben Departemente vertreten sein und durch den staatspolitischen Bereich auch die Bundeskanzlei integriert werden. Andererseits sollen die einzelnen Themenfelder vergleichsweise nicht übermässig viele Motionen auf sich vereinigen, damit eine vielfältige Ausgewogenheit erreicht werden kann. Untersuchungsgegenstand sind demnach 263 eingereichte Motionen.

Situation der Motion	eingereicht		eingereicht & erledigt	
Im Rat angenommen	267	16.3%	212	21.4%
Im Rat abgelehnt – Erstrat	532	32.4%	357	36.0%
Im Rat abgelehnt – Zweitrat	207	12.6%	127	12.8%
Zurückgezogen	250	15.2%	125	12.6%
Abgeschrieben: 2 Jahre vorbei	316	19.2%	165	16.6%
Abgeschrieben: Urheber weg	55	3.3%	6	0.6%
Hängig ( <i>Stand: 16.06.2018</i> )	15	0.9%	-	0.0%
Total	1642	100.0%	992	100.0%

Datenquelle: Parlamentswebsite

**Tabelle 3: Überblick über die in der 49. Legislaturperiode eingereichten (und erledigten) Motionen**

Für die empirische Studie dieser Masterarbeit ist eine ausführliche Erklärung des angewendeten methodischen Vorgehens von grosser Bedeutung. Nach dem Unterkapitel zur Methodik folgt direkt das Unterkapitel mit den Ergebnissen der Analyse.

### 3.1 Methodisches Vorgehen

Die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen gewähren dem Urheber einen gewissen Freiraum bei der Gestaltung der Motion. Aus diesem Grund und wegen der unterschiedlichen Eigenschaften der Urheber ergibt sich eine Vielzahl von unabhängigen Variablen. Im Folgenden werden sie in die vier thematischen Blöcke *formale Variablen*, *charakteristische Variablen*, *inhaltliche Variablen* und *parlamentarische Variablen* unterteilt und detaillierter beschrieben. Anschliessend wird auf die Operationalisierung der abhängigen Variable näher eingegangen und die Analysemethode samt Datenerhebung erläutert.

### 3.1.1 Unabhängige formale Variablen

Seit der Einführung des Parlamentsgesetzes 2003 werden gemäss Lüthi (2017, S. 176) die von den parlamentarischen Kommissionen selber eingereichten Vorstösse prioritär behandelt. Bei der Variable **Art der Motion** wird deshalb kategorial unterschieden, wer die Motion nach Art. 119 Abs. 1 ParlG eingereicht hat:

- Motion von der Mehrheit einer Kommission (*Kommissionsmotion*)
- Motion von einer Fraktion (*Fraktionsmotion*)
- Motion von einem Ratsmitglied (*Einzelmotion*)

Der National- und Ständerat unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht (vgl. Kapitel 2.1.1). Dabei hat sich in der Praxis erwiesen, dass der Erstrat sich in rund „zwei Dritteln der Fälle am Schluss durchsetzt“ (Vatter, 2016, S. 330). Dementsprechend wird bei der Variable **Einreichungsrat** kategorial festgehalten, ob die Motion im *Nationalrat* oder im *Ständerat* eingereicht wurde. In diesem Kontext könnte allenfalls auch der **Einreichungszeitpunkt** entscheidend sein. Diese kategoriale Variable erfasst, ob die Motionen innerhalb der Legislaturperiode von *2011 bis 2013* eher früh bzw. von *2014 bis 2015* eher spät eingereicht wurden.

Um seine eigene Motion bereits vor der parlamentarischen Beratung breiter abzustützen, kann der Urheber die Motion vor Einreichung von Mitunterzeichnern unterschreiben lassen (Art. 29 Abs. 1 GRN; Art. 25 Abs. 1 GRS). Daraus ergeben sich zwei weitere unabhängige Variablen für die Einzelmotion: Erstens könnte demnach die **Anzahl der Mitunterzeichner** einen Einfluss auf den Erfolg haben. Um den Vergleich über beide Räte hinweg zu ermöglichen, wird die Anzahl der Mitunterzeichner in Relation zur jeweiligen Ratsgrösse gesetzt. Zweitens könnte sich zudem die **Anzahl der Mitunterzeichner-Fraktionen** auf den Erfolg von Motionen auswirken: Von wie vielen verschiedenen Fraktionen stammen die Ratsmitglieder, welche die Motion vorgängig mitunterzeichnet haben? Ein fraktionsloser Mitunterzeichner gilt nicht als eigene Fraktion. Da nur bei Motionen von Ratsmitgliedern Angaben über die Anzahl Mitunterzeichner erfolgen, weisen Kommissions- und Fraktionsmotionen bei

diesen beiden metrischen Variablen wie bei Sigrist (1983, S. 15) fehlende Werte auf.

Nach der Einreichung der Motion muss der Bundesrat den Räten grundsätzlich bis zum Anfang der nächsten Session die Annahme bzw. Ablehnung beantragen (Art. 121 Abs. 1 ParlG). Die Erarbeitung dieser Stellungnahmen wird allerdings von der Bundesverwaltung übernommen, bevor der Bundesrat sie dann offiziell verabschiedet. Aus diesem Grund und analog zu Sigrist (1983, S. 16) wird als letzte Variable dieses Blocks die jeweils **zuständige Behörde** in die Analyse aufgenommen. Neben der *Bundeskanzlei (BK)* beinhaltet diese Variable als Ausprägungen alle sieben Departemente:

- *EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten*
- *EDI – Eidgenössisches Departement des Innern*
- *EJPD – Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement*
- *VBS – Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport*
- *EFD – Eidgenössisches Finanzdepartement*
- *WBF – Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (bis 2012: EVD – Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement)*
- *UVEK – Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation*

### **3.1.2 Unabhängige charakteristische Variablen**

Im Parlament hat keine Partei bzw. Fraktion alleine eine Mehrheit (Linder & Mueller, 2017, S. 264-267). Es existieren zudem auch keine fixen Koalitionen, in denen bestimmte Fraktionen dauerhaft zusammenarbeiten; vielmehr setzen sie je nach Thema auf unterschiedliche Koalitionen, um ein Geschäft mit der nötigen Mehrheit durchzubringen (Golder et al.,

2011, S. 38). Die unabhängige Variable **politischer Ursprung der Motion** bezieht sich deshalb auf die fraktionspolitische Herkunft des Urhebers und gibt an, zu welcher Fraktion das entsprechende Ratsmitglied gehört bzw. welche Fraktion die Motion direkt eingereicht hat. Da bei Kommissionsmotionen die Mehrheit der Kommission entscheidend ist, weisen Motionen von Kommissionen bei dieser Variable keinen Wert auf. Die Fraktion kann in zweifacher Hinsicht auch metrisch operationalisiert werden: Auf der einen Seite kann jeder Fraktion ein Wert auf der Links-Rechts-Skala zugeordnet werden. Diese Werte stützen sich auf die eigenen Positionierungen von Parteiwählenden im Rahmen des Wahlbarometers in der Mitte der 49. Legislaturperiode (Longchamp et al., 2014, S. 48). Auf der anderen Seite ist jede Fraktion im Parlament unterschiedlich stark und hält unterschiedlich viele Sitze. Die Fraktionsstärke im Parlament wird als prozentualer Anteil aller 246 Sitze definiert. Motionen von fraktionslosen Ratsmitgliedern erhalten den Wert „fraktionslos“ und keine Position auf der Links-Rechts-Skala. In diesem Kontext ist zusätzlich die kategoriale Frage relevant, ob es sich um eine Regierungsfraktion handelt, d. h. ob die entsprechende Partei in der 49. Legislaturperiode mindestens ein Bundesratsmitglied stellte. Eine solche Unterscheidung wurde bereits bei Jegher und Lanfranchi (1996, S. 63-64) gemacht. Die entsprechenden Ausprägungen aller Fraktionen bei den aufgeführten Varianten dieser Variable sind in Tabelle 4 zusammengestellt.

Fraktion	Position	Stärke	Bundesrat
Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei	5.5	4.1%	ja
Fraktion CVP/EVP	5.4	17.9%	ja
FDP-Liberale Fraktion	5.6	16.7%	ja
Grüne Fraktion	3.2	6.9%	nein
Grünliberale Fraktion	4.5	5.7%	nein
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	7.2	25.2%	ja
Sozialdemokratische Fraktion	2.9	23.2%	ja
fraktionslos	-	0.4%	nein

Auf der Skala zur Position vom 04.09.2013 bedeutet 0 = ganz links und 10 = ganz rechts.

Datenquellen: Longchamp et al (2014, S. 48), Parlamentswebsite

**Tabelle 4: Fraktionen der 49. Legislaturperiode mit ihrer Position auf der Links-Rechts-Skala, ihrer Sitzanzahl im Verhältnis zu den 246 Ratsmitgliedern sowie dem Status als Bundesratsfraktion**

Jegher und Linder (1998, S. 49-50) haben festgestellt, dass Frauen im Parlament einerseits prozentual weniger Anträge stellen als Männer, dafür andererseits aber eine höhere Erfolgsquote aufweisen. Dementsprechend wird auch in der vorliegenden Masterarbeit die Variable **Geschlecht des Urhebers** integriert, um zwischen *Männern* und *Frauen* zu unterscheiden. Ebenfalls von Interesse ist diesbezüglich die Frage, wie alt der Urheber ist und wie lange er bereits im Parlament sitzt. Aus diesem Grund komplettieren die beiden metrischen Variablen **Alter bei Einreichung** und **Amtsjahre bei Einreichung** die persönlichen Eigenschaften von Urhebern. Motionen von Kommissionen und Fraktionen können bei diesen drei Variablen mangels eines einzelnen Urhebers keinen Wert aufweisen.

Aus dem gleichen Grund erhalten Fraktions- und Kommissionsmotionen auch bei der Variable **Kanton des Urhebers** keinen Wert. Sigrist (1983, S. 15 & 26) operationalisiert diesen Punkt mit der Anzahl eidgenössischer Parlamentarier des betreffenden Kantons sowie mit dessen Bevölkerungsgrösse. Für die vorliegende Analyse wird der Kanton, aus welchem der Urheber der Motion stammt, auf drei verschiedene Arten operationalisiert: Erstens wird die Bevölkerungszahl der Kantone verwendet, da diese gemäss Art. 149 Abs. 4 BV und Art 16-17 BPR für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist. Berücksichtigt wird für die Untersuchung die Wohnbevölkerung in der Mitte der 49. Legislaturperiode, d. h. Ende 2013. Zweitens wird auf der Basis von Ladner (2004, S. 384) zwischen städtischen und ländlichen Kantonen unterschieden. Drittens können die Kantone anhand ihrer finanziellen Mittel klassiert werden. Das Ressourcenpotenzial eines jeden Kantons im Vergleich zum durchschnittlichen Wert aller Kantone ergibt im Rahmen der Berechnung des Finanzausgleichs einen spezifischen Ressourcenindex pro Kanton (Eidgenössische Finanzverwaltung, 2016, S. 29). Ein Ressourcenindex von unter 100 ist gleichbedeutend mit einem ressourcenschwachen, ein Wert über 100 steht für einen ressourcenstarken Kanton. Für die vorliegende Analyse wird der Ressourcenindex von 2015 als Ende der Legislaturperiode verwendet, da in die Index-Berechnung die Vorjahre miteinbezogen werden. Die Ausprägungen der Kantone bei diesen drei Varianten der Variable sind in Tabelle 5 ersichtlich. Sigrist

(1983, S. 10) vermutet bei dieser Variable eine Bevorzugung von Vorstössen aus Kantonen mit grösserem politischen Gewicht.

Kanton	Bevölkerungszahl 2013	Stadt/Land	Ressourcenindex 2015
Aargau	636'362	ländlich	89.2
Appenzell Ausserrhoden	53'691	ländlich	84.4
Appenzell Innerrhoden	15'778	ländlich	82.8
Basel-Landschaft	278'656	ländlich	100.1
Basel-Stadt	189'335	städtisch	143.6
Bern	1'001'281	städtisch	74.3
Freiburg	297'622	ländlich	77.0
Genf	469'433	städtisch	144.9
Glarus	39'593	ländlich	68.9
Graubünden	194'959	ländlich	81.4
Jura	71'738	ländlich	62.7
Luzern	390'349	städtisch	79.6
Neuenburg	176'402	städtisch	88.1
Nidwalden	41'888	ländlich	130.5
Obwalden	36'507	ländlich	86.9
Schaffhausen	78'783	ländlich	101.9
Schwyz	151'396	ländlich	165.9
Solothurn	261'437	ländlich	78.3
St. Gallen	491'699	städtisch	79.0
Tessin	346'539	städtisch	98.5
Thurgau	260'278	ländlich	77.4
Uri	35'865	ländlich	61.6
Waadt	749'373	städtisch	106.5
Wallis	327'011	ländlich	68.8
Zug	118'118	städtisch	261.4
Zürich	1'425'538	städtisch	119.5

Datenquellen: Bundesamt für Statistik (2017), Ladner (2004, S. 384), Eidgenössische Finanzverwaltung (2017)

**Tabelle 5: Die 26 Kantone mit ihrer Bevölkerungszahl, der Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Kantonen sowie dem Ressourcenindex**

### 3.1.3 Unabhängige inhaltliche Variablen

Da eine Motion sowohl die Vorlage eines Erlassentwurfes als auch das Treffen einer Massnahme beauftragen kann (Art. 120 Abs. 1 ParlG), umfasst eine erste Variable in diesem Block den *inhaltlichen Auftrag der*

**Motion.** Dabei werden die Motionen nach den folgenden Kategorien gegliedert:

- Entwurf zu einem neuen *Erlass* bzw. zur Änderung eines bestehenden Erlasses der Bundesversammlung vorlegen (Gesetzes- oder Verfassungsstufe)
- *Massnahme* treffen (Verordnungsstufe und weitere Massnahmen)
- *Beides*: Entweder erfordert die Umsetzung der Motion sowohl einen Erlassentwurf als auch eine Massnahme oder der Urheber lässt die Art der Umsetzung bewusst offen.

Der Inhalt bzw. der Auftrag einer Motion kann in diesem Kontext auch unterschiedlich radikal gestaltet sein. Bei der Variable **Radikalität der Motion** werden die untersuchten Motionen den kategorialen Werten *nicht radikal* oder *radikal* zugeteilt. Unter diese Kategorie fallen Motionen, wenn deren Inhalt einen Eingriff in die Grundrechte forciert, gravierende Auswirkungen bspw. auf die Aussenbeziehungen der Schweiz aufweist oder eine rabiante Massnahme – bspw. ein Notrecht – zur Folge hat. Als Beispiel für ein radikales Anliegen kann die Motion 12.3126 von Pierre Rusconi genannt werden, welche die Kündigung des Schengen-Abkommens fordert.

Mit dem Inhalt der Motion ist auch die metrische Variable der **Länge des Auftrags der Motion** verbunden. Sie wird mit der Anzahl Zeichen des Wortlauts operationalisiert (mit Leerzeichen). Gemäss beiden Ratsreglementen darf der Wortlaut einer Motion keine Begründung enthalten (Art. 26 Abs. 1 GRN; Art. 22 Abs. 1 GRS). Eine im Nationalrat eingereichte Motion muss nicht, kann aber mit einer gesonderten Begründung als Ergänzung zum Wortlaut versehen werden (Art. 26 Abs. 2 GRN). In der Praxis wird diese Möglichkeit grundsätzlich genutzt, zumal bei im Ständerat eingereichten Motionen eine separate Begründung mit Beschluss vom 21. Juni 2013 verpflichtend ist (Art. 22 Abs. 2 GRS). Demnach beinhaltet die nächste Variable die **Länge der Begründung der Motion**, die ebenfalls metrisch anhand der Zeichenanzahl gemessen

---

wird (mit Leerzeichen). Falls die Motion ohne Begründung eingereicht wurde, zählt die Begründung null Zeichen.

Neben einer unterschiedlichen Länge können die Motionen auch argumentativ verschieden aufgebaut sein. Bei der metrischen Variable **Anzahl der Argumente der Motion** werden folglich in der Motion und deren Begründung die Argumente für den Auftrag der Motion gezählt. Dabei liegt der Fokus auf den konkreten Argumenten zur Begründung, warum die Motion angenommen werden sollte. Nach Möglichkeit werden ähnliche und zusammenhängende Argumente gruppiert.<sup>2</sup> Hinzugefügte Anekdoten und weitere Argumente, die allgemein zum Thema, aber nicht explizit zur fraglichen Entscheidung erfolgen, werden hier nicht berücksichtigt.<sup>3</sup> Solche Anmerkungen bleiben allerdings nicht gänzlich von der Analyse exkludiert, da sie sich messbar auf die Länge der Motion auswirken.

Zudem kann für den Erfolg von Motionen unter Umständen relevant sein, ob sich das Parlament mit dem entsprechenden Thema der Motion bereits in anderen Geschäften befasste bzw. gerade befasst. Die Variable **inhaltliche Übereinstimmung mit anderen parlamentarischen Vorstössen** fasst die drei folgenden Möglichkeiten zusammen:

- *Wiederaufnahme/Weiterentwicklung* eines bestehenden parlamentarischen Vorstosses
- *Gleichzeitige* Einreichung mehrerer Vorstösse mit *gleichlautendem* Inhalt (z. B. Art. 2 Abs. 3 Bst. b ParlG)
- *Gleichzeitige* Einreichung mit einem inhaltlich *ergänzenden* Vorstoss

---

<sup>2</sup> Das einzige Argument der Motion 11.4104 ist bspw. die unbefriedigende Situation mit dem Mangel an Fachpersonen, da die zusätzlich genannten Punkte Lohnentwicklung und Zuwanderung direkt von dieser Ausgangsproblematik abhängen und deshalb keine weiteren Argumente darstellen.

<sup>3</sup> Bei der Begründung zur Motion 11.4104 wird bspw. kurz auf eine Studie zu den Interessen der Studierenden eingegangen. Deren Ergebnisse liefern allerdings kein explizites, zusätzliches Argument für die Frage, ob das Bildungssystem in den Mint-Fächern generell gestärkt werden soll.

### 3.1.4 Unabhängige parlamentarische Variablen

Mit parlamentarischen Variablen werden diejenigen unabhängigen Variablen bezeichnet, die sich innerhalb der Beratung im Parlament abspielen. Zuerst fragt die Variable **Rede** ganz grundsätzlich, ob im Parlament der Urheber zu seiner Einzelmotion oder der Fraktionssprecher zur eigenen Fraktionsmotion bzw. ein oder mehrere Kommissionssprecher zur Kommissionssmotion sprachen. Denn erst seit dem 21. Juni 2013 ist mit Art. 6 Abs. 4 ParlG festgehalten, dass vor der Abstimmung über die Motion deren Urheber die Gelegenheit zur mündlichen Begründung erhalten muss (vgl. Kapitel 2.5.2). Gründe für ein fehlendes Votum können zudem der absichtliche Verzicht auf die Rede durch den Urheber oder seine Abwesenheit während der entsprechenden Debatte sein. Eine weitere Variable in diesem Block ist die **Länge der Rede des Urhebers**. Im Nationalrat ist die Redezeit für den Urheber einer Motion gemäss Art. 44 Abs. 2 GRN auf fünf Minuten beschränkt, in welchen je nach Sprechtempo mehr oder weniger gesagt werden kann. Im Gegensatz dazu kennt der Ständerat keine solche Begrenzung, was bezüglich dieser Variable ebenfalls zu grösseren Unterschieden führen kann. Die Länge der ersten Rede des Urhebers in Bezug auf seine Motion wird demnach metrisch mit der Anzahl Zeichen des Redetextes gemessen (mit Leerzeichen). Wenn bei einer Kommissions- oder Fraktionsmotion mehr als ein Kommissions- bzw. Fraktionssprecher definiert wurden, wird die durchschnittliche Länge ihrer Reden verwendet. Wenn die Behandlung einer Motion in eine andere Debatte integriert wurde, umfasst die Länge lediglich denjenigen Teil der Rede, in welchem konkret über die Motion gesprochen wird.

Das empirische Ergebnis der Studie von Jegher und Linder (1998, S. 49-50) gilt nicht nur für Frauen bzw. für die Geschlechtsvariable in Kapitel 3.1.2: Auch nicht-deutschsprachige Ratsmitglieder stellen weniger Anträge, sind dafür aber überdurchschnittlich erfolgreich. Gemäss Art. 8 Abs. 1 SpG kann jedes Mitglied im Rat eine beliebige Landessprache verwenden. Demzufolge bildet auch die **Sprache der Rede des Urhebers** eine unabhängige Variable. Sie unterscheidet kategorial zwischen den offiziellen Landessprachen *Deutsch*, *Französisch*, *Italienisch* und *Rätoromanisch* (Art. 4 BV). Die zusätzliche Ausprägung *Mehrsprachig*

---

tritt ein, wenn der Urheber in seiner Rede mehr als eine Sprache anwendet.

Auch unabhängig von der Sprache, vom Sprechtempo und von einer Redezeitbeschränkung können Ratsmitglieder während ihrer Rede eine unterschiedliche Menge an Inhalt übermitteln. Aus diesem Grund wird – wie bereits bei der Motion selber – die **Anzahl der Argumente in der Rede** als metrische Variable integriert.

Das Ratsmitglied, welches für sich, für seine Fraktion oder für eine Kommission eine Motion im Rat vertritt, kann in seiner Rede die Motion auch über die schriftliche Begründung hinaus mit weiteren Ausführungen verteidigen. Deshalb wird hier zusätzlich die metrische Variable **Anzahl neuer Argumente in der Rede des Urhebers** eingefügt: Wie viele Argumente für den Auftrag, die nicht Bestandteil der schriftlichen Motionsbegründung waren, werden in der Rede zusätzlich ausgeführt?

### 3.1.5 Abhängige Variable: Erfolg und Misserfolg einer Motion

Der Erfolg bzw. Misserfolg werden auf zwei alternative Weisen messbar gemacht. Einerseits wird eine kategoriale Variable mit den folgenden Ausprägungen gebildet:

- *Misserfolg*: Motion wurde abgelehnt
- *Erfolg*: Motion wurde in beiden Räten angenommen

Diese Operationalisierung ist an diejenige zur Analyse des Erfolgs bei parlamentarischen Initiativen von Vatter und Wirz (2015) angelehnt. Allerdings galt dort die parlamentarische Initiative nicht bereits nach der Zustimmung im Parlament als erfolgreich, sondern erst mit der definitiven Annahme des daraus entstandenen Erlasses durch National- und Ständerat (ebd., S. 24). Für die Analyse von Motionen würde dies erstens den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen. Zweitens ist die Annahme der Motion im Parlament notwendig, damit der Bundesrat überhaupt zur Verarbeitung des Auftrages ansetzt. Drittens zielen Motionen nicht nur auf neue oder zu ändernde Erlasse, sondern oft auch auf Massnahmen des Bundesrates ab. Eine Vereinheitlichung dieser zwei unter-

schiedlichen Arten des Erfolges würde sich dementsprechend schwierig gestalten.

Andererseits wird im Sinne einer zusätzlichen und detaillierteren Messung der Erfolg von Motionen als metrische Variable anhand des exakten Stimmverhältnisses bei der Schlussabstimmung im Rat operationalisiert. Liegen die Ja-Stimmen im Verhältnis zu allen anwesenden Stimmentenden im Rat über 50 Prozent (ohne Enthaltungen), bedeutet dies die Zustimmung zur Motion (Art. 159 Abs. 2 BV). Aufgrund des speziellen Verfahrens (vgl. Kapitel 2.5.3) sind für die Berechnung des Stimmverhältnisses folgende Konstellationen möglich:

- Wenn der Erst- und Zweirat die Motion annehmen, wird der Durchschnitt der Stimmverhältnisse beider Räte verwendet.
- Wenn der Erstrat die Änderung der Motion durch den Zweirat annimmt, wird der Durchschnitt der Stimmverhältnisse beider Räte verwendet. Das vorgängig zustimmende Verhältnis des Erstrates zur unveränderten Motion entfällt.
- Wenn der Erstrat die Motion ablehnt, wird dieses Stimmverhältnis verwendet.
- Wenn der Zweirat die Motion ablehnt, wird dieses Stimmverhältnis verwendet. Das zustimmende Verhältnis im Erstrat entfällt.
- Wenn der Erstrat die Änderung der Motion durch den Zweirat ablehnt, wird das Stimmverhältnis des Erstrates verwendet. Das zustimmende Verhältnis im Zweirat entfällt.
- Bei gleichlautenden Motionen, die von der entsprechenden Kommission beider Räte parallel eingereicht wurden, wird das Stimmverhältnis des jeweiligen Erstrates verwendet.

Diese metrische Variante kann allerdings nicht alle 263 untersuchten Motionen integrieren, da teilweise gar kein Abstimmungsergebnis vorliegt. Die Ursache dafür liegt in Art. 78 Abs. 4 ParlG: Es wird keine Abstimmung durchgeführt, wenn aus dem Parlament, den Kommissionen

oder dem Bundesrat kein gegensätzlicher Antrag erfolgt. Aus diesem Grund wird die metrische Operationalisierung der abhängigen Variable jeweils nur subsidiär für eine lineare Regression angewendet, wenn die logistische Regressionsanalyse vorgängig ein signifikantes Ergebnis ergibt. Signifikanz bedeutet hier, dass ein statistischer Zusammenhang nicht auf Zufälligkeit beruht, sondern im Rahmen der vorgängig definierten Irrtumswahrscheinlichkeit liegt und damit in der Realität Gültigkeit besitzt (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 365).

### **3.1.6 Datenerhebung**

Die Datenerhebung für eine solch umfassende Analyse ist mit viel Aufwand verbunden. Noch sehr viel aufwändiger wäre sie ohne Curia Vista. Diese offizielle Geschäftsdatenbank des Schweizer Parlamentes enthält bei jeder Motion, die im Parlament beraten wurde, den direkten Link zum Amtlichen Bulletin und damit zu den Wortprotokollen aller Verhandlungen und Beschlüsse in den eidgenössischen Räten (Parlamentswebsite, ohne Datum). Diese beiden Gefässe beinhalten die unmittelbaren Daten der Motionen zu den folgenden Variablen:

- Art der Motion
- Einreichungsrat
- Einreichungszeitpunkt
- Anzahl Mitunterzeichner
- Zuständige Behörde
- Politischer Ursprung der Motion
- Geschlecht des Urhebers
- Länge des Auftrags der Motion
- Länge der Begründung der Motion
- Rede
- Länge der Rede des Urhebers

- Sprache der Rede des Urhebers
- Erfolg einer Motion (= abhängige Variable)

Bei mehreren Variablen sind stattdessen zusätzliche Schritte erforderlich: Für die Anzahl Mitunterzeichner-Fraktionen muss jedem Mitunterzeichner die richtige Fraktion zugeordnet werden. Zudem enthält Curia Vista zwar die Fraktion der Urheber einer Motion. Allerdings müssen die Positionen der Fraktion auf der Links-Rechts-Skala, die Fraktionsstärke und die Frage nach einem Bundesrat der entsprechenden Fraktion mit Hilfe von weiteren Quellen und Materialien erhoben werden. Gleiches gilt für den Kanton des Urhebers, dessen Bevölkerungszahl, räumlicher Charakter und finanzielle Ressourcenstärke. Davon betroffen sind ausserdem das Alter des Urhebers sowie die Anzahl seiner Amtsjahre bei der Einreichung. Die verwendeten Quellen sind die weiteren Inhalte der offiziellen Website des Schweizer Parlamentes, die Unterscheidung des räumlichen Charakters der Kantone nach Ladner (2004, S. 384), die Skala-Position der Fraktionen nach Longchamp et al. (2014, S. 48), die Eidgenössische Finanzverwaltung (2017) für den Ressourcenindex der Kantone sowie das Bundesamt für Statistik (2017) für die kantonalen Bevölkerungszahlen.

Der Wortlaut der Motionen und der dazugehörigen Reden im Parlament können wie erwähnt auf Curia Vista bzw. im Amtlichen Bulletin eingesehen werden. Die folgenden sieben unabhängigen Variablen machen dennoch den mit Abstand grössten Teil der Datenerhebung aus, da die entsprechenden Ausprägungen jeder Motion nur anhand einer Inhaltsanalyse ermittelt werden können:

- Inhaltlicher Auftrag der Motion
- Radikalitätsgrad der Motion
- Anzahl der Argumente der Motion
- Inhaltliche Übereinstimmung mit bereits bestehenden Parlamentsgeschäften

- Anzahl der Argumente in der Rede des Urhebers
- Anzahl neuer Argumente in der Rede des Urhebers

Die Inhaltsanalyse als Datenerhebungsverfahren erfasst formale und inhaltliche Merkmale von Texten, indem diese Merkmale direkt metrisch gezählt oder bei nicht-metrischen Variablen einer entsprechenden Kategorie zugeteilt werden (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 191). Für die vorliegende Inhaltsanalyse sind dabei die beiden Gütekriterien Objektivität und Reliabilität entscheidend: Die Datenerhebung muss unabhängig von subjektiven Eigenschaften des Kodierers erfolgen und eine Wiederholung der Messung durch dieselbe Person zu einem späteren Zeitpunkt sollte im Sinne der Reproduzierbarkeit zu denselben Ergebnissen führen (ebd., S. 201 & 294). Der gesamte Datensatz ist in Tabelle 35 im Anhang ersichtlich.

### **3.1.7 Analysemethoden**

Die anhand dieses umfassenden Erhebungsverfahrens gesammelten Daten ermöglichen eine ebenso umfassende quantitative, statistische Analyse. Im Gegensatz zu einer qualitativen Methode mit einzelnen bzw. wenigen Fällen hat dies den Vorteil, dass dank den Grössenverhältnissen eine generalisierbare Antwort auf die Fragestellung dieser Masterarbeit generiert werden kann. Die Tatsache, dass der Erfolg von Motionen als abhängige Variable sowohl kategorial als auch metrisch operationalisiert wird, erlaubt zwei verschiedene Arten von statistischen Regressionsanalysen. Regressionen untersuchen Beziehungen zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 343). Die Verwendung einer Regression dient der Beschreibung von quantitativen Zusammenhängen bezüglich Höhe und Signifikanz (ebd., S. 343). Mit anderen Worten wird dabei versucht, einen Sachverhalt (abhängige Variable) durch einen oder mehrere andere Sachverhalte (unabhängige Variablen) zu erklären. Das Ziel ist damit die Entwicklung eines Regressionsmodells, das die Variation der abhängigen Variable zu einem möglichst grossen Anteil erklärt (Diaz-Bone, 2018, S. 190). Zudem können dadurch die Wirkungen der einzelnen unabhängigen Variablen untereinander verglichen werden (ebd., S. 190).

In einem ersten Schritt erfolgt die binäre logistische Regressionsanalyse. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die abhängige Variable kategorial skaliert ist und lediglich zwei Ausprägungen aufweist (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 344). Diese logistische Variante basiert darauf, dass die Zusammenhänge nicht linear sind, sondern die unabhängigen Variablen je nach Grössenordnung unterschiedlich stark auf die abhängige Variable einwirken (Diaz-Bone, 2018, S. 236). Als erste Anwendungsvoraussetzung darf keine hohe Multikollinearität vorliegen, d. h. die unabhängigen Variablen „sollten untereinander nicht stark korrelieren“ (ebd., S. 236). Hinzu kommt als zweite Voraussetzung, dass bei der abhängigen Variable der Misserfolg von Motionen nicht extrem häufiger vorkommt als der Erfolg oder umgekehrt (ebd., S. 236).

Aufgrund der komplexen Konzeption sollte bei logistischen Regressionen die Interpretation der entsprechenden Logitkoeffizienten auf deren Vorzeichen und Signifikanz beschränkt sein (Diaz-Bone & Weischer, 2015, S. 346). Daher wird bei signifikanten Ergebnissen jeweils in einem zweiten Schritt eine lineare Regressionsanalyse durchgeführt. Konkret handelt es sich in der vorliegenden Masterarbeit um eine multiple lineare Regression, da den vielen unabhängigen Variablen lediglich eine abhängige Variable gegenübersteht (ebd., S. 346). Im Unterschied zur logistischen Regressionsanalyse wird hier von einem linearen Zusammenhang zwischen den unabhängigen Variablen als Erklärungsfaktoren und der abhängigen Variable als deren Ergebnis ausgegangen (Diaz-Bone, 2018, S. 190). Deshalb setzt eine lineare Regression grundsätzlich metrisch skalierte Variablen voraus (ebd., S. 190). Dennoch besteht die Möglichkeit, kategoriale Variablen als 0-1-kodierte Variablen in die lineare Regressionsanalyse aufzunehmen, da sie als sogenannte Dummy-Variablen ein metrisches Skalenniveau aufweisen (ebd., S. 108-111 & 190). In diesen Fällen sagen die entsprechenden Regressionskoeffizienten aus, wie stark sich die Ausprägung der abhängigen Variable verändert, wenn bei der unabhängigen Variable von einer zur anderen Kategorie gewechselt wird (ebd., S. 111). Somit kann bspw. untersucht werden, in welchem Ausmass sich die Erfolgchancen einer Motion zwischen weiblichen und männlichen Urhebern unterscheiden. Demzufolge werden die Ausprägungen der in den Kapiteln 3.1.1 bis 3.1.4 aufgeführten

---

kategorialen Variablen als 0-1-kodierte Dummy-Variablen in die Analyse integriert, wie dies im Übrigen auch bei Vatter und Wirz (2015, S. 11) für die Erklärungsfaktoren des Erfolges von parlamentarischen Initiativen gehandhabt wurde.

## **3.2 Ergebnisse**

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse dargestellt und interpretiert. Wegen der Vielzahl von unabhängigen Variablen können innerhalb der vier thematischen Blöcke nicht alle Variablen gleichzeitig in die Regression miteinbezogen werden. Durch eine schrittweise Integration von jeweils wenigen thematisch ähnlichen Variablen werden deshalb verlässliche Ergebnisse angestrebt. Da sich die Einflüsse von den unabhängigen Variablen je nach Art der Motion unter Umständen stark unterscheiden können, werden nach Möglichkeit die Ergebnisse jeweils für Einzel- und Kommissionsmotionen separat ermittelt. Die dritte Einreichungsart ist mit lediglich 23 Fraktionsmotionen zu klein und wird deshalb nicht gesondert analysiert. Sofern die logistische Regression signifikante Zusammenhänge ergibt, werden deren interpretierbaren Stärken in einem zweiten Schritt mit einer linearen Regressionsanalyse ermittelt. Wenn die logistische Regression wegen zu geringer Fallzahlen an ihre Grenzen stösst, werden ergänzende bivariate Kreuztabellen erstellt.

### **3.2.1 Formale Erklärungsfaktoren**

In einem ersten Schritt wird mit einer logistischen Regression die Art der Motion analysiert (vgl. Tabelle 6). Dabei zeigt sich im Modell 1, dass die Kommissionsmotion mit hoher Signifikanz deutlich erfolgreicher ist als eine Einzelmotion (positiver Wert 1.842). Hinzu kommt, dass Fraktionsmotionen als Referenzkategorie gemäss Modell 2 ebenfalls signifikant erfolgloser sind als Kommissionsmotionen (negativer Wert -1.592). Zwischen Fraktions- und Einzelmotionen bestehen keine signifikanten Unterschiede (keinen Asterisk hinter dem Wert 0.249). Die zusätzliche lineare Regressionsanalyse bestätigt die gewonnenen Erkenntnisse und konkretisiert deren Stärke: Wenn dasselbe Anliegen mit einer Kommissionsmotion statt einer Fraktions- oder Einzelmotion eingereicht wird, erzielt die Kommissionsmotion in der parlamentarischen Abstimmung im Durchschnitt eine 22 bzw. 23 Prozentpunkte höhere Zustimmung (vgl.

Tabelle 29 im Anhang). Die Einreichungsart gilt gemäss Vatter und Wirz auch bei parlamentarischen Initiativen als Erklärungsfaktor für deren Erfolg: „Dieser Befund kann nicht überraschen, haben doch Kommissionsvorstösse bereits vor ihrer Einreichung eine Mehrheit in der Kommission erreicht und dadurch im Prinzip anschliessend eine Hürde weniger zu überspringen“ (Vatter & Wirz, 2015, S. 24).

Unabhängige Variablen	Modell 1	Modell 2
	B (SF)	B (SF)
Kommissionsmotion (Ref: <i>Einzelmotion</i> )	<b>1.842***</b> (.321)	
Fraktionsmotion (Ref: <i>Einzelmotion</i> )	.249 (.485)	
Fraktionsmotion (Ref: <i>Kommissionsmotion</i> )		<b>-1.592***</b> (.528)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.177	.147
Anzahl Fälle	263	86

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 6: Logistische Regression – Art der Motion**

Eine zweite logistische Regressionsanalyse in diesem Block untersucht den Einfluss des Einreichungsrates sowie des Einreichungszeitpunktes (vgl. Tabelle 7). Im Gegensatz zu Vatter & Wirz (2015, S. 28) sind Einzel- und Kommissionsmotionen als parlamentarische Vorstösse nicht erfolgreicher, wenn sie im Ständerat statt im Nationalrat eingereicht werden. Bei der Einreichung erweist sich allerdings der Zeitpunkt als signifikant: Einzelmotionen, die ab 2014 und damit in der zweiten Legislaturhälfte eingereicht werden, besitzen eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit. Zur linearen Stärke dieses Zusammenhangs können keine weiteren Angaben gemacht werden, da die lineare Regression diesbezüglich keine signifikanten Ergebnisse enthält (vgl. Tabelle 30 im Anhang).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen	Kommissionsmotionen
	B (SF)	B (SF)
Einreichung im Ständerat (Ref: Nationalrat)	-.004 (.453)	1.057 (.713)
Einreichung in 2014 - 2015 (Ref: 2011 - 2013)	<b>.769**</b> <b>(.380)</b>	-.416 (.564)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.034	.062
Anzahl Fälle	177	63

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 7: Logistische Regression – Einreichungsart und -zeitpunkt**

Da Kommissions- und Fraktionsmotionen keine Mitunterzeichner ermöglichen, bezieht sich die folgende Regression nur auf Einzelmotionen (vgl. Tabelle 8). Aufgrund der vorliegenden Multikollinearität (vgl. Tabelle 28 im Anhang) werden diese beiden Variablen getrennt betrachtet. Bei dieser Analyse zeigt sich, dass die Anzahl der Mitunterzeichner sowie die Anzahl der als Mitunterzeichner beteiligten Fraktionen keinen signifikanten Erklärungsfaktor für den Erfolg oder Misserfolg von Einzelmotionen darstellen. Dies ist insofern überraschend, da sich Ratsmitglieder von diesem Instrument oftmals einen Vorteil erhoffen – wie bspw. Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni in der Rede zu ihrer Motion 13.3246: „Mit dieser Meinung stehe ich nicht alleine da, auch fraktionsübergreifend haben Kolleginnen und Kollegen diese Motion unterzeichnet“ (Flückiger-Bäni, 2015).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen – Modell 1	Einzelmotionen – Modell 2
	B (SF)	B (SF)
Anzahl Mitunterzeichner (im Verhältnis zur Ratsgrösse)	.020 (.012)	
Anzahl Mitunterzeichner- Fraktionen		.113 (.078)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.021	.018
Anzahl Fälle	177	177

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 8: Logistische Regression – Anzahl Mitunterzeichner**

Bei der Analyse der zuständigen Behörden werden methodenbedingt lediglich jene Behörden integriert, deren Anteil an Motionen über zehn Prozent aller Motionen liegt: Notwendig waren dadurch mehr als 26 Motionen pro zuständige Behörde. Dieses Kriterium erfüllen das EFD, EJPD, UVEK und WBF (vgl. Tabelle 9). Das Ergebnis ist bei zwei Departementen und nur für Motionen von Ratsmitgliedern signifikant: Einzelmotionen, welche in die Zuständigkeit des EJPD oder des WBF fallen, weisen eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit auf als alle anderen Motionen von Ratsmitgliedern. Eine lineare Signifikanz dieses Zusammenhangs ist nicht vorhanden (vgl. Tabelle 30 im Anhang).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen	Kommissionsmotionen
<i>(Ref: alle Behörden)</i>	B (SF)	B (SF)
EJPD	<b>-1.436**</b> (.682)	-.799 (.922)
EFD	-.174 (.470)	-.329 (.847)
WBF	<b>-1.915*</b> (1.079)	-.734 (.871)
UVEK	-.103 (.442)	-.357 (.954)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.080	.024
Anzahl Fälle	177	63

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 9: Logistische Regression – zuständige Behörde**

### 3.2.2 Charakteristische Erklärungsfaktoren

Bei den charakteristischen Variablen wird zunächst ermittelt, welchen Stellenwert die Fraktion hat, die hinter dem Urheber einer Einzelmotion steht. Tabelle 10 bringt dabei einen leichten, aber signifikanten Zusammenhang hervor: Je mehr Sitze eine Fraktion im Parlament besitzt, desto erfolgloser sind deren Einzelmotionen. Diese Erkenntnis deckt sich mit bereits bestehenden Studien: „Entgegen den theoretischen Erwartungen bildet die Grösse einer Fraktion ganz offensichtlich keinen ausschlaggebenden Faktor für den Erfolg einer politischen Gruppierung“ (Linder & Schwarz, 2008, S. 5). Im Unterschied dazu weist dieser Zusammenhang

bei der zusätzlichen linearen Regression keine Signifikanz auf (vgl. Tabelle 31 im Anhang). Wegen Multikollinearität (vgl. Tabelle 28 im Anhang) konnten die Variablen bezüglich Fraktionsstärke und Regierungsfraktion nicht in dasselbe logistische Modell aufgenommen werden. Aufgrund dieser starken Korrelation überrascht die Tatsache, dass die Regierungsfaktionen keinen signifikanten und keinen negativen Einfluss aufweisen. Für diesen Unterschied könnte unter anderem die BDP verantwortlich zeichnen, die trotz geringer Fraktionsstärke mit Eveline Widmer-Schlumpf im Bundesrat vertreten war. Bei dieser Variable unterscheiden sich Motionen von einzelnen Anträgen im Parlament, da Regierungsparteien bei Letzterem eine grössere Erfolgswahrscheinlichkeit zugeschrieben wird (Jegher & Lanfranchi, 1996, S. 64-65).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen – Modell 1	Einzelmotionen – Modell 2
	B (SF)	B (SF)
Fraktionsposition	-.004 (.124)	-.157 (.114)
Fraktionsstärke	<b>-.059**</b> (.029)	
Regierungsfraktion (Ref: keine Regierungsfraktion)		.974 (.689)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.041	.026
Anzahl Fälle	176	176

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 10: Logistische Regression – Eigenschaften der Fraktionen**

In der Folge ist von Interesse, ob eine der vier stärksten Fraktionen bei Motionen vergleichsweise erfolgreicher bzw. erfolgloser agiert. Tabelle 11 zeigt, dass dies sowohl auf die FDP wie auch auf die SVP zutrifft – wenn auch in gegensätzlicher Richtung: Während die FDP im Vergleich zu allen anderen Fraktionen erfolgreichere Einzel- und Fraktionsmotionen einreicht, nimmt diese Erfolgswahrscheinlichkeit bei den Motionen der SVP ab. Gerade die Situation der SVP-Fraktion wird andernorts mit ihrer isolierten Position erklärt (Linder & Schwarz, 2008, S. 5). Auch die ergänzend durchgeführte lineare Regressionsanalyse führt zu signifikanten Ergebnissen (vgl. Tabelle 31 im Anhang): Eine Motion, die von einem Ratsmitglied aus der FDP-Fraktion eingereicht wird, erzielt bei der Ab-

stimmung im Parlament ein um durchschnittlich 15 Prozentpunkte besseres Resultat als Einzelmotionen aus den anderen Fraktionen. Das Gegenteil trifft auf die SVP-Fraktion zu, deren Einzel- und Fraktionsmotionen im Durchschnitt rund neun Prozentpunkte schlechter abschneiden als alle anderen Fraktionen. Diese Erkenntnisse unterscheiden sich von den Untersuchungsergebnissen der parlamentarischen Initiativen, bei welchen lediglich die CVP-Fraktion signifikant erfolgreicher war (Vatter & Wirz, 2015, S. 26).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen	Einzel- & Fraktionsmotionen
<i>(Ref: alle anderen Fraktionen)</i>	B (SF)	B (SF)
Urheber aus der CVP	.339 (.545)	.545 (.512)
Urheber aus der FDP	<b>1.104*</b> (.638)	<b>1.139**</b> (.576)
Urheber aus der SVP	<b>-1.122*</b> (.618)	<b>-.958*</b> (.570)
Urheber aus der SP	-.274 (.615)	.118 (.562)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.127	.122
Anzahl Fälle	177	200

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 11: Logistische Regression – Fraktion des Urhebers**

Für die Integration der weiteren Fraktionen sind die Fallzahlen zu gering (unter zehn Prozent aller Motionen). Die ergänzende bivariate Darstellung enthält deshalb auch die kleineren Fraktionen (vgl. Tabelle 12). Dabei wird ersichtlich, dass die Grünliberale Fraktion mit keiner einzigen Einzelmotion erfolgreich ist und damit sogar noch erfolgloser agiert als die SVP-Fraktion. Des Weiteren fällt auf, dass die BDP-Fraktion ein ähnlich ausgewogenes Erfolgsverhältnis aufweist wie die FDP-Fraktion. Die Aussagekraft dieser Statistik wird allerdings durch die kleinen Fallzahlen bei der GLP- und BDP-Fraktion etwas gemindert.

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Fraktion der BDP	4	44.4%	5	55.6%	9	100.0%
Fraktion CVP/EVP	29	64.4%	16	35.6%	45	100.0%
FDP-Liberale Fraktion	12	50.0%	12	50.0%	24	100.0%
Grüne Fraktion	14	82.4%	3	17.6%	17	100.0%
Grünliberale Fraktion	6	100.0%	0	0.0%	6	100.0%
Fraktion der SVP	57	89.1%	7	10.9%	64	100.0%
Sozialdemokratische Fraktion	25	73.5%	9	26.5%	34	100.0%
Summe	147	73.9%	52	26.1%	199	100.0%

**Tabelle 12: Bivariate Kreuztabelle – Fraktionen und Erfolg von Motionen**

In einer weiteren logistischen Regressionsanalyse liegt der Schwerpunkt auf den charakteristischen Eigenschaften der Urheber von Einzelmotionen. Allerdings verdeutlichen die Ergebnisse in Tabelle 13, dass weder persönliche noch kantonale Faktoren den Erfolg bzw. Misserfolg von Motionen signifikant erklären können: Erstens wird dabei kein Geschlecht aktiv diskriminiert. Zweitens haben ältere und amtsältere Urheber von Motionen keinen Vorteil gegenüber jüngeren bzw. neuen Ratsmitgliedern. Und drittens ist für den Erfolg irrelevant, ob der Urheber einer Motion aus einem bevölkerungs- und finanzstarken Kanton kommt und ob dieser Kanton eher ländliche oder städtische Züge aufweist.

Unabhängige Variablen	Einzelemotionen – Modell 1	Einzelemotionen – Modell 2
	B (SF)	B (SF)
Geschlecht: weiblich (Ref: männlich)	.448 (.411)	
Alter bei Einreichung	.011 (.018)	
Amtsahre bei Einreichung	-.044 (.045)	
Kanton: Bevölkerungszahl		-.0000008 (.0000005)
Kanton: ländlich (Ref: städtisch)		-.146 (.441)
Kanton: finanzielle Ressourcen		-.009 (.006)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.018	.039
Anzahl Fälle	177	177

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 13: Logistische Regression – Eigenschaften des Urhebers und dessen Kanton**

Im Gegensatz dazu existiert allerdings ein signifikanter Zusammenhang bei einem einzelnen Kanton: Gemäss den logistischen Ergebnissen in Tabelle 14 erreichen die Urheber aus dem Kanton Bern eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit als die Urheber von Einzelemotionen aus allen anderen Kantonen. Die zusätzlich durchgeführte lineare Regressionsanalyse kann wegen mangelnder Signifikanz keine weiteren Details zur genauen Stärke dieses Zusammenhangs aufdecken (vgl. Tabelle 31 im Anhang).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen
<i>(Ref: jeweils alle anderen Kantone)</i>	B (SF)
Urheber aus dem Kanton Aargau	.124 (.605)
Urheber aus dem Kanton Bern	<b>-1.409**</b> <b>(.655)</b>
Urheber aus dem Kanton Tessin	.201 (.655)
Urheber aus dem Kanton Wallis	-20.491 (10377.780)
Urheber aus dem Kanton Zürich	-.793 (.601)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.138
Anzahl Fälle	177

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 14: Logistische Regression – Kanton des Urhebers**

Die beiden hohen Werte bei Urhebern aus dem Kanton Wallis (-20.491, 10377.780) entstehen durch die extreme Verteilung, da keine einzige der 15 betroffenen Motionen im Parlament angenommen wurde (vgl. Tabelle 15). Bei der Betrachtung der Kantone mit mindestens neun Motionen fällt ausserdem auf, dass auch die Urheber aus dem Kanton Genf tendenziell einen schweren Stand haben.

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Urheber aus dem Kanton Aargau	9	64.3%	5	35.7%	14	100.0%
Urheber aus dem Kanton Bern	25	89.3%	3	10.7%	28	100.0%
Urheber aus dem Kanton Genf	8	88.9%	1	11.1%	9	100.0%
Urheber aus dem Kanton Tessin	10	62.5%	6	37.5%	16	100.0%
Urheber aus dem Kanton Waadt	7	77.8%	2	22.2%	9	100.0%
Urheber aus dem Kanton Wallis	15	100.0%	0	0.0%	15	100.0%
Urheber aus dem Kanton Zürich	18	81.8%	4	18.2%	22	100.0%
Summe	92	81.4%	21	18.6%	113	100.0%

**Tabelle 15: Bivariate Kreuztabelle – Kantone und Erfolg von Motionen**

### 3.2.3 Inhaltliche Erklärungsfaktoren

Dieser thematische Block startet mit dem Inhalt der Motion. Tabelle 16 veranschaulicht die Tatsache, dass Einzelmotionen signifikant erfolgreicher sind, wenn sie die Art der Umsetzung offen lassen, d. h. nicht explizit entweder eine Erlassänderung (bzw. einen neuen Erlass) oder eine Massnahme fordern. Dieser inhaltliche Auftrag der Motion gilt allerdings ausschliesslich für Einzelmotionen und dient bei Kommissionsmotionen nicht als Erklärungsfaktor. Ergänzend zur logistischen Analyse konkretisiert die lineare Regression die Stärke dieses Zusammenhangs (vgl. Tabelle 32 im Anhang): Einzelmotionen, die ganz konkret eine Teilrevision bzw. Neukodifikation eines Erlasses fordern, erzielen bei den Abstimmungen in beiden Räten im Durchschnitt ein rund 13 Prozentpunkte schlechteres Ergebnis als wenn die Einzelmotion sowohl als Erlass(änderung) und/oder auch als Massnahme umgesetzt werden kann.

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Kommissionsmotionen	
	B (SF)	B (SF)	B (SF)	B (SF)
Erlass (Ref: Massnahme)	-.466 (.433)		-.087 (.611)	
Massnahme und/oder Erlass (Ref: Massnahme)	<b>1.453***</b> (.499)		1.099 (1.132)	
Massnahme und/oder Erlass (Ref: Erlass)		<b>1.919***</b> (.572)		1.186 (.606)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.098	.209	.028	.067
Anzahl Fälle	177	76	63	24

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 16: Logistische Regression – Inhalt der Motion**

Zur Radikalität einer Motion kann keine Regressionsanalyse durchgeführt werden. Grund dafür ist, dass die Zahl der als radikal eingestuften Motionen für die Regression zu gering ausfällt. Um trotzdem aufzuzeigen, dass Motionen mit radikalem Inhalt grundsätzlich keinen Erfolg erzielen, wird auf eine bivariate Kreuztabelle ausgewichen: Tabelle 17 bestätigt, dass keine einzige der insgesamt sieben als radikal eingestuften Motionen angenommen wurde.

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
nicht radikal	161	62.9%	95	37.1%	256	100.0%
radikal	7	100.0%	0	0.0%	7	100.0%
Summe	168	93.9%	95	36.1%	263	100.0%

**Tabelle 17: Bivariate Kreuztabelle – Radikalität und Erfolg von Motionen**

Des Weiteren wird untersucht, ob sich die Ausführlichkeit bzw. die Länge des Auftrags und der Begründung sowie die Anzahl der in der Motion vorgebrachten Argumente auf deren Ausgang auswirken. Die Länge der Begründung und die Anzahl der Argumente werden aufgrund ihrer Multikollinearität (vgl. Tabelle 28 im Anhang) getrennt in die Modelle integriert. Gemäss der logistischen Analyse in Tabelle 18 bestehen dabei zwei signifikante Zusammenhänge: Je mehr Argumente zur Begründung einer Einzelmotion hinzugezogen werden, desto geringer ist deren Erfolgswahrscheinlichkeit. Die Anhäufung von Argumenten innerhalb von Motionen erweist sich demnach als nicht zweckmässig, gemäss bivariatem Erfolgsanteil sind zwei bis vier Argumente ideal (vgl. Tabelle 19).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Kommissionsmotionen	
	B (SF)	B (SF)	B (SF)	B (SF)
Länge des Auftrags	.001 (.001)	.001 (.001)	.001 (.001)	.001 (.001)
Länge der Begründung	-.0002 (.0002)		<b>.001*</b> <b>(.0004)</b>	
Anzahl der Argumente		<b>-.250*</b> <b>(.131)</b>		.274 (.193)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.024	.042	.206	.154
Anzahl Fälle	177	177	63	63

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01

B = Logitkoeffizient

SF = Standardfehler

**Tabelle 18: Logistische Regression – Länge der Motion und Anzahl der Argumente**

Bei Kommissionsmotionen kommt hinzu, dass der Zusammenhang zwischen der Länge der Begründung und dem Erfolg ebenfalls signifikant ist. Wegen der Verwendung der Anzahl Textzeichen als Masseinheit liegen relativ geringe Werte vor. Von diesen zwei signifikanten Variablen

bestätigt die ergänzende lineare Regression den Trend bezüglich Länge der Begründung (vgl. Tabelle 33 im Anhang): Verlängert sich die Begründung der Kommissionsmotion um eine halbe Seite, verbessert sich gleichzeitig das Abstimmungsergebnis um durchschnittlich rund sieben Prozentpunkte zu Gunsten der Kommissionsmotion (unter der Annahme von 1'650 Zeichen pro Normseite).

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Anzahl der Argumente: 1	6	85.7%	1	14.3%	7	100.0%
Anzahl der Argumente: 2	10	71.4%	4	28.6%	14	100.0%
Anzahl der Argumente: 3	39	65.0%	21	35.0%	60	100.0%
Anzahl der Argumente: 4	32	71.1%	13	28.9%	45	100.0%
Anzahl der Argumente: 5	26	96.3%	1	3.7%	27	100.0%
Anzahl der Argumente: 6	13	76.5%	4	23.5%	17	100.0%
Anzahl der Argumente: 7-9	6	85.7%	1	14.3%	7	100.0%
Summe	132	74.6%	45	25.4%	177	100.0%

**Tabelle 19: Bivariate Kreuztabelle – Argumente in der schriftlichen Begründung und Erfolg von Motionen**

Die letzte logistische Regressionsanalyse dieses thematischen Blockes konzentriert sich auf die inhaltliche Übereinstimmung der Motionen mit anderen parlamentarischen Vorstössen (vgl. Tabelle 20): Mit hoher Signifikanz steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit, wenn eine Einzelmotion von einzelnen Ratsmitgliedern parallel eingereicht wird. Die ergänzende lineare Regression bestätigt diese Erkenntnis und beziffert die durchschnittliche Erhöhung der Zustimmung im Parlament um rund elf Prozentpunkte (vgl. Tabelle 33 im Anhang). Einen ähnlichen Wert dürften diesbezüglich auch gleichlautende Kommissionsmotionen erreichen. Die hohen Werte und die fehlende Signifikanz können auf die extreme Verteilung zurückgeführt werden (16 Motionen erfolgreich, 0 erfolglos). Keine signifikanten Auswirkungen haben gemäss Tabelle 20 diejenigen Motionen, die einen vergangenen Vorstoss wieder aufnehmen bzw. weiterentwickeln. Dies trifft auch auf Vorstösse zu, die gleichzeitig eingereicht werden und sich thematisch ergänzen.

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen	Kommissionsmotionen
<i>(Ref: alle anderen Motionen)</i>	B (SF)	B (SF)
Wiederaufnahme	.305 (.427)	.313 (.649)
Gleichzeitig gleichlautend	<b>2.348***</b> (.585)	21.168 (10038.919)
Gleichzeitig ergänzend	.426 (.570)	1.623 (1.135)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.144	.346
Anzahl Fälle	177	63

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler  
Anmerkung: Von den 16 gleichlautenden Kommissionsmotionen waren alle erfolgreich.

**Tabelle 20: Logistische Regression – inhaltliche Übereinstimmung**

### 3.2.4 Parlamentarische Erklärungsfaktoren

Zu Beginn dieses thematischen Blockes wird mit einer logistischen Regressionsanalyse untersucht, ob die Nutzung der Redemöglichkeit an sich als Erklärungsfaktor dienen kann. Zusätzlich dazu wird für diejenigen Motionen, über die im Parlament debattiert wurde, die Auswirkung ihrer Länge analysiert. Bei den Kommissionsmotionen sind gemäss Tabelle 21 keine signifikanten Ergebnisse erkennbar. Im Gegensatz dazu ergeben sich bei den Einzelmotionen gleich zwei solche Zusammenhänge: Einzelmotionen, zu denen der Urheber im Parlament eine Rede hält, sind mit hoher Signifikanz erfolgloser als Einzelmotionen, die ohne parlamentarische Zustimmung des Urhebers zur Abstimmung gelangen. In einem gewissen Ausmass dürfte dieses Ergebnis davon abhängen, ob die Motion im Parlament und vom Bundesrat bestritten wird oder nicht, da bei unbestrittenen Motionen häufig keine Debatte geführt wird. Dennoch wird dieser Trend bestätigt, indem sich auch die Länge der Rede gemäss logistischer Regression signifikant negativ auf den Erfolg von Einzelmotionen auswirkt – die geringen Werte beruhen auf der Auswahl der Zeichenanzahl als Messeinheit. Die ergänzende lineare Regression zeigt, dass diese beiden Faktoren zwar für den Erfolg oder Misserfolg entscheidend sind, ihren Einfluss aber nicht signifikant mit einer konkreten Abnahme an Prozentpunkten gemessen werden kann (vgl. Tabelle 34 im Anhang).

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Kommissionsmotionen	
	B (SF)	B (SF)	B (SF)	B (SF)
Rede (Ref: keine Rede)	<b>-1.154***</b> (.360)		-.667 (1.153)	
Länge der Rede		<b>-.0003*</b> (.0002)		.0001 (.0002)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.087	.054	.008	.005
Anzahl Fälle	177	99	63	57

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 21: Logistische Regression – Rede und Länge der Rede**

Als Nächstes werden die Sprachen als mögliche Erklärungsfaktoren betrachtet. Die logistische Regressionsanalyse in Tabelle 22 verdeutlicht, dass die Wahl der Sprache für die Rede zur Motion durch die Kommissi-  
onssprecher im Parlament keine signifikanten Unterschiede ergibt.

Unabhängige Variablen	Kommissionsmotionen – Modell 1	Kommissionsmotionen – Modell 2
	B (SF)	B (SF)
Mehrsprachig (Ref: Deutsch)	-.405 (.685)	
Französisch (Ref: Deutsch)	-.318 (.917)	
Französisch (Ref: Mehrsprachig)		.087 (.793)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.009	.0004
Anzahl Fälle	58	43

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 22: Logistische Regression – Sprache bei Kommissionsmotionen**

Für Einzelmotionen kann dieselbe Analyse wegen zu extremen Verteilungen der einzelnen Werte methodenbedingt nicht sinnvoll durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird auch hier auf eine bivariate Kreuztabelle zurückgegriffen: Tabelle 23 zeigt, dass sowohl auf mehrsprachige als auch auf französische Reden im Parlament nie bzw. äusserst selten eine Annahme der Einzelmotion folgt.

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Deutsch	57	80.3%	14	19.7%	71	100.0%
Französisch	19	95.0%	1	5.0%	20	100.0%
Italienisch	1	50.0%	1	50.0%	2	100.0%
Mehrsprachig	7	100.0%	0	0.0%	7	100.0%
Summe	84	84.0%	16	16.0%	100	100.0%

**Tabelle 23: Bivariate Kreuztabelle – Sprache bei Einzelmotionen**

Unabhängig von der verwendeten Sprache und der Länge kann die inhaltliche Argumentationsweise bei den Reden der Urheber variieren. Tabelle 24 stellt die Ergebnisse der logistischen Regression dar: Während bei Einzelmotionen die Anzahl aller Argumente signifikant wirkt, trifft dies bei Kommissionsmotionen auf die Anzahl der im Vergleich zur vorgängigen schriftlichen Begründung neu angebrachten Argumente zu. Beide Variablen weisen einen negativen Effekt auf: Je mehr (neue) Argumente durch den Urheber bzw. den Kommissionssprecher in die parlamentarische Beratung eingebracht werden, desto geringer ist die Erfolgswahrscheinlichkeit der entsprechenden Motion. Gemäss bivariatem Erfolgsanteil sind in der Rede des Urhebers maximal drei Argumente ideal (vgl. Tabelle 25) sowie bei Kommissionsmotionen maximal vier neue Argumentationspunkte (vgl. Tabelle 26). Das Vorhandensein und die Richtung dieser signifikanten Ergebnisse stimmen zudem mit dem ebenfalls signifikanten und negativen Wert bei der Anzahl der Argumente in der schriftlichen Begründung der Motion überein (vgl. Kapitel 3.2.3). Bei der Anzahl neuer Argumente bestätigt zudem die lineare Regression diesen Trend (vgl. Tabelle 34 im Anhang): Bei jedem zusätzlichen Argument in der Rede, das noch nicht Bestandteil der schriftlichen Begründung der Kommissionsmotion war, sinkt das Abstimmungsresultat im Durchschnitt um rund drei Prozentpunkte.

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Kommissionsmotionen	
	B (SF)	B (SF)	B (SF)	B (SF)
Anzahl der Argumente	<b>-.609***</b> (.178)		-.133 (.137)	
Anzahl neuer Argumente		-.156 (.202)		<b>-.349**</b> (.152)
Nagelkerke's R <sup>2</sup>	.240	.011	.023	.133
Anzahl Fälle	100	100	58	58

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      B = Logitkoeffizient      SF = Standardfehler

**Tabelle 24: Logistische Regression – Argumente in der Rede**

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Anzahl der Argumente: 0	0	0.0%	4	100.0%	4	100.0%
Anzahl der Argumente: 1	2	66.7%	1	33.3%	3	100.0%
Anzahl der Argumente: 2	5	71.4%	2	28.6%	7	100.0%
Anzahl der Argumente: 3	14	82.4%	3	17.6%	17	100.0%
Anzahl der Argumente: 4	19	90.5%	2	9.5%	21	100.0%
Anzahl der Argumente: 5	15	88.2%	2	11.8%	17	100.0%
Anzahl der Argumente: 6	16	88.9%	2	11.1%	18	100.0%
Anzahl der Argumente: 7-9	13	100.0%	0	0.0%	13	100.0%
Summe	84	84.0%	16	16.0%	100	100.0%

**Tabelle 25: Bivariate Kreuztabelle – Argumente in der Rede und Erfolg von Einzelmotionen**

	Misserfolg		Erfolg		Summe	
Anzahl neuer Argumente: 0	2	12.5%	14	87.5%	16	100.0%
Anzahl neuer Argumente: 1	4	30.8%	9	69.2%	13	100.0%
Anzahl neuer Argumente: 2	5	50.0%	5	50.0%	10	100.0%
Anzahl neuer Argumente: 3	2	28.6%	5	71.4%	7	100.0%
Anzahl neuer Argumente: 4	1	20.0%	4	80.0%	5	100.0%
Anzahl neuer Argumente: 5-7	5	71.4%	2	28.6%	7	100.0%
Summe	19	32.8%	39	67.2%	58	100.0%

**Tabelle 26: Bivariate Kreuztabelle – Neue Argumente in der Rede und Erfolg von Kommissionsmotionen**

---

## 4 DISKUSSION

Im vorangehenden Kapitel 3.2 werden die unzähligen Variablen jeweils einzeln oder in kleineren Modellen analysiert. Als Erstes sollen diese Erkenntnisse nun zueinander in Verbindung gesetzt sowie in ihrer Gesamtheit betrachtet und diskutiert werden. Darauf basierend erfolgen in einem weiteren Unterkapitel entsprechende Empfehlungen für Ratsmitglieder zur Einreichung von Motionen. Dazwischen beinhaltet ein zusätzliches Unterkapitel eine kritische Reflexion, in welcher die Grenzen dieser Arbeit und mögliche Anknüpfungspunkte für die zukünftige Forschung aufgezeigt werden. Am Ende dieser Masterarbeit werden die Schlussfolgerungen in einem Fazit abschliessend dargelegt.

### 4.1 Gesamtbetrachtung

Über alle Erklärungsfaktoren hinweg hängt der Erfolg von Motionen primär von der Einreichungsart ab. Diese positive Wirkung von Kommissionen übertrifft dementsprechend sämtliche anderen signifikanten Prozentpunkte-Veränderungen bei den linearen Regressionen (vgl. Tabelle 27). Hat sich ein Ratsmitglied bzw. die Fraktion für den Versuch entschieden, das Anliegen als Kommissionen einzureichen, kann die Erfolgswahrscheinlichkeit nur noch mit drei weiteren Faktoren erhöht werden: Einerseits sollte die schriftliche Begründung der Motion möglichst ausführlich sein und andererseits sollten die Reden der Kommissionsmitglieder möglichst wenige Argumente beinhalten, die vorgängig noch nicht angebracht wurden. Diese gemeinsame Darstellung zeigt auch, dass diese beiden Variablen miteinander im Einklang stehen und eine ausführliche schriftliche Begründung ausreichen sollte. Hinzu kommt drittens, dass gleichlautende Motionen, welche die zuständigen Kommissionen beider Räte parallel einreichen, im Parlament letztendlich angenommen werden.

Wenn trotzdem auf eine Einzelmotion zurückgegriffen wird, kann mit einer Vielzahl von Faktoren auf deren Erfolg hingearbeitet werden. Aus dem ersten thematischen Block ergibt sich, dass Einzelmotionen bessere Chancen besitzen, wenn sie erst in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode eingereicht werden. Es bleibt offen, inwiefern dies mit einer Ein-

gewöhnungszeit neuer Ratsmitglieder zusammenhängt (nicht signifikante Variable bezüglich Amtsjahre bei Einreichung). Aufgrund bisheriger Forschung wäre eher erwartet worden, dass stattdessen der National- bzw. Ständerat als Einreichungsrat einen relevanten Ausschlag geben würde. Dies ist allerdings nicht der Fall. Im Unterschied dazu führt die zuständige Behörde tendenziell zum Misserfolg von Motionen, wenn es sich dabei um das EJPD oder das WBF handelt. Allerdings haben einzelne Ratsmitglieder keinen Einfluss auf die Zuständigkeit einer Behörde, so dass sie diesen Erklärungsfaktor nur vor der Themenwahl der Motion zu ihren Gunsten anwenden können. Eine Alternative wären parlamentarische Initiativen, bei denen im Gegensatz dazu keine Themenbereiche bzw. Kommissionen mit signifikant geringerer Erfolgswahrscheinlichkeit bestehen (Vatter & Wirz, 2015, S. 26-27). Entgegen dem allgemeinen Empfinden im Parlament führen zudem zusätzliche Mitunterzeichner zu keiner signifikant besseren Ausgangslage, so dass Ratsmitglieder den Mehraufwand für das Unterschriftensammeln auf ein Minimum beschränken könnten.

Als wesentlichster charakteristischer Erklärungsfaktor zeigt sich der politische Ursprung der Urheber: Einzelmotionen aus der FDP-Fraktion erweisen sich im Vergleich zu den anderen Fraktionen als klar erfolgreicher, während bei der SVP-Fraktion genau das Gegenteil zutrifft. Da unter den Fraktionen die „erfolglose“ SVP die stärkste Kraft ist und die „erfolgreiche“ FDP gesamthaft lediglich an vierter Stelle liegt, dürfte diese Konstellation zudem als Ursache für die abnehmende Erfolgswahrscheinlichkeit bei zunehmender Fraktionsstärke dienen. Des Weiteren spricht dies für die Tendenz, dass Pol-Fraktionen (z. B. SVP) im Vergleich zu gemässigten Fraktionen in der Mitte (z. B. FDP) eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen.

Etwas überraschend ergibt die Untersuchung, dass Einzelmotionen von Urhebern aus dem Kanton Bern im Vergleich zu allen anderen Kantonen signifikant weniger Chancen auf Erfolg haben. Nicht signifikant, aber gemäss bivariater Statistik ebenfalls offensichtlich ist dasselbe Verdikt bei den Kantonen Genf und Wallis. Welche Gründe hinter diesem Ergebnis stehen, übersteigt den Rahmen der vorliegenden Studie. Bei die-

sem charakteristischen Themenblock erwecken vor allem auch diejenigen Variablen das Interesse, die keine signifikanten Ergebnisse hervorbringen: Erstens ist von grosser Bedeutung, dass keine Diskriminierung von Frauen stattfindet. Zweitens wird beim Urheber der Motion nicht auf sein Alter und seine Amtsjahre geachtet. Drittens ist unerheblich, ob der Urheber aus einem bevölkerungsarmen, ländlichen und/oder finanzschwachen Kanton kommt. Und viertens ergeben auch die Positionen der Fraktionen auf der Links-Rechts-Skala sowie der Status als Regierungsfraktion keine Vorteile bezüglich Erfolg einer Motion. Einerseits entspricht dies dem Minderheitenschutz von nicht in der Regierung vertretenen Fraktionen (Wagner, 1990, S. 16-19) und andererseits widerspiegelt es das aktuelle Koalitionsverhalten: „Heute entstehen Mehrheiten im Parlament fallweise und es gibt höchstens noch in einzelnen Themenfeldern feste Koalitionen. Dies ist aber auch Ausdruck einer Emanzipation des Parlaments gegenüber der Regierung“ (Golder et al., 2011, S. 38-39).

Mit dem Inhalt der Motion können die Urheber auch fordern, wie der Bundesrat das Begehren dereinst umsetzen soll. Dabei ist es signifikant von Vorteil, sich (sofern möglich) nicht auf eine bestimmte Umsetzungsart festzulegen. Denn wenn die Motion entweder eine Massnahme und/oder einen Erlassentwurf erlaubt, besteht eine deutlich höhere Erfolgswahrscheinlichkeit. Dem Parlament ist demnach die Praktikabilität wichtiger als ein möglichst geringer Handlungsspielraum des Bundesrates. In einem gewissen Sinn impraktikabel sind des Weiteren auch radikale Motionen, die ohne Ausnahme alle erfolglos bleiben, sowie Motionen mit einer Anhäufung von Argumenten in der schriftlichen Begründung.

<b>Variablen</b>	<b>Signifikante Ergebnisse aus Regressionsanalysen und Erkenntnisse aus bivariaten Kreuztabellen</b>
Art der Motion	KM 22 bzw. 23 PP erfolgreicher als EM & FM
Einreichungsrat	-
Einreichungszeitpunkt	2014-15 eingereichte EM erfolgreicher als 2011-2013
Anzahl der Mitunterzeichner	-
Anzahl Mitunterzeichner-Fraktionen	-
Zuständige Behörde	EM im Themenbereich von EJPD & WBF erfolgloser
Fraktion	FDP 13 PP erfolgreicher, SVP 9 PP erfolgloser
Fraktionsposition	-
Fraktionsstärke	Je stärker die Fraktion, desto erfolgloser ihre EM
Regierungsfraktion	-
Geschlecht	-
Alter bei Einreichung	-
Amtsjahre bei Einreichung	-
Kanton des Urhebers	EM aus dem Kanton Bern, <i>Genf &amp; Wallis</i> erfolgloser
Bevölkerungszahl	-
Stadt/Land	-
finanzielle Ressourcen	-
Inhaltlicher Auftrag der Motion	„Massnahme und/oder Erlass“ bei EM 13 PP erfolgreicher
Radikalität der Motion	<i>Radikale Motionen erfolglos</i>
Länge des Auftrags der Motion	-
Länge der Begründung der Motion	Je länger die Begründung, desto erfolgreicher die KM
Anzahl der Argumente der Motion	Je weniger Argumente, desto erfolgreicher die EM
Inhaltliche Übereinstimmung	Gleichzeitig gleichlautende EM 11 PP erfolgreicher, <i>gleichzeitig gleichlautende KM erfolgreich</i>
Rede des Urhebers	EM erfolgreicher, wenn Urheber im Rat dazu nicht spricht
Länge der Rede des Urhebers	Je länger die Rede, desto erfolgloser die EM
Sprache der Rede des Urhebers	<i>EM mit französischer bzw. mehrsprachiger Rede erfolgloser</i>
Anzahl der Argumente in der Rede	Je weniger Argumente, desto erfolgreicher die EM
Anzahl neuer Argumente in der Rede	KM pro neues Argument 3 PP erfolgreicher

EM = Einzelmotion    KM= Kommissionsmotion    FM = Fraktionsmotion    PP = Prozentpunkte

**Tabelle 27: Übersicht aller untersuchten unabhängigen Variablen und ihrer signifikanten Ergebnisse aus den Regressionen bzw. bivariaten Erkenntnissen aus den Kreuztabellen**

Die Praxis im Parlament zeigt zudem, dass oftmals bereits behandelte Vorstösse zu einem späteren Zeitpunkt (teilweise etwas weiterentwickelt) nochmals eingereicht werden. Diese Usanz ergibt allerdings ebenso wenig eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit wie sich ergänzende Motio-

---

nen, die paketweise eingereicht werden. Im Gegensatz dazu erweisen sich Motionen als erfolgreicher, wenn sie mehrere Ratsmitglieder als Einzelmotion mit dem gleichen Wortlaut parallel einreichen. Im Vergleich zur Anzahl der Mitunterzeichner einer Motion handelt es sich demnach um eine bessere Möglichkeit, dem Parlament die breite Unterstützung des Anliegens aufzuzeigen.

Nach der Einreichung müssen die Ratsmitglieder üblicherweise mehr als ein Jahr bis zur Behandlung im Parlament warten (Graf, 2007, S. 12). Doch auch im Anschluss an diese Wartezeit können sie noch Handlungen vornehmen, die entweder den Erfolg oder den Misserfolg der Motion begünstigen. An allererster Stelle steht hier das signifikante Ergebnis, dass Motionen eher abgelehnt werden, wenn der Urheber im Parlament zu seiner Motion spricht. Mit anderen Worten wäre es am sinnvollsten, die Motion für sich selber sprechen zu lassen. Denn auch die weiteren Erklärungsfaktoren stimmen mit dieser grundlegenden Erkenntnis überein: Um trotz Rede im Parlament einen Erfolg zu erreichen, sollte sie möglichst kurz sein und möglichst wenige Argumente beinhalten. Abschliessend zeigt eine bivariate Gegenüberstellung, dass französische bzw. mehrsprachige Voten fast ausnahmslos mit einer Ablehnung der Motion verknüpft sind.

## **4.2 Grenzen der Arbeit und zukünftige Forschung**

An erster Stelle soll hier auf den Datenumfang und die davon abhängige Repräsentativität der Ergebnisse eingegangen werden. Der Rahmen einer Masterarbeit ist beschränkt, so dass nicht beliebig viele Motionen in die Analyse integriert werden konnten. Die Ergebnisse der Untersuchung gelten demnach primär repräsentativ für Motionen, die in der 49. Legislaturperiode eingereicht und erledigt wurden sowie zu den acht von Curia Vista definierten Themenfeldern gehören. Solche Eingrenzungen wurden vorgängig auch in anderen ähnlichen Studien vorgenommen (z. B. Jegher & Lanfranchi, 1996; Schwarz et al., 2011; Vatter & Wirz, 2015; Zehnder, 1988). Nichtsdestotrotz würde sich für die zukünftige Forschung anbieten, die nun zusammengetragene Datensammlung zu erweitern – bspw. auf alle Themenfelder und auf mehr als eine Legislaturperiode. Auch könnten zusätzlich noch neue Variablen eingefügt werden – bspw.

der gesamte Lobby-Bereich mit den Interessenbindungen der Urheber, der politische Stellenwert einer Motion oder wie bei Sigrist (1983) sowie bei Vatter und Wirz (2015) das Endresultat, d. h. was der Bundesrat nach der Annahme aus der Motion gemacht hat.

Interessant wäre zudem, nicht nur die Anzahl der Argumente, sondern zusätzlich auch die Anzahl qualitativ stichhaltiger Argumente zu ermitteln. Denn in der Analyse wurde erkennbar, dass sich die Argumente bezüglich Überzeugungskraft stark unterscheiden. Wie bei der quantitativen Anzahl der Argumente und dem Radikalitätsgrad würde sich die Beurteilung zu einem gewissen Grad auf die Einschätzungen des Autors stützen. Um bei der dazugehörenden Inhaltsanalyse allfällige Subjektivität einzugrenzen und der Objektivität und Reliabilität gerecht zu werden, wurden die Einstufungen nach Ablauf einiger Wochen erneut überprüft und untereinander angeglichen.

Für die gesamte Analyse ergab die zweifache Operationalisierung der abhängigen Variable einen deutlichen Mehrwert. Da die metrische Variante in einem zweiten Schritt jeweils lineare Regressionen ermöglichte, konnte der Einfluss der Erklärungsfaktoren stellenweise veranschaulicht werden. Etwas einschränkend wirkte diesbezüglich leider die Tatsache, dass in den Räten nicht über alle Motionen abgestimmt wird. Dies ist unter anderem von der Empfehlung des Bundesrates abhängig (vgl. Kapitel 3.1.5). Ob der Bundesrat die Motion zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt, wurde bewusst nicht in die Untersuchung aufgenommen, da von einem unabhängigen Bundesrat ausgegangen wird, der sich nicht durch den Urheber beeinflussen lässt. Allenfalls hätte sich diese Variable als Filter geeignet und eine zusätzliche Analyse hätte als Exkurs lediglich jene Motionen umfassen können, die vom Bundesrat ablehnend beantwortet wurden. Denn gemäss Graf wurde die Mehrheit der wenigen angenommenen Motionen „vom Bundesrat nicht bestritten und ihr Anliegen wäre wohl auch erfüllt worden, ohne dass sie eingereicht worden wären“ (Graf, 2007, S. 12).

Im Zusammenhang mit der Definition von Erfolg und Misserfolg muss letztlich auch festgehalten werden, dass es sich dabei um eine eher restriktive Operationalisierung handelt. Denn damit fokussiert sich die vorlie-

---

gende Masterarbeit ausschliesslich auf die Gesetzgebungsfunktion. Andere Wirkungen von Motionen wie bspw. die Informations-, Kommunikations- und Artikulationsfunktionen (ebd., S. 12) werden somit bewusst ausser Acht gelassen. Eine dafür erforderliche Inhaltsanalyse der Berichterstattung in den Medien hätte den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

Auf den ersten Moment scheint die Tatsache verzerrend zu sein, dass bei gleichlautenden Motionen jeweils nicht nur stellvertretend eine Motion in die Analyse integriert wurde. Allerdings unterscheiden sie sich unter anderem bezüglich Abstimmungsresultat, Urheber, Kanton, Mitunterzeichner, Länge sowie Sprache und Argumente der Rede. Trotz gleichem Inhalt weist jede Motion demnach einen eigenen Charakter auf und muss daher Bestandteil der Untersuchung sein. Auch eine unterschiedliche Gewichtung wäre unangebracht, da jede einzelne Motion gleich viel wert ist.

Da die zurückgezogenen und abgeschriebenen Motionen vom Parlament nie angenommen oder abgelehnt werden konnten, mussten sie methodenbedingt von der Studie ausgeschlossen werden. Die Datensammlung hat dennoch gezeigt, dass auch hier und im Sinne einer Effizienzsteigerung weitere Forschung erstrebenswert wäre: Was hat es mit der grossen Anzahl zurückzogener Vorstösse auf sich und wie könnte dieser Umfang reduziert werden? Bei der ebenfalls umfangreichen Zahl der aus zeitlichen Gründen abgeschriebenen Motionen stellt sich die Frage, welche Kriterien wie transparent von den Ratsbüros bei der Auswahl und Traktandierung der Motionen angewendet werden, d. h. weshalb bestimmte Motionen rechtzeitig zur Behandlung kommen und bei anderen die Frist unbehandelt verstreicht.

Letztendlich handelt es sich bei der vorliegenden Studie um einen explorativen Ansatz. Die entdeckten Zusammenhänge können deshalb nicht überall theoretisch begründet werden. Wegen der mangelnden theoretischen Erklärung dürfen einige statistische Korrelationen folglich nicht als soziale Kausalzusammenhänge definiert werden (Diaz-Bone, 2018, S. 67-70). Nichtsdestotrotz besteht jeweils mindestens eine Koexistenz: Wenn einer der Erklärungsfaktoren vorliegt, existiert gleichzeitig eine geringere bzw. höhere Erfolgswahrscheinlichkeit von Motionen. In diesem

Kontext von Interesse sind zudem der umfassende Vergleich der einzelnen Erklärungsfaktoren sowie die konkreten Auswirkungen bei kombinierten Faktoren: Kann ein Urheber aus der SVP-Fraktion seinen durch die Fraktionszugehörigkeit entstandenen Nachteil bspw. durch den Verzicht auf eine Rede im Parlament ausgleichen? Oder welche anderen Erklärungsfaktoren kann ein Urheber aus dem Kanton Bern anwenden, um dennoch von einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit seiner Motion zu profitieren? Diese Masterarbeit kann diesbezüglich als Grundlage dienen und allgemeine Ergebnisse liefern. Es wird spannend zu beobachten sein, welche weiteren und detaillierteren Erkenntnisse die zukünftige Forschung bringt.

### **4.3 Empfehlungen für Ratsmitglieder**

Aus den in der vorliegenden Analyse entdeckten Korrelationen können zwölf konkrete Empfehlungen für das einzelne Ratsmitglied abgeleitet werden. Sie sind unterteilt in allgemeine Empfehlungen, Empfehlungen zu Kommissionsmotionen sowie Empfehlungen zu Einzelmotionen.

#### **A. Allgemeine Empfehlungen**

**A1. Art der Motion:**

Ratsmitglieder und Fraktionen sollten versuchen, ihr Anliegen als Kommissionsmotion einzureichen. Einzel- oder Fraktionsmotionen sind bei der Abstimmung im Parlament durchschnittlich 22-23 Prozentpunkte erfolgloser.

**A2. Radikalität der Motion:**

Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen sollten auf radikale Motionen verzichten. Solche Motionen sind ohne Ausnahme erfolglos.

## B. Empfehlungen zu Kommissionsmotionen

### **B1. Unterstützung der Motion durch Schwesterkommission:**

Kommissionen sollten ihre Schwesterkommission des anderen Rates anregen, dasselbe Anliegen ebenfalls als eigene Kommissionsmotion einzureichen. Gleichzeitig eingereichte, gleichlautende Kommissionsmotionen sind ohne Ausnahme erfolgreich.

### **B2. Länge der schriftlichen Begründung:**

Die schriftliche Begründung einer Kommissionsmotion sollte möglichst ausführlich sein. Je kürzer die Kommissionsmotion begründet wird, desto erfolgloser ist sie.

### **B3. Anzahl neuer Argumente in der Rede:**

Kommissionssprecher sollten möglichst wenig zusätzliche Argumente anführen, die in der schriftlichen Begründung der Motion noch nicht genannt werden. Ideal sind maximal vier neue Argumente. Je mehr neue Argumente hinzugefügt werden, desto erfolgloser ist die Kommissionsmotion.

## C. Empfehlungen zu Einzelmotionen

### **C1. Umsetzung der Motion:**

Ratsmitglieder sollten – wenn thematisch möglich – in ihrer Motion nicht festlegen, dass ihr Anliegen ausschliesslich durch einen Erlass bzw. ausschliesslich durch eine Massnahme umgesetzt werden muss. Einzelmotionen, deren Umsetzung offen formuliert wird (Erlass und/oder Massnahme), sind durchschnittlich 13 Prozentpunkte erfolgreicher.

**C2. Eigenschaften des Urhebers:**

Ratsmitglieder aus der SVP-Fraktion sollten – sofern strategisch sinnvoll<sup>4</sup> – versuchen, ihre Motion durch ein Ratsmitglied einer anderen Fraktion einreichen zu lassen. Im Allgemeinen sollten Ratsmitglieder – sofern strategisch sinnvoll – versuchen, ihre Motion durch ein Ratsmitglied der FDP-Fraktion einreichen zu lassen. Einzelmotionen aus der SVP sind durchschnittlich neun Prozentpunkte erfolgloser als jene aus anderen Fraktionen, solche aus der FDP im Durchschnitt 13 Prozentpunkte erfolgreicher. Ratsmitglieder aus den Kantonen Bern und Wallis sollten – sofern strategisch sinnvoll – ihre Motion durch ein Ratsmitglied eines anderen Kantons einreichen lassen.

**C3. Unterstützung der Motion:**

Urheber einer Motion können von der Anwerbung möglichst vieler Mitunterzeichnern absehen. Die Anzahl der Mitunterzeichner hat keinen Einfluss auf den Erfolg der Motion. Stattdessen sollten Ratsmitglieder zur Unterstützung einer Einzelmotion parallel dazu dieselbe Motion einreichen. Gleichzeitig eingereichte, gleichlautende Einzelmotionen sind durchschnittlich elf Prozentpunkte erfolgreicher.

**C4. Einreichungszeitpunkt:**

Ratsmitglieder sollten – wenn möglich – mit der Einreichung ihrer Einzelmotion bis zur zweiten Hälfte der Legislaturperiode warten. Einzelmotionen, die bereits in der ersten Hälfte der Legislaturperiode eingereicht werden, sind erfolgloser.

---

<sup>4</sup> Im Hinblick auf die öffentliche Wirkung kann es dennoch sinnvoll erscheinen, das politische Anliegen nicht einer gegnerischen Fraktion zu überlassen und deshalb eine Motion selbst einzureichen.

**C5. Anzahl der Argumente in der schriftlichen Begründung:**

Ratsmitglieder sollten in der schriftlichen Begründung der Motion möglichst wenige Argumente anbringen. Ideal sind zwischen zwei und drei Argumente. Je mehr Argumente hinzugefügt werden, desto erfolgloser ist die Einzelmotion.

**C6. Zuständige Behörde:**

Ratsmitglieder sollten – sofern inhaltlich möglich – auf eine Einzelmotion verzichten und ihr Anliegen stattdessen als parlamentarische Initiative einreichen, wenn das Thema in die Zuständigkeit vom EJPD oder WBF fällt. Einzelmotionen in diesen beiden Departementen sind erfolgloser als andernorts.

**C7. Rede im Parlament:**

Urheber sollten auf eine Rede im Parlament zu ihrer Motion verzichten. Einzelmotionen, die im Parlament verteidigt werden, sind erfolgloser als Motionen ohne Rede. Sofern der Urheber dennoch zur Motion spricht, sollte die Rede möglichst kurz sein und wenig Argumente beinhalten. Je kürzer der Urheber spricht, desto erfolgreicher ist die Motion. Ideal sind maximal drei Argumente. Je mehr Argumente hinzugefügt werden, desto erfolgloser ist die Einzelmotion. Urheber sollten ihre Rede zudem in Deutsch halten. Französisch und die Verwendung von mehreren Sprachen enden meistens mit der Ablehnung der Einzelmotion.



---

## 5 FAZIT

Das Parlament in der Schweiz zeigt sich äusserst initiativfreudig und versucht dabei vor allem mit Motionen auf die Gesetzgebung einzuwirken. Allerdings zeichnet sich dieses parlamentarische Instrument durch überwiegende Erfolglosigkeit aus. Im Zentrum dieser Masterarbeit steht deshalb die grundsätzliche Frage, welche Faktoren eine Motion erfolgreich machen. Als wohl stärkster Erklärungsfaktor steht die Art der Einreichung an erster Stelle, wonach eine von der Mehrheit einer Kommission eingereichte Motion im Vergleich zur Einzel- und Fraktionsmotion eine bedeutend höhere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist. Dieses Erkenntnis deckt sich mit bereits bestehenden Untersuchungen: „Wer erfolgreich sein will, verzichtet daher besser auf die Einreichung eines – voraussichtlich erfolglosen – Vorstosses unter seinem Namen, sondern versucht sein Anliegen in der zuständigen Kommission einzubringen“ (Lüthi, 2017, S. 176). Allerdings greift diese Betrachtung deutlich zu kurz, denn die vorliegende Studie erkennt insbesondere bei Einzelmotionen einige zusätzliche Faktoren, die eine Motion erfolgreicher machen können.

Kurz und komplex zusammengefasst hat eine Einzelmotion die grössten Erfolgschancen, wenn sie parallel von mehreren Nicht-Berner Ratsmitglieder aus der FDP-Fraktion (oder mindestens nicht der SVP-Fraktion) in der zweiten Legislaturhälfte eingereicht wird, nicht in den Themenbereich des EJPD oder des WBF fällt, den nicht radikalen Inhalt der Motion mit möglichst wenigen Argumenten versieht und deren genaue Umsetzung offen lässt (Massnahme und/oder Erlass) sowie ihr Urheber bei der Debatte im Parlament auf eine Rede verzichtet (oder wenn doch, dann nur eine kurze, deutsche Rede mit wenigen Argumenten hält).

Mit diesen Ergebnissen aus den durchgeführten Analysen sind abschliessend auch mehrere weitere Erkenntnisse verbunden. Als grundsätzliche Voraussetzung für die gesamte Analyse kann das flexible Koalitionsverhalten und die Tatsache angesehen werden, dass keine einzige Fraktion die Mehrheit im Parlament besitzt. Ansonsten wären alle Erklärungsfaktoren irrelevant, da eine einzelne Fraktion über Erfolg und Misserfolg einer Motion entscheiden könnte. Die Erfolgswahrscheinlichkeit

von Motionen aus der SVP als stärkste Fraktion sowie die negative Wirkung von zunehmender Fraktionsstärke auf den Erfolg zeigen dann auch in diesem Sinne, dass in der Schweiz Alleingänge nicht möglich sind. Die vorliegende Analyse bestätigt damit in der Empirie eine der wichtigsten Eigenschaften der schweizerischen Demokratie (Vatter, 2016). Des Weiteren untermauert die durchgeführte Untersuchung zentrale Grundsätze des Parlamentsrechts. Die Gleichstellung beider Räte nach Art. 148 Abs. 2 BV wird in der Praxis bspw. insofern eingehalten, als dass die Auswahl des Erstrates zur Behandlung von Motionen keinen Einfluss auf die anschließende Annahme oder Ablehnung hat. Mit der Kommissionsmotion als wesentlich erfolgreiches Instrument untermauert diese Studie zudem die herausragende Wichtigkeit der parlamentarischen Kommissionen.

Als weitere Schlussfolgerung kann von einem emanzipierten Parlament mit auffallendem Sinn für Praktikabilität gesprochen werden. Emanzipiert wirken die Ratsmitglieder, da einerseits keine Diskriminierung von Frauen erkennbar ist und weil sich andererseits eine Anhäufung von vorgegebenen Argumenten generell negativ auswirkt. Das Parlament bzw. die Fraktionen und Kommissionen wollen sich demnach zu jeder Motion ein eigenes Bild machen und selber mögliche Vor- und Nachteile abwägen. Dabei legen die Räte viel Wert auf praktikable Lösungen, zumal neben den zu vielen Argumenten auch radikale Motionen und einengende Umsetzungsvorgaben für den Bundesrat mit geringeren Erfolgswahrscheinlichkeiten verbunden sind. Gleichzeitig zeigt die Analyse auch Potenzial für zusätzliche Effizienz auf, was angesichts des ohnehin schon hohen Aufwandes der Ratsmitglieder erstrebenswert wäre: Die Wiederaufnahme von bereits behandelten Vorstößen lohnt sich eher selten. Dasselbe gilt für die Suche nach Mitunterzeichnern. Eine Rede im Parlament ist nicht erforderlich – und wenn doch, dann reicht lediglich ein kurzes Votum. Und zu guter Letzt wäre eine Konzentration auf Kommissionsmotionen an der Stelle von unzähligen Einzel- und Fraktionsmotionen wünschenswert. Denn die Diskussion in der Kommission kann schon früh als Indikator dienen, um die späteren Chancen des Anliegens in den Räten abzuwägen.

Eine solche Effizienzsteigerung mit weniger Geschäftslast und weniger Leerläufen war eines der Ziele dieser Masterarbeit. Weiter wurde versucht, die Ratsmitglieder bei der Erarbeitung und Einreichung von erfolgreicherer Motionen zu unterstützen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass durchaus Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Es liegt nun an den Ratsmitgliedern, ihre Aufgaben und Funktionen mit geschickter eingereichten Motionen optimaler zu erfüllen. Gelingt dies nicht oder ergibt sich daraus wider Erwarten eine neue Flut von erfolglosen Motionen, müssen weitreichendere Reformen in Betracht gezogen werden. Dazu gehört unter anderem der Reformansatz von Lienhard (2005, S. 318-325), wonach das gesamte Interventionsinstrumentarium (vgl. Kapitel 2.4 - 2.5) zu den drei neu formierten Instrumenten Auftrag, Erklärung und Anfrage umgestaltet werden soll.



---

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bailer, Stefanie & Bütikofer, Sarah (2015). From Loose Alliances to Professional Political Players: How Swiss Party Groups Changed. *Swiss Political Science Review*, 21(4), 556-577.
- Burri, Boris (2007). Statistik über die Erlasse der Bundesversammlung. *LeGes*, 18(2), 319-326.
- Bütikofer, Sarah (2014). *Das Schweizer Parlament: Eine Institution auf dem Pfad der Moderne*. Baden-Baden: Nomos.
- Diaz-Bone, Rainer (2018). *Statistik für Soziologen* (3. Aufl.). Konstanz und München: UVK.
- Diaz-Bone, Rainer & Weischer, Christoph (2015). *Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften*. Wiesbaden: Springer.
- Eichenberger, Kurt (1949). *Die oberste Gewalt im Bunde. Über die verfassungsrechtliche Verteilung und die tatsächliche Ausübung der Rechtssetzung- und Regierungsfunktionen im schweizerischen Bundesstaat*. Zürich: Polygraphischer Verlag.
- Eichenberger, Kurt (1965). Die Problematik der parlamentarischen Kontrolle im Verwaltungsstaat. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 61(19), 285-291.
- Golder, Lukas; Longchamp, Claude; Imfeld, Martina; Tschöpe, Stephan & Kocher, Jonas (2011). *Mehr Drohposition als Opposition: Konstruktive Wirkung des Parlaments im Rahmen der Gesetzgebungsfunktion 2000-2010*. Bern: gfs.bern.
- Graf, Martin (1991a). Motion und parlamentarische Initiative. Untersuchungen zu ihrer Handhabung und politischen Funktion. In Parlamentsdienste (Hrsg.), *Das Parlament – Oberste Gewalt des Bundes? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft* (S. 203-221). Bern: Haupt.

- Graf, Martin (1991b). Parlamentsreform und Gesetzgebungsverfahren. *LeGes*, 2(3), 11-40.
- Graf, Martin (2007). Das Parlament als kreativer Gesetzgeber? Möglichkeiten und Grenzen der Motion, der parlamentarischen Initiative und der Abänderung von Regierungsentwürfen. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 10(3), 10-13.
- Graf, Martin (2013). Im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Qualität: Änderungen des Parlamentsrechts des Bundes. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 16(2), 41-44.
- Graf, Martin; Theler, Cornelia & Von Wyss, Moritz (2014). *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung: Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Jegher, Annina (1999). *Bundesversammlung und Gesetzgebung: Der Einfluss von institutionellen, politischen und inhaltlichen Faktoren auf die Gesetzgebungstätigkeit der Eidgenössischen Räte*. Bern: Haupt.
- Jegher, Annina & Lanfranchi, Prisca (1996). *Der Einfluss von National- und Ständerat auf den Gesetzgebungsprozess: Eine Analyse quantitativer und qualitativer Aspekte der parlamentarischen Gesetzgebungstätigkeit in der 44. Legislaturperiode (1991-95)*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern und Parlamentsdienste.
- Jegher, Annina & Linder, Wolf (1998). *Schweizerische Bundesversammlung: ein aktives Gesetzgebungsorgan. Eine empirische Untersuchung des Gesetzgebungsprozesses in den Jahren 1995-97*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern und Parlamentsdienste.

- 
- Ladner, Andreas (2004). *Stabilität und Wandel von Parteien und Parteiensystemen: Eine vergleichende Analyse von Konfliktlinien, Parteien und Parteiensystemen in den Schweizer Kantonen*. Wiesbaden: Springer.
- Lienhard, Andreas (2005). *Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz: Analyse – Anforderungen – Impulse*. Bern: Stämpfli.
- Linder, Wolf & Mueller, Sean (2017). *Schweizerische Demokratie: Institutionen, Prozesse, Perspektiven* (4. Aufl.). Bern: Haupt.
- Linder, Wolf; Hümbelin, Oliver & Sutter, Michael (2009). *Die Entwicklung der eidgenössischen Gesetzgebungstätigkeit 1983-2007: eine quantitative Analyse*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern.
- Linder, Wolf; Schwager, Stefan & Comandini, Fabrizio (1985). *Inflation législative – Une recherche sur l'évolution quantitative du droit suisse 1948-82*. Lausanne: Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung IDHEAP der Universität Lausanne.
- Linder, Wolf & Schwarz, Daniel (2008). Möglichkeiten parlamentarischer Opposition im schweizerischen System. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 11(2), 4-10.
- Loewenberg, Gerhard (1971). *Modern Parliaments: Change or Decline?* Chicago und New York: Aldine Atherton.
- Longchamp, Claude; Imfeld, Martina; Tschöpe, Stephan; Müller, Meike; Rochat, Philippe; Jans, Cloé & Schwab, Johanna (2014). *GLP, SP und FDP im Aufwind – SVP, CVP und GPS im Gegenwind: Medienbericht zum Wahlbarometer 2015*. Bern: gfs.bern.
- Lüthi, Ruth (2009). Im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Politik: Erfahrungen aus der Erarbeitung von Erlassentwürfen durch parlamentarische Kommissionen. *LeGes*, 20(3), 363-374.

- Lüthi, Ruth (2017). Parlament. In Peter Knoepfel; Yannis Papadopoulos; Pascal Sciarini; Adrian Vatter & Silja Häusermann (Hrsg.), *Handbuch der Schweizer Politik* (6. Aufl., S. 169-192). Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Müller, Georg (2007). Das Parlament als kreativer Gesetzgeber? Möglichkeiten und Grenzen der Motion, der parlamentarischen Initiative und der Abänderung von Regierungsentwürfen. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 10(3), 4-6.
- Neidhart, Leonhard (2010). *Das frühe Bundesparlament: Der erfolgreiche Weg zur modernen Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Rhinow, René & Graf, Martin (2011). Auswirkungen der Totalrevision der Bundesverfassung auf das Parlament. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 14(1), 9-11.
- Schoch, Claudia (2006). Erwartungen der Öffentlichkeit an die Effizienz des Parlaments. *Parlament. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen*, 9(3), 4-5.
- Schwarz, Daniel; Bächtiger, André & Lutz, Georg (2011). Switzerland: Agenda-Setting Power of the Government in a Separation-of-Powers Framework. In Björn E. Rasch & George Tsebelis (Hrsg.), *The Role of Governments in Legislative Agenda Setting* (S. 127-143). Oxon und New York: Routledge.
- Sigrist, Roland (1983). *Das selektive Verhalten des Bundesrates bei der Verarbeitung von Motionen und Postulaten*. Zürich: Forschungsstelle für Politische Wissenschaft der Universität Zürich.
- Tschannen, Pierre (2016). *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Vallender, Dorle (2002). Die Rolle der Bundesversammlung bei der Gesetzgebung - Emanzipationstendenzen. *LeGes*, 13(3), 49-58.

- 
- Vatter, Adrian (2016). *Das politische System der Schweiz* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Vatter, Adrian & Sager, Fritz (1998). Das Parlament – 1848 und 1998. In Parlamentsdienste (Hrsg.), *Parlament und Parlamentsgebäude in der Schweiz* (S. 47-67). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Vatter, Adrian & Wirz, Rolf (2015). *Der Einfluss der Bundesversammlung auf die Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern.
- Von Wyss, Moritz (2001). *Maximen und Prinzipien des parlamentarischen Verfahrens: Eine Untersuchung über die Schweizerische Bundesversammlung*. Zürich: Schulthess.
- Wagner, Patrik (1990). *Die Motion nach eidgenössischem Parlamentsrecht*. Wil: Buchdruckerei Zehnder.
- Wiesli, Reto & Linder, Wolf (2000). *Repräsentation, Artikulation und Durchsetzung kantonaler Interessen im Ständerat und im Nationalrat*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern.
- Zehnder, Ernst (1988). *Die Gesetzesüberprüfung durch die schweizerische Bundesversammlung: Untersuchung der parlamentarischen Veränderungen von Vorlagen des Bundesrates in der Legislaturperiode 1971-1975*. Entlebuch: Huber Druck.
- Z'graggen, Heidi & Linder, Wolf (2004). *Professionalisierung der Parlamente im internationalen Vergleich*. Bern: Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern und Parlamentsdienste.



---

## MATERIALIEN- UND DATENVERZEICHNIS

Baumann, Isidor (2014). *Motion 14.4156: Schlachttieruntersuchung. Was in der EU praktiziert wird, sollte in der Schweiz auch möglich sein!* Bern: Curia Vista.

Bundesamt für Justiz (2014). *Gesetzgebungsleitfaden: Module Gesetz, Verordnung und Parlamentarische Initiative*. Bern: Bundesamt für Justiz.

Bundesamt für Statistik (2017). *Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1991-2016*. URL: [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/standentwicklung.assetdetail.3222015.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/standentwicklung.assetdetail.3222015.html), 15.06.2018.

De Buman, Dominique (2013). *Motion 13.3616: Lancierung und Umsetzung einer Schneesportoffensive*. Bern: Curia Vista.

Eidgenössische Finanzverwaltung (2016). *Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes*. Bern: Eidgenössische Finanzverwaltung.

Eidgenössische Finanzverwaltung (2017). *Zahlen zum Finanzausgleich*. URL: [www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html](http://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html), 15.06.2018.

Flückiger-Bäni, Sylvia (2015). *Wortprotokoll der Rede vom 10.03.2015 zur Motion 13.3246: Schweizer Kulturgut in Schweizer Händen*. Bern: Amtliches Bulletin des Nationalrates (AB 2015 N 245).

Parlamentarische Verwaltungskontrolstelle PVK (1999). *Parlamentarische Vorstösse: Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge. Schlussbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat*. Bern: BBI 2000 3306-3333.

Parlamentsdienste (2015). *Fakten und Zahlen: Die 49. Legislatur in Zahlen*. Bern: Parlamentsbibliothek.

Parlamentsdienste (ohne Datum). *Amtliches Bulletin*. URL: [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin), 15.06.2018.

Parlamentsdienste (ohne Datum). *Dossier zum Parlamentsgesetz*. URL: [www.parlament.ch/de/über-das-parlament/wie-funktioniert-das-parlament/parlamentsrecht/parlamentsgesetz](http://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/wie-funktioniert-das-parlament/parlamentsrecht/parlamentsgesetz), 15.06.2018.

Parlamentsdienste (ohne Datum). *Geschäftsdatenbank Curia Vista*. URL: [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista), 15.06.2018.

Rusconi, Pierre (2012). *Motion 12.3126: Schengen-Abkommen kündigen*. Bern: Curia Vista.

Schneider-Schneiter, Elisabeth (2011). *Motion 11.4104: Stärkung des Bildungssystems im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (Mint)*. Bern: Curia Vista.

Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (2013). *Motion 13.3002: Waffen. Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Behörden der Kantone und des Bundes*. Bern: Curia Vista.

Staatspolitische Kommission des Nationalrates (2001). *Parlamentarische Initiative. Parlamentsgesetz (PG). Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates*. Bern: BBI 2001 3467-3620.

Parlamentswebsite (ohne Datum). *Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament*. URL: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), 15.06.2018.

---

## RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

- aBV. *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12.09.1848*, SR 101 (seit 29.05.1874 nicht mehr in Kraft).
- BPR. *Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976*, SR 161.1.
- BV. *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999*, SR 101.
- GRN. *Geschäftsreglement des Nationalrates vom 03.10.2003*, SR 171.13.
- GRS. *Geschäftsreglement des Ständerates vom 20.06.2003*, SR 171.14.
- GVG. *Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse vom 23.03.1962*, SR 171.11 (seit 02.12.2007 nicht mehr in Kraft).
- ParlG. *Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13.12.2002*, SR 171.10.
- ParlVV. *Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung vom 03.10.2003*, SR 171.115.
- SpG. *Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 05.10.2007*, SR 441.1.
- VG. *Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14.03.1958*, SR 170.32.



## ANHANG A: KORRELATIONSMATRIX MIT MULTIKOLLINEAREN VARIABLEN-KOMBINATIONEN

Eine wesentliche Anwendungsvoraussetzung für logistische und lineare Regressionsanalysen ist eine geringe bzw. gar keine Multikollinearität, d. h. die „unabhängigen Variablen sollen untereinander nicht stark korrelieren“ (Diaz-Bone, 2018, S. 202). Die vorliegende Masterarbeit kombiniert innerhalb eines Modells deshalb lediglich diejenigen unabhängigen Variablen, deren Korrelation unter dem Wert 0.6 liegt. Tabelle 28 zeigt die drei in Kapitel 3.2 erwähnten multikollinearen Kombinationen, welche für die Analyse nicht in dasselbe Modell integriert werden können. So bedeutet bspw. der Wert 0.614, dass die relative Anzahl der Mitunterzeichner mit der Anzahl durch Mitunterzeichner beteiligten Fraktionen zu stark korreliert und diese beiden Variablen deshalb getrennt analysiert werden müssen.

Variablen	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1) relative Anzahl Mitunterzeichner	1					
(2) Anzahl Mitunterzeichner-Fraktionen	.614**	1				
(3) Fraktionsstärke			1			
(4) Regierungsfraktion			.694**	1		
(5) Länge der Begründung					1	
(6) Anzahl der Argumente der Motion					.630**	1

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01      relative Anzahl = Mitunterzeichner im Verhältnis zur Ratsgrösse

**Tabelle 28: Korrelationsmatrix – Multikollinearität ausgewählter Variablen**

## ANHANG B: LINEARE REGRESSIONSANALYSEN

Unabhängige Variablen	Modell 1		Modell 2	
	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF
Kommissionsmotion (Ref: Einzelmotion)	<b>.484***</b> (22.972)	3.533		
Kommissionsmotion (Ref: Fraktionsmotion)			<b>.460***</b> (22.080)	6.209
Konstante	36.868***	1.741	37.761***	5.172
Korrigiertes R <sup>2</sup>	.229		.195	
Anzahl Fälle	140		49	

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 29: Lineare Regression - Kommissionsmotion**

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen	
	$\beta$ (B)	SF
EJPD (Ref: alle anderen Behörden)	-.159 (-7.156)	4.447
WBF (Ref: alle anderen Behörden)	-.162 (-8.795)	5.376
Einreichung in 2014 - 2015 (Ref: 2011 - 2013)	-.037 (-1.847)	4.960
Konstante	39.155***	2.020
Korrigiertes R <sup>2</sup>	.014	
Anzahl Fälle	106	

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 30: Lineare Regression – Behörden und Einreichungszeitraum**

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Einzel- & Fraktionsmotionen	
	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF
Urheber aus der FDP (Ref: alle anderen Fraktionen)	<b>.203**</b> <b>(14.540)</b>	6.811	.140 (9.835)	6.300
Urheber aus der SVP (Ref: alle anderen Fraktionen)	<b>-.226*</b> <b>(-7.679)</b>	4.222	<b>-.286**</b> <b>(-9.607)</b>	3.941
Fraktionsstärke	-.063 (-.174)	.362	.043 (.111)	.296
Urheber aus dem Kanton Bern (Ref: alle anderen Kantone)	-.075 (-3.561)	4.747		
Konstante	43.029***	6.850	38.017***	5.221
Korrigiertes R <sup>2</sup>		.104		.079
Anzahl Fälle		106		121

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 31: Lineare Regression – Fraktionen, ihre Stärke und Kantone**

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen – Modell 1		Einzelmotionen – Modell 2	
	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF
Massnahme und/oder Erlass (Ref: Massnahme)	.099 (5.222)	6.559		
Massnahme und/oder Erlass (Ref: Erlass)			<b>.322**</b> <b>(13.039)</b>	5.659
Konstante	39.424***	2.283	31.607***	.322
Korrigiertes R <sup>2</sup>		-.006		.084
Anzahl Fälle		66		48

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 32: Lineare Regression – Inhalt der Motion**

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen		Kommissionsmotionen	
	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF
Anzahl der Argumente	-.055 (-.590)	1.047		
Gleichzeitig gleichlautend (Ref: alle anderen Motionen)	<b>.195**</b> <b>(10.576)</b>	5.272		
Länge der Begründung			<b>.347**</b> <b>(.009)</b>	.004
Konstante	38.132***	4.576	54.042***	4.472
Korrigiertes R <sup>2</sup>	.025		.093	
Anzahl Fälle	106		34	

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 33: Lineare Regression – Argumente der Motion, gleichlautende Motionen und Länge der Begründung**

Unabhängige Variablen	Einzelmotionen – Modell 1		Einzelmotionen – Modell 2		Kommissions- motionen	
	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF	$\beta$ (B)	SF
Rede (Ref: keine Rede)	-.009 (-.401)	4.234				
Länge der Rede			-.197 (-.002)	.001		
Anzahl der Argumente			-.106 (-.908)	1.119		
Anzahl neuer Argumente					<b>-.321*</b> <b>(-3.463)</b>	1.835
Konstante	37.198***	3.836	47.583***	4.642	68.580***	5.749
Korrigiertes R <sup>2</sup>	-.010		.053		.074	
Anzahl Fälle	106		87		33	

\* p < 0.1 / \*\* p < 0.05 / \*\*\* p < 0.01       $\beta$  (B) = stand. (Regressionskoeffizient)      SF = Standardfehler

**Tabelle 34: Lineare Regression – Länge und (neue) Argumente in der Rede**

## **ANHANG C: DATENTABELLE**

Es folgt die Tabelle mit den Daten, auf denen die gesamte Arbeit basiert. Von den Variablen ergeben sich das Geschlecht und die Art der Motion aus dem Urheber. Zudem zeigen die ersten beiden Ziffern der Geschäftsnummer das entsprechende Einreichungsjahr der Motion (z. B. Motion 11.4104 = 2011). Wenn im Parlament keine Rede zur Motion gehalten wurde, fehlen dort Angaben zur Länge und Sprache der Rede sowie den darin verpackten Argumenten.

**Tabelle 35: Gesamtüberblick zu den erhobenen und berechneten Daten**

Geschäftsnummer	Erfolg	Resultat	Urheber	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amis-jahre	Kanton	Inhalt/Auftrag	radikal	Länge Beauftrag	Länge Begründung	Argumente Motion	Wieder-aufnahme	gleich-lautend	ergänzend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
11.4104	ja	-	Schneider-Schneiter Elisabeth	NR	19 (1)	EDI	CVP	47	1	BL	Massnahme	nein	377	1086	1	nein	nein	nein	-	-	-
11.4112	nein	39.36%	Grüne Fraktion	NR	-	VBS	Grüne	-	-	-	Eriass	nein	137	1688	6	nein	nein	nein	2708	deutsch	4 (2)
11.4135	ja	53.67%	Niederberger Paul	SR	3 (2)	VBS	CVP	63	4	NW	Massnahme	nein	898	3347	6	ja	nein	nein	1324	deutsch	0 (0)
11.4156	nein	40.56%	Flückiger-Bäni Sylvia	NR	35 (2)	UVEK	SVP	59	4	AG	Eriass	nein	240	1067	4	ja	nein	nein	931	deutsch	7 (3)
11.4181	ja	51.32%	Glättli Balhassar	NR	0 (0)	UVEK	Grüne	39	0	ZH	Massnahme	nein	424	1080	3	nein	nein	nein	-	-	-
11.4193	nein	-	Girod Bastien	NR	12 (3)	BK	Grüne	31	4	ZH	Massnahme	nein	146	1669	3	nein	nein	nein	-	-	-
11.4194	nein	43.26%	Ingold Maja	NR	6 (4)	UVEK	CVP	63	1	ZH	Massnahme	nein	190	2179	5	ja	nein	nein	-	-	-
12.3005	ja	98.70%	WBK	NR	-	WBK	-	-	-	-	Beides	nein	383	0	0	ja	nein	ja	2348	mehrsprachig	4 (1)
12.3007	ja	59.09%	SiK	NR	-	VBS	-	-	-	-	Beides	nein	884	0	0	ja	nein	ja	2031	mehrsprachig	3 (3)
12.3009	ja	61.57%	SPK	SR	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	418	963	3	nein	ja	nein	1918	deutsch	1 (1)
12.3010	ja	69.05%	WBK	SR	-	WBK	-	-	-	-	Massnahme	nein	418	963	3	nein	ja	nein	6123	deutsch	5 (2)
12.3011	nein	42.11%	KFV	SR	-	UVEK	-	-	-	-	Eriass	nein	203	798	2	nein	nein	nein	5253	deutsch	4 (2)
12.3014	nein	52.47%	WAK	SR	-	WBK	-	-	-	-	Massnahme	nein	503	0	0	nein	nein	nein	6173	deutsch	7 (7)
12.3017	ja	83.85%	SiK	NR	-	UVEK	-	-	-	-	Eriass	nein	210	304	3	nein	nein	ja	3151	mehrsprachig	3 (0)
12.3045	nein	39.36%	Hardegger Thomas	NR	39 (5)	UVEK	SP	56	1	ZH	Eriass	nein	452	1230	5	nein	nein	nein	3568	deutsch	5 (1)
12.3050	nein	19.44%	Frehner Sebastian	NR	24 (2)	BK	SVP	39	2	BS	Eriass	nein	313	1578	3	nein	nein	nein	4777	deutsch	4 (1)
12.3052	nein	-	FDP-Liberale Fraktion	NR	-	EJPD	FDP	-	-	-	Massnahme	nein	362	1183	5	nein	nein	nein	-	-	-
12.3068	nein	18.99%	Rytz Regula	NR	4 (1)	UVEK	Grüne	50	1	BE	Massnahme	nein	423	1914	4	nein	nein	nein	2716	deutsch	4 (0)
12.3071	ja	91.20%	Romano Marco	NR	11 (2)	EFD	CVP	30	1	TI	Massnahme	nein	781	1662	4	nein	nein	nein	-	-	-
12.3097	nein	-	Gmür Abis	NR	20 (5)	EJPD	CVP	57	1	SZ	Massnahme	nein	183	317	1	nein	nein	nein	1353	deutsch	1 (0)
12.3102	ja	76.36%	Müller Waller	NR	19 (6)	UVEK	FDP	64	9	SG	Massnahme	nein	221	709	3	ja	nein	nein	1528	deutsch	2 (0)
12.3118	nein	31.11%	Aeschi Thomas	NR	4 (2)	WBK	SVP	33	1	ZG	Eriass	nein	243	626	2	nein	nein	nein	2523	deutsch	3 (1)
12.3126	nein	30.22%	Rusconi Pierre	NR	19 (1)	EJPD	SVP	63	1	TI	Massnahme	ja	100	2166	6	ja	nein	nein	-	-	-
12.3151	nein	-	Bortoluzzi Toni	NR	0 (0)	UVEK	SVP	65	21	ZH	Massnahme	nein	194	1013	4	nein	nein	nein	-	-	-
12.3177	nein	8.24%	Freysinger Oskar	NR	0 (0)	UVEK	SVP	52	9	VS	Massnahme	nein	349	0	1	nein	nein	nein	-	-	-
12.3180	nein	-	Fehr Hans	NR	130 (7)	EFD	SVP	65	17	ZH	Massnahme	nein	175	2285	6	ja	nein	nein	-	-	-
12.3185	ja	-	FDP-Liberale Fraktion	NR	-	BK	FDP	-	-	-	Massnahme	nein	240	992	2	nein	nein	nein	-	-	-
12.3213	nein	37.64%	Joder Rudolf	NR	10 (1)	WBK	SVP	62	13	BE	Massnahme	nein	168	1046	4	ja	nein	nein	1826	deutsch	3 (1)
12.3214	nein	48.40%	Joder Rudolf	NR	13 (2)	UVEK	SVP	62	13	BE	Massnahme	nein	221	1166	3	nein	nein	nein	1414	deutsch	4 (1)
12.3270	nein	-	Joder Rudolf	NR	13 (2)	UVEK	SVP	62	13	BE	Eriass	nein	131	1530	6	ja	nein	nein	-	-	-
12.3275	nein	-	Kaufmann Hans	NR	13 (1)	EFD	SVP	64	13	ZH	Massnahme	nein	880	680	4	nein	nein	nein	-	-	-
12.3278	nein	27.89%	Kaufmann Hans	NR	11 (1)	EFD	SVP	64	13	ZH	Massnahme	nein	432	1421	3	ja	nein	nein	-	-	-
12.3320	nein	-	Cramer Robert	SR	4 (4)	EDI	Grüne	58	5	GE	Beides	nein	586	435	3	ja	nein	nein	3999	französisch	4 (1)
12.3323	ja	81.17%	Kuprecht Alex	SR	9 (4)	VBS	SVP	55	9	SZ	Massnahme	nein	221	1352	6	nein	nein	nein	3329	deutsch	6 (1)
12.3329	ja	-	KFV	NR	-	UVEK	-	-	-	-	Massnahme	nein	625	0	2	nein	nein	nein	1907	französisch	2 (0)
12.3330	ja	55.73%	KFV	NR	-	UVEK	-	-	-	-	Massnahme	nein	3660	0	0	nein	ja	nein	5264	mehrsprachig	1 (1)
12.3335	ja	-	UREK	NR	-	EDI	-	-	-	-	Eriass	nein	180	546	2	nein	nein	nein	864	mehrsprachig	1 (0)
12.3336	nein	-	SPK	NR	-	EJPD	-	-	-	-	Massnahme	nein	144	807	3	ja	nein	nein	1323	mehrsprachig	3 (2)
12.3337	ja	67.30%	SPK	NR	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	307	1017	3	ja	nein	nein	1369	mehrsprachig	3 (1)
12.3338	nein	-	SPK	NR	-	EJPD	-	-	-	-	Massnahme	nein	130	394	2	nein	nein	nein	1197	mehrsprachig	2 (1)
12.3339	ja	-	Kommission 12.008	NR	-	BK	-	-	-	-	Massnahme	nein	359	0	0	nein	nein	nein	-	-	-
12.3360	nein	34.88%	Fidez Pierre-Alain	NR	25 (2)	WBK	SP	55	1	JU	Massnahme	nein	152	1645	2	ja	nein	nein	2708	französisch	3 (1)
12.3374	nein	20.56%	FDP-Liberale Fraktion	NR	-	BK	FDP	-	-	-	Eriass	nein	320	1068	3	ja	nein	nein	5026	deutsch	5 (2)
12.3401	ja	55.70%	KFV	SR	-	UVEK	-	-	-	-	Massnahme	nein	3786	0	0	nein	ja	nein	5603	französisch	4 (4)

Geschäftsnummer	Erfolg	Resultat	Urheber	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amtsjahre	Kanton	Inhalt/Auftrag	radikal	Länge Auftrags	Länge Begründung	Argumente Motion	Wiederaufnahme	gleichlautend	ergänzend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
12.3405	nein	8.20%	Bullett Yannick	NR	4 (1)	UVEK	CVP	35	1	VS	Massnahme	nein	175	1514	2	ja	nein	nein	1799	französisch	4 (3)
12.3419	ja	–	Janiak Claude	SR	16 (4)	UVEK	SP	64	5	BL	Beides	nein	273	2056	4	ja	nein	nein	4445	deutsch	2 (1)
12.3421	nein	–	FDP-Liberale Fraktion	NR	–	UVEK	FDP	–	–	–	Erläss	nein	303	1465	5	nein	nein	nein	3397	deutsch	4 (1)
12.3423	nein	–	Grüne Fraktion	NR	–	UVEK	Grüne	–	–	–	Massnahme	nein	234	1395	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.3436	nein	44.83%	Stadler Markus	SR	3 (3)	UVEK	GLP	64	2	UR	Beides	nein	677	5134	5	ja	nein	nein	9426	deutsch	7 (3)
12.3455	ja	–	Rickli Natalee	NR	0 (0)	UVEK	SVP	36	5	ZH	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3465	ja	–	Girod Bastien	NR	3 (1)	UVEK	Grüne	32	5	ZH	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3474	ja	–	Guhl Bernhard	NR	6 (1)	UVEK	BDP	40	1	AG	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3483	nein	29.59%	Freysinger Oskar	NR	18 (2)	EJPD	SVP	52	9	VS	Erläss	nein	944	487	3	nein	nein	nein	523	deutsch	2 (0)
12.3488	nein	31.52%	Quarri Lorenzo	NR	1 (1)	EJPD	SVP	38	1	TI	Massnahme	nein	178	1304	4	ja	nein	nein	–	–	–
12.3489	ja	–	Romano Marco	NR	1 (1)	UVEK	CVP	30	1	TI	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3490	ja	–	Wiemuth Cédric	NR	10 (1)	UVEK	SP	26	1	AG	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3496	ja	70.40%	Hess Hans	SR	6 (3)	UVEK	FDP	67	14	OW	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	288	deutsch	0 (0)
12.3511	nein	13.51%	Aebischer Matthias	NR	72 (7)	WBF	SP	45	1	BE	Erläss	nein	500	1834	4	ja	nein	nein	3063	deutsch	2 (1)
12.3515	nein	19.05%	SVP-Fraktion	NR	–	EJPD	SVP	–	–	–	Erläss	nein	424	1059	2	ja	nein	nein	3689	französisch	2 (0)
12.3531	nein	30.48%	SVP-Fraktion	NR	–	EDA	SVP	–	–	–	Massnahme	ja	128	1290	3	nein	nein	nein	2046	deutsch	4 (1)
12.3581	ja	–	Neser Ruedi	NR	0 (0)	UVEK	FDP	51	9	ZH	Beides	nein	758	1319	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3585	nein	46.43%	Fästler Daniel	NR	80 (5)	EFD	CVP	62	1	AI	Massnahme	nein	1074	607	3	nein	ja	nein	–	–	–
12.3586	nein	–	Joder Rudolf	NR	8 (3)	EFD	SVP	52	13	BE	Massnahme	nein	152	812	4	nein	nein	nein	–	–	–
12.3610	nein	39.51%	Darbelley Christophe	NR	7 (3)	EFD	CVP	41	9	VS	Erläss	nein	117	2255	6	nein	nein	nein	4627	mehrsprachig	5 (1)
12.3616	nein	36.81%	Bentschy Kathrin	NR	25 (5)	UVEK	GLP	33	1	BE	Erläss	nein	516	1819	6	nein	nein	nein	–	–	–
12.3636	nein	28.57%	Germann Hannes	SR	4 (4)	EFD	SVP	56	10	SH	Massnahme	nein	969	598	3	nein	ja	nein	5918	deutsch	5 (4)
12.3647	ja	–	GPK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	178	6812	4	nein	nein	ja	3210	mehrsprachig	4 (2)
12.3648	nein	–	GPK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	236	2280	2	nein	nein	ja	3265	mehrsprachig	2 (2)
12.3652	ja	65.71%	UREK	NR	–	UVEK	–	–	–	–	Massnahme	nein	1879	0	0	ja	nein	nein	3486	mehrsprachig	4 (4)
12.3653	ja	–	SPK	NR	–	EJPD	–	–	–	–	Massnahme	nein	300	0	0	nein	nein	nein	–	–	–
12.3666	nein	47.20%	WAK	NR	–	WBF	–	–	–	–	Massnahme	nein	394	0	0	nein	nein	nein	1967	französisch	3 (3)
12.3667	ja	–	SIK	SR	–	VBS	–	–	–	–	Massnahme	nein	569	550	1	nein	nein	nein	5028	deutsch	6 (5)
12.3674	nein	49.40%	Keller-Sutter Karin	SR	18 (3)	EJPD	FDP	49	1	SG	Massnahme	nein	80	885	3	nein	nein	nein	6644	deutsch	6 (3)
12.3683	nein	47.47%	Bullett Yannick	NR	7 (2)	EJPD	CVP	35	1	VS	Beides	nein	761	2079	4	nein	nein	ja	–	–	–
12.3691	nein	41.28%	Regazzi Fabio	NR	2 (1)	EFD	CVP	50	1	TI	Massnahme	nein	431	2003	6	nein	nein	nein	3717	mehrsprachig	6 (1)
12.3695	nein	37.04%	Annaudruz Céline	NR	45 (4)	EJPD	SVP	33	1	GE	Erläss	nein	284	1273	4	nein	nein	nein	3522	französisch	5 (1)
12.3700	nein	31.71%	Freysinger Oskar	NR	25 (3)	EJPD	SVP	52	9	VS	Beides	ja	285	847	3	nein	nein	ja	3956	französisch	4 (2)
12.3711	nein	11.11%	Minder Thomas	SR	0 (0)	BK	SVP	52	1	SH	Erläss	nein	285	6292	4	ja	nein	nein	3897	deutsch	4 (1)
12.3712	nein	16.67%	Minder Thomas	SR	0 (0)	BK	SVP	52	1	SH	Erläss	nein	405	3050	3	nein	nein	nein	3453	deutsch	4 (1)
12.3739	ja	–	Hodgers Antonio	NR	27 (6)	EFD	Grüne	36	5	GE	Massnahme	nein	270	1307	3	ja	nein	nein	–	–	–
12.3756	nein	13.71%	Vogler Karl	NR	19 (5)	UVEK	CVP	56	1	OW	Erläss	nein	286	1787	6	nein	nein	nein	2869	deutsch	3 (0)
12.3759	nein	–	SVP-Fraktion	NR	–	BK	SVP	–	–	–	Massnahme	nein	793	1618	3	ja	nein	nein	1921	deutsch	4 (1)
12.3761	nein	28.04%	Annaudruz Céline	NR	0 (0)	BK	SVP	33	1	GE	Massnahme	nein	300	1444	3	nein	nein	nein	1218	französisch	3 (0)
12.3776	nein	–	Wasserfallen Christian	NR	15 (3)	UVEK	FDP	31	5	BE	Massnahme	nein	373	1921	7	ja	nein	nein	2652	deutsch	5 (1)
12.3785	nein	27.66%	Freysinger Oskar	NR	23 (1)	EJPD	SVP	52	9	VS	Erläss	nein	469	777	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.3803	nein	42.39%	Geissbühler Andrea Martina	NR	29 (1)	EJPD	SVP	36	5	BE	Erläss	ja	825	1252	5	nein	nein	nein	–	–	–
12.3819	nein	31.69%	SVP-Fraktion	NR	–	EDI	SVP	–	–	–	Erläss	nein	741	1183	3	ja	nein	ja	–	–	–
12.3820	nein	34.43%	SVP-Fraktion	NR	–	EDI	SVP	–	–	–	Erläss	nein	435	702	3	ja	nein	ja	3990	deutsch	4 (3)

Geschäftsnummer	Erfolg	Resultat	Urheber	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amtsjahre	Kanton	Intitul./Antrag	radikal	Länge Auftrag	Länge Begründung	Argumente Motion	Wieder-aufnahme	gleich-lautend	ergänzend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
12.3828	ja	–	Maire Jacques-André	NR	38 (6)	EFD	SP	55	3	NE	Massnahme	nein	290	1869	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.3832	nein	38.55%	Vischer Daniel	NR	11 (1)	UVEK	Grüne	62	9	ZH	Massnahme	nein	519	1324	5	nein	nein	ja	3064	deutsch	8 (4)
12.3833	nein	36.90%	Vischer Daniel	NR	11 (1)	UVEK	Grüne	62	9	ZH	Massnahme	nein	239	1865	4	nein	nein	ja	2573	deutsch	4 (3)
12.3834	nein	0.55%	Freyssinger Oskar	NR	32 (7)	EJPD	SVP	52	7	VS	Massnahme	nein	184	1149	4	nein	nein	nein	–	–	–
12.3854	nein	30.99%	Barthassat Luc	NR	10 (4)	WBF	CVP	52	7	GE	Massnahme	nein	368	1423	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.3856	nein	–	Barthassat Luc	NR	13 (4)	EJPD	CVP	52	7	GE	Massnahme	nein	527	2098	4	nein	nein	ja	–	–	–
12.3857	nein	–	Barthassat Luc	NR	12 (3)	EFD	CVP	52	7	GE	Massnahme	nein	456	1395	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.3885	nein	35.84%	Wermuth Cédric	NR	35 (3)	EFD	SP	26	1	AG	Erläss	nein	809	1284	4	nein	nein	nein	3294	deutsch	4 (2)
12.3890	nein	36.61%	Gössli Petra	NR	21 (3)	EFD	FDP	36	1	SZ	Erläss	nein	229	2128	3	nein	nein	nein	3933	deutsch	5 (2)
12.3899	nein	43.10%	BDP-Fraktion	NR	–	EDI	BDP	–	–	–	Beides	nein	143	2222	5	nein	nein	nein	3644	deutsch	5 (2)
12.3909	nein	–	Darbelleay Christophe	NR	14 (3)	EJPD	CVP	41	9	VS	Erläss	nein	138	1263	4	ja	nein	ja	–	–	–
12.3913	nein	–	Hutter Markus	NR	18 (2)	UVEK	FDP	55	9	ZH	Massnahme	nein	328	1005	4	nein	nein	nein	1385	französisch	4 (0)
12.3914	ja	69.84%	de Buman Dominique	NR	25 (6)	EFD	CVP	56	9	FR	Beides	nein	246	1305	3	ja	nein	ja	3974	französisch	6 (3)
12.3929	nein	37.77%	Lustenberger Ruedi	NR	6 (3)	EJPD	CVP	62	13	LU	Erläss	nein	347	1336	5	nein	nein	nein	–	–	–
12.3942	nein	35.20%	Reimann Lukas	NR	0 (0)	EDI	SVP	30	5	SG	Erläss	nein	217	698	1	nein	nein	nein	3003	deutsch	8 (7)
12.3951	nein	27.37%	Freyssinger Oskar	NR	17 (1)	EJPD	SVP	52	9	VS	Erläss	nein	310	1379	1	nein	nein	nein	–	–	–
12.3962	nein	19.35%	Falz Anita	SR	0 (0)	WBF	SP	55	9	BS	Massnahme	nein	235	1071	2	nein	nein	nein	1707	deutsch	4 (2)
12.3963	nein	2.56%	Minder Thomas	SR	0 (0)	BK	SVP	52	1	SH	Erläss	nein	1891	11768	9	nein	nein	nein	8573	deutsch	9 (3)
12.3975	nein	3.03%	SPK	NR	–	BK	–	–	–	–	Erläss	nein	453	0	1	nein	nein	nein	3116	mehrsprachig	5 (4)
12.3979	ja	–	KFV	NR	–	UVEK	–	–	–	–	Erläss	nein	517	1631	2	nein	nein	nein	–	–	–
12.3983	ja	61.39%	SIK	NR	–	VBS	–	–	–	–	Massnahme	nein	398	1636	4	nein	nein	nein	3001	mehrsprachig	4 (2)
12.3986	ja	–	FK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	914	1249	3	nein	ja	nein	1249	deutsch	1 (0)
12.3987	ja	–	FK	SR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	914	1255	3	nein	ja	nein	1008	französisch	2 (0)
12.4012	nein	36.84%	Chopard-Acklin Max	NR	22 (4)	UVEK	SP	46	3	AG	Erläss	nein	189	769	3	nein	nein	nein	2708	deutsch	6 (3)
12.4017	ja	–	WBK	NR	–	EDI	–	–	–	–	Erläss	nein	512	2469	6	ja	nein	nein	–	–	–
12.4022	nein	–	Joder Ruedi	NR	30 (6)	EFD	SVP	62	13	BE	Massnahme	nein	199	559	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.4031	nein	–	Poggia Mauro	NR	13 (6)	UVEK	fraktionslos	53	1	GE	Erläss	nein	202	2126	3	nein	nein	nein	–	–	–
12.4039	nein	3.89%	Neinyrok Jacques	NR	10 (5)	WBF	CVP	81	10	VD	Massnahme	nein	568	2185	6	nein	nein	nein	2746	französisch	3 (0)
12.4073	nein	36.17%	Fridez Pierre-Alain	NR	27 (2)	VBS	SP	55	1	JU	Massnahme	nein	417	1460	1	ja	nein	nein	1965	französisch	1 (0)
12.4114	nein	14.36%	Grünberale Fraktion	NR	–	VBS	GLP	–	–	–	Erläss	nein	797	1587	3	nein	nein	nein	4317	deutsch	5 (3)
12.4119	nein	27.53%	Grossen Jürg	NR	14 (3)	BK	GLP	43	1	BE	Erläss	nein	332	1148	2	nein	nein	nein	2465	deutsch	4 (2)
12.4123	ja	58.96%	de Courten Thomas	NR	50 (1)	EDI	SVP	46	1	BL	Massnahme	nein	190	618	3	nein	ja	nein	2656	deutsch	5 (3)
12.4152	nein	–	Noser Ruedi	NR	8 (6)	EFD	FDP	51	9	ZH	Massnahme	nein	198	717	2	nein	nein	nein	6814	deutsch	8 (6)
12.4157	ja	58.96%	Humbel Ruth	NR	23 (1)	EDI	CVP	55	9	AG	Massnahme	nein	190	765	3	nein	ja	nein	2896	deutsch	3 (2)
12.4158	nein	45.36%	Pieren Nadja	NR	40 (4)	UVEK	SVP	32	1	BE	Massnahme	nein	182	1432	4	ja	nein	nein	2589	deutsch	5 (1)
12.4164	ja	58.96%	Cassisi Igrazio	NR	29 (1)	EDI	FDP	51	5	TI	Massnahme	nein	190	765	3	nein	ja	nein	3778	italienisch	5 (5)
12.4199	nein	16 (1)	Rossini Stéphane	NR	16 (1)	EDI	SP	49	13	VS	Massnahme	nein	583	1556	5	nein	nein	nein	3975	französisch	6 (2)
12.4203	ja	68.40%	Baumann Isidor	SR	11 (4)	EFD	CVP	57	1	UR	Erläss	nein	305	1887	4	ja	nein	nein	3072	deutsch	4 (0)
12.4207	ja	58.96%	Hess Lorenz	NR	8 (1)	EDI	BDP	51	1	BE	Massnahme	nein	190	765	3	nein	ja	nein	354	deutsch	0 (0)
12.4260	nein	34.20%	Stamm Luzi	NR	4 (1)	BK	SVP	60	21	AG	Erläss	nein	486	1242	7	ja	nein	nein	4397	deutsch	6 (0)
12.4263	nein	37.57%	Reimann Lukas	NR	0 (0)	EFD	SVP	30	5	SG	Massnahme	nein	205	2230	4	nein	nein	nein	–	–	–
12.4277	ja	62.00%	Schwaller Urs	SR	27 (4)	EDI	CVP	60	9	FR	Massnahme	nein	190	765	3	nein	ja	nein	5289	deutsch	4 (4)
13.3000	ja	–	SIK	NR	–	EJPD	–	–	–	–	Erläss	nein	504	499	2	ja	nein	ja	3801	mehrsprachig	4 (3)
13.3001	ja	–	SIK	NR	–	EJPD	–	–	–	–	Erläss	nein	331	531	1	ja	nein	ja	3578	mehrsprachig	4 (3)

Geschäfts- nummer	Erfolg	Resultat	Utheber	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amts- jahre	Kanton	Inhalt/ Auftrag	radikal	Länge Auftrag	Länge Be- gründung	Argumente Motion	Wieder- aufnahme	gleich- lautend	ergän- zend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
13.3003	ja	–	SIK	NR	–	EJPD	–	–	–	–	Erlass	nein	483	631	1	ja	nein	ja	3509	mehrsprachig	4 (3)
13.3006	ja	81.21%	APK	NR	–	EDA	–	–	–	–	Massnahme	nein	434	0	1	nein	nein	nein	–	mehrsprachig	4 (3)
13.3016	nein	24.72%	Aeschi/Thomas	NR	0 (0)	UVEK	SVP	34	2	ZG	Erlass	nein	167	1755	4	nein	nein	nein	4014	deutsch	5 (1)
13.3029	nein	27.78%	Pardini/Corrado	NR	30 (2)	EFD	SP	48	2	BE	Beides	nein	383	1376	4	nein	nein	nein	2842	mehrsprachig	4 (0)
13.3031	nein	–	Keller/Peter	NR	35 (1)	WBF	SVP	42	2	NW	Erlass	nein	259	1419	3	nein	nein	nein	–	–	–
13.3032	nein	22.35%	Buttet/Yannick	NR	9 (4)	UVEK	CVP	36	2	VS	Massnahme	nein	183	1144	5	nein	nein	nein	1755	französisch	5 (1)
13.3039	nein	42.54%	Scheibert/Louis	NR	0 (0)	EFD	Grüne	61	7	LU	Massnahme	nein	180	1028	4	nein	nein	nein	3545	deutsch	3 (0)
13.3053	nein	40.46%	Huter/Thomas	NR	0 (0)	UVEK	SVP	50	6	SH	Erlass	nein	127	1099	3	ja	nein	nein	2910	deutsch	6 (3)
13.3055	nein	31.02%	SVP-Fraktion	NR	–	BK	SVP	–	–	–	Massnahme	nein	335	1259	3	nein	nein	nein	–	–	–
13.3062	nein	42.86%	Streff/Feller/Marianne	NR	20 (3)	WBF	CVP	56	3	BE	Erlass	nein	208	2187	5	ja	nein	nein	–	–	–
13.3068	nein	36.87%	Pardini/Corrado	NR	51 (6)	WBF	SP	48	2	BE	Massnahme	nein	424	1911	6	nein	nein	nein	3767	deutsch	7 (1)
13.3070	nein	–	Aebischer/Mathias	NR	42 (7)	VBS	SP	46	2	BE	Massnahme	nein	246	1620	4	nein	nein	nein	1882	deutsch	6 (2)
13.3086	nein	27.32%	Tomare/Manuel	NR	13 (2)	UVEK	SP	62	2	GE	Erlass	nein	246	1620	4	nein	nein	nein	2166	französisch	6 (3)
13.3114	nein	–	Rusconi/Pierre	NR	0 (0)	EJPD	SVP	64	2	TI	Beides	nein	185	1818	3	nein	nein	nein	–	–	–
13.3123	nein	40.22%	Gallade/Chantal	NR	17 (1)	WBF	SP	41	10	ZH	Erlass	nein	177	2087	3	nein	nein	ja	2487	deutsch	3 (0)
13.3158	nein	42.62%	Ingold/Maja	NR	5 (3)	WBF	CVP	65	3	ZH	Massnahme	nein	394	1831	5	nein	nein	nein	2641	deutsch	4 (0)
13.3174	nein	38.95%	Giezendanner/Ulrich	NR	63 (7)	UVEK	SVP	60	22	AG	Massnahme	nein	179	517	1	nein	nein	nein	1575	deutsch	3 (2)
13.3176	nein	29.79%	Reinmann/Maximilian	NR	48 (2)	BK	SVP	71	11	AG	Beides	nein	333	1449	3	nein	nein	nein	2928	deutsch	3 (0)
13.3208	nein	–	Joder/Rudolf	NR	10 (2)	EFD	SVP	63	14	BE	Erlass	nein	638	497	2	nein	nein	nein	–	–	–
13.3219	nein	31.61%	Lehmann/Markus	NR	14 (1)	EFD	CVP	58	2	BS	Erlass	nein	377	1083	5	ja	nein	nein	2488	deutsch	6 (1)
13.3246	nein	32.97%	Flückiger-Bäni/Sylvia	NR	38 (5)	EFD	SVP	61	6	AG	Erlass	nein	365	1254	5	nein	nein	nein	4620	deutsch	6 (1)
13.3323	nein	32.97%	Quadri/Lorenzo	NR	1 (1)	EJPD	SVP	39	2	TI	Massnahme	nein	338	2121	5	nein	nein	nein	3522	mehrsprachig	5 (2)
13.3363	ja	65.79%	FK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	694	0	0	nein	nein	nein	3654	mehrsprachig	4 (4)
13.3364	nein	–	FK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	322	226	2	nein	nein	nein	3314	mehrsprachig	3 (1)
13.3399	nein	30.89%	Grüne Fraktion	NR	–	UVEK	Grüne	–	–	–	Erlass	nein	278	528	2	nein	nein	nein	2180	deutsch	3 (2)
13.3413	nein	2.70%	Minder/Thomas	SR	0 (0)	EDA	SVP	53	2	SH	Massnahme	nein	257	1694	3	nein	nein	nein	5972	deutsch	6 (3)
13.3425	nein	46.56%	Regazzi/Fabio	NR	12 (3)	UVEK	CVP	51	2	TI	Massnahme	nein	231	2094	3	ja	nein	nein	2152	italienisch	3 (1)
13.3455	ja	–	Müli/Felix	NR	26 (1)	EJPD	SVP	55	10	LU	Erlass	nein	615	590	2	ja	nein	nein	–	–	–
13.3464	nein	46.70%	Quadri/Lorenzo	NR	1 (1)	UVEK	SVP	39	2	TI	Massnahme	nein	701	1364	3	nein	nein	nein	2837	mehrsprachig	4 (1)
13.3473	nein	38.74%	Grossen/Jürg	NR	16 (4)	UVEK	GLP	44	2	BE	Massnahme	nein	426	1961	2	nein	nein	nein	4796	deutsch	2 (0)
13.3495	ja	–	Glanzmann-Hunkeler/Ida	NR	37 (7)	VBS	CVP	55	7	LU	Massnahme	nein	535	1575	3	nein	nein	nein	–	–	–
13.3520	nein	17.07%	Föhn/Peter	SR	9 (3)	EJPD	SVP	61	2	SZ	Erlass	nein	196	1320	3	ja	ja	nein	6517	deutsch	8 (6)
13.3568	ja	78.09%	Müller/Leo	NR	27 (5)	VBS	CVP	55	2	LU	Erlass	nein	253	1452	3	nein	nein	nein	1113	deutsch	1 (0)
13.3572	ja	–	Hess/Lorenz	NR	16 (5)	UVEK	BDP	52	2	BE	Erlass	nein	148	1732	3	ja	nein	nein	–	–	–
13.3644	nein	39.38%	Freyinger/Oskar	NR	9 (1)	EDA	SVP	53	10	VS	Massnahme	nein	577	416	2	ja	nein	nein	2415	deutsch	5 (3)
13.3662	ja	57.63%	SIK	SR	–	WBF	–	–	–	–	Massnahme	nein	1019	2606	5	ja	nein	nein	4981	deutsch	6 (1)
13.3663	ja	–	KFV	SR	–	UVEK	–	–	–	–	Beides	nein	539	3345	7	nein	nein	nein	4536	deutsch	7 (1)
13.3729	nein	19.43%	Gschwind/Jean-Paul	NR	19 (5)	VBS	CVP	61	2	JU	Erlass	nein	249	1458	6	nein	nein	nein	5640	französisch	7 (1)
13.3792	ja	68.09%	SP-Fraktion	NR	–	EDA	SP	–	–	–	Massnahme	nein	182	2137	4	nein	nein	nein	3890	deutsch	7 (3)
13.3812	nein	39.55%	Glättli/Balthasar	NR	33 (4)	BK	Grüne	41	2	ZH	Massnahme	nein	898	1468	4	nein	nein	ja	4170	deutsch	4 (1)
13.3819	nein	49.71%	Darbellay/Christophe	NR	10 (1)	UVEK	CVP	42	10	VS	Massnahme	nein	212	900	3	nein	nein	ja	2341	mehrsprachig	7 (4)
13.3905	nein	14.46%	von Grafenried/Alec	NR	1 (1)	VBS	Grüne	51	6	BE	Erlass	nein	925	1483	6	ja	nein	nein	2563	französisch	2 (0)
13.3971	nein	–	Maier/Thomas	NR	67 (7)	EFD	GLP	38	2	ZH	Massnahme	nein	440	1963	4	nein	nein	nein	5893	deutsch	3 (1)
13.4006	nein	44.89%	UREK	NR	–	UVEK	–	–	–	–	Massnahme	nein	748	0	0	nein	nein	nein	5065	mehrsprachig	5 (5)

Geschäftsnummer	Erfolg	Resultat	Urheber	Geschäftsnummer	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amtsjahre	Kanton	Inhalt/Auftrag	radikal	Länge Auftrag	Länge Begründung	Argumente Motion	Wiederaufnahme	gleichlautend	ergänzend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
13.4008	nein	-	WBK	NR	-	-	WBK	-	-	-	-	Erläss	nein	1200	0	0	ja	nein	nein	2683	mehrsprachig	7 (7)
13.4009	nein	48.48%	SiK	NR	-	-	EFD	-	-	-	-	Beides	nein	182	0	0	nein	nein	nein	-	-	-
13.4040	ja	-	Gilli Yvonne	NR	17 (7)	SP	BK	SP	56	6	SG	Massnahme	nein	221	1851	4	nein	nein	nein	-	-	-
13.4088	nein	45.24%	Galladié Chantal	NR	17 (1)	SP	EJPD	SP	41	10	ZH	Massnahme	nein	214	1607	3	nein	nein	nein	-	-	-
13.4117	ja	62.17%	SVP-Fraktion	NR	-	-	EDA	SVP	-	-	-	Massnahme	nein	1252	471	2	nein	nein	nein	4271	deutsch	2 (0)
13.4142	ja	-	FDP-Liberale Fraktion	NR	-	-	EFD	FDP	-	-	-	Massnahme	nein	435	1818	5	nein	nein	nein	-	-	-
13.4165	nein	-	Allemann Evi	NR	21 (1)	SP	VBS	SP	35	10	BE	Massnahme	nein	318	893	3	nein	nein	nein	-	-	-
13.4243	nein	-	Wernuth Cédric	NR	30 (4)	EDA	EDA	SP	27	2	AG	Massnahme	nein	422	1764	4	nein	nein	nein	-	-	-
13.4249	nein	17.14%	Föhn Peter	SR	0 (0)	EJPD	EJPD	SVP	61	2	SZ	Erläss	nein	394	1559	3	nein	ja	nein	5561	deutsch	7 (4)
13.4250	nein	-	Abate Fabio	SR	0 (0)	EFD	EFD	FDP	47	2	TI	Massnahme	nein	283	2801	4	ja	nein	nein	1639	deutsch	3 (1)
13.4289	nein	29.95%	Nussbaumer Eric	NR	45 (5)	EDA	EDA	SP	53	6	BL	Massnahme	nein	446	1882	5	nein	nein	nein	3871	deutsch	6 (3)
14.3000	nein	-	KFV	NR	-	-	EJPD	-	-	-	-	Erläss	nein	333	0	0	ja	nein	nein	952	mehrsprachig	1 (1)
14.3001	ja	79.75%	KFV	NR	-	-	EJPD	-	-	-	-	Erläss	nein	345	0	0	ja	nein	nein	1081	mehrsprachig	2 (2)
14.3006	nein	43.75%	WBK	NR	-	-	WBK	-	-	-	-	Massnahme	nein	373	1617	4	nein	nein	nein	1678	mehrsprachig	2 (0)
14.3009	ja	-	WBK	SR	-	-	WBK	-	-	-	-	Beides	nein	1612	1321	2	ja	ja	nein	3932	französisch	2 (0)
14.3011	ja	-	WAK	NR	-	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	333	0	0	nein	nein	nein	2584	mehrsprachig	2 (2)
14.3018	ja	98.89%	GPK	NR	-	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	670	2117	3	nein	ja	nein	4661	mehrsprachig	5 (2)
14.3031	nein	-	Feller Olivier	NR	12 (5)	EFD	EFD	FDP	40	3	VD	Massnahme	nein	228	1909	3	nein	nein	nein	-	-	-
14.3035	ja	-	Pantani Roberta	NR	1 (1)	EFD	EFD	SVP	49	3	TI	Massnahme	nein	323	1700	6	nein	nein	nein	-	-	-
14.3043	nein	35.36%	Janiak Claude	SR	21 (6)	EFD	EFD	SP	66	7	BL	Beides	nein	455	2281	8	nein	nein	nein	3668	deutsch	8 (2)
14.3045	ja	-	Greil-Litscher Edith	NR	32 (6)	EFD	EFD	SP	50	9	TG	Massnahme	nein	238	1965	7	nein	nein	nein	-	-	-
14.3057	nein	28.57%	Quadri Lorenzo	NR	1 (1)	EDA	EDA	SVP	40	3	TI	Massnahme	nein	164	1216	5	nein	nein	nein	4245	mehrsprachig	5 (2)
14.3120	ja	59.71%	SP-Fraktion	NR	-	-	EDA	SP	-	-	-	Massnahme	nein	270	736	3	nein	nein	nein	4953	französisch	7 (4)
14.3138	nein	-	Schmid-Federer Barbara	NR	0 (0)	EJPD	EJPD	CVP	49	7	ZH	Massnahme	nein	653	937	3	ja	nein	nein	-	-	-
14.3143	ja	-	Semadeni Silva	NR	91 (7)	EDI	EDI	SP	62	8	GR	Massnahme	nein	792	1589	4	nein	nein	nein	-	-	-
14.3158	nein	-	Gschwind Jean-Paul	NR	9 (2)	VBS	VBS	CVP	62	3	JU	Massnahme	nein	235	1351	5	ja	nein	nein	-	-	-
14.3284	nein	-	Luginbühl Werner	SR	23 (6)	EDI	EDI	BDP	56	7	BE	Massnahme	nein	325	1893	3	nein	nein	nein	5757	deutsch	5 (2)
14.3289	ja	88.89%	GPK	SR	-	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	670	2117	3	nein	ja	nein	3581	deutsch	3 (1)
14.3291	ja	64.64%	WBK	NR	-	-	WBK	-	-	-	-	Massnahme	nein	1101	1468	2	nein	ja	nein	3441	mehrsprachig	3 (1)
14.3293	ja	-	WAK	NR	-	-	EJPD	-	-	-	-	Erläss	nein	560	0	1	ja	nein	nein	2063	mehrsprachig	1 (0)
14.3294	ja	-	WBK	SR	-	-	WBK	-	-	-	-	Massnahme	nein	951	1468	2	nein	ja	nein	2786	französisch	2 (0)
14.3299	ja	92.86%	WAK	SR	-	-	EFD	-	-	-	-	Massnahme	nein	282	0	0	ja	nein	nein	6486	deutsch	4 (4)
14.3318	ja	-	Remann Maximilian	NR	0 (0)	BK	BK	SVP	72	12	AG	Massnahme	nein	617	1609	4	ja	nein	nein	-	-	-
14.3333	nein	30.91%	Trede Aline	NR	3 (1)	Parl	Grüne	Grüne	31	1	BE	Massnahme	nein	2082	0	5	ja	nein	nein	4153	deutsch	7 (2)
14.3380	ja	73.49%	WBK	NR	-	-	WBK	-	-	-	-	Beides	nein	1675	1324	2	ja	ja	nein	2672	mehrsprachig	2 (0)
14.3390	ja	-	Feller Olivier	NR	0 (0)	EDI	EDI	FDP	40	3	VD	Erläss	nein	169	1485	4	ja	nein	nein	-	-	-
14.3492	nein	-	Schneider-Schneiter Elisabeth	NR	14 (7)	UVEK	UVEK	CVP	50	4	BL	Massnahme	nein	130	695	2	ja	nein	nein	-	-	-
14.3579	nein	37.04%	Berberat Didier	SR	20 (6)	EJPD	EJPD	SP	58	5	NE	Erläss	nein	497	3620	5	nein	nein	nein	5036	französisch	4 (2)
14.3590	ja	-	Müller Walter	NR	14 (6)	VBS	VBS	FDP	66	11	SG	Erläss	nein	200	498	2	nein	nein	nein	-	-	-
14.3660	nein	-	SiK	NR	-	-	VBS	-	-	-	-	Massnahme	nein	545	0	2	nein	nein	nein	2951	mehrsprachig	5 (3)
14.3753	nein	-	Geissbühler Andrea Martina	NR	40 (7)	VBS	VBS	SVP	38	7	BE	Massnahme	nein	99	530	3	nein	nein	nein	-	-	-
14.3761	ja	-	Derder Fathi	NR	9 (2)	UVEK	UVEK	FDP	44	3	VD	Beides	nein	459	1311	6	nein	nein	nein	-	-	-
14.3792	ja	-	Zanetti Roberto	SR	16 (5)	UVEK	UVEK	SP	60	4	SO	Erläss	nein	787	772	4	nein	nein	ja	3195	deutsch	3 (1)
14.3795	ja	-	Häberli-Koller Brigitte	SR	13 (2)	WBK	WBK	CVP	56	3	TG	Erläss	nein	421	1350	4	nein	nein	nein	-	-	-

Geschäftsnummer	Erfolg	Resultat	Urheber	Rat	Mitunterzeichner (Fraktionen)	zuständige Behörde	Fraktion	Alter	Amts-jahre	Kanton	Inhalt/Auftrag	radikal	Länge Auftrag	Länge Begründung	Argumente Motion	Wieder-aufnahme	gleich-lautend	ergän-zend	Länge Rede	Sprache Rede	Argumente Rede (neu)
14.3803	nein	–	Neser Ruedi	NR	0 (0)	EFD	FDP	53	11	ZH	Erläss	nein	232	2040	5	nein	nein	nein	–	–	–
14.3824	ja	–	Streff-Feller Marianne	NR	20 (3)	EDA	CVP	57	4	BE	Massnahme	nein	278	1789	4	nein	nein	ja	–	–	–
14.3835	ja	–	CVP/EP-Fraktion	NR	–	WBF	CVP	–	–	–	Erläss	nein	421	1352	4	nein	ja	nein	–	–	–
14.3844	ja	–	BDP-Fraktion	NR	–	WBF	BDP	–	–	–	Erläss	nein	421	1353	4	nein	ja	nein	–	–	–
14.3858	ja	–	Schneeberger Daniela	NR	12 (2)	EFD	FDP	47	3	BL	Massnahme	nein	576	1571	2	ja	nein	nein	–	–	–
14.3872	ja	–	Regazzi Fabio	NR	19 (6)	EFD	CVP	52	3	TI	Beides	nein	303	1952	4	nein	nein	ja	–	–	–
14.3876	ja	–	Guhl Bernhard	NR	57 (7)	UVEK	BDP	42	3	AG	Massnahme	nein	519	1346	5	nein	nein	nein	–	–	–
14.3886	ja	–	Cassis Ignazio	NR	82 (6)	EJPD	FDP	53	7	TI	Beides	nein	414	1354	2	nein	nein	ja	–	–	–
14.3905	nein	–	Schwaab Jean Christophe	NR	12 (1)	EJPD	SP	35	3	VD	Beides	nein	586	1745	5	nein	nein	nein	–	–	–
14.3911	nein	40.54%	Imoberdorf René	SR	18 (3)	UVEK	CVP	64	7	VS	Erläss	nein	409	852	4	nein	nein	nein	5222	deutsch	6 (3)
14.3923	ja	53.55%	Bischof Pirmin	SR	31 (6)	EFD	CVP	55	3	SO	Massnahme	nein	300	2506	4	nein	nein	nein	3925	deutsch	3 (1)
14.3968	nein	–	Masshardt Nadine	NR	25 (1)	EDI	SP	30	1	BE	Massnahme	nein	337	805	3	nein	nein	nein	–	–	–
14.3988	nein	26.83%	KFV	NR	–	UVEK	–	–	–	–	Erläss	nein	724	0	0	ja	nein	nein	1516	französisch	2 (2)
14.4001	ja	63.48%	WBK	NR	–	WBF	–	–	–	–	Massnahme	nein	528	0	0	nein	nein	nein	4434	mehrsprachig	6 (6)
14.4003	nein	42.78%	APK	NR	–	EDA	–	–	–	–	Massnahme	nein	561	0	2	nein	nein	nein	4386	mehrsprachig	7 (5)
14.4004	nein	17.07%	WAK	SR	–	EFD	–	–	–	–	Erläss	nein	530	0	0	ja	nein	nein	7185	deutsch	7 (7)
14.4009	ja	–	GPK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Erläss	nein	2219	32767	14	nein	ja	nein	7101	mehrsprachig	10 (0)
14.4010	ja	–	GPK	SR	–	EFD	–	–	–	–	Erläss	nein	2219	32767	14	nein	ja	nein	2935	deutsch	0 (0)
14.4060	nein	46.45%	Bieri Peter	SR	24 (5)	VBS	CVP	62	19	ZG	Massnahme	nein	404	2149	7	nein	nein	ja	1283	deutsch	2 (0)
14.4061	nein	32.76%	Savary Géraldine	SR	10 (3)	VBS	SP	46	7	VD	Massnahme	nein	173	1813	4	nein	nein	ja	5022	französisch	5 (1)
14.4122	ja	–	Caroni Andrea	NR	0 (0)	EJPD	FDP	34	3	AR	Erläss	nein	366	1723	3	nein	nein	nein	–	–	–
14.4130	nein	45.40%	Fridiez Pierre-Alain	NR	8 (1)	VBS	SP	57	3	JU	Massnahme	nein	259	2035	5	nein	nein	ja	4827	französisch	6 (3)
14.4167	ja	–	Glanzmann-Hunkeler Ida	NR	6 (3)	EJPD	CVP	56	8	LU	Massnahme	nein	194	1607	4	nein	nein	nein	–	–	–
14.4197	nein	–	Lohr Christian	NR	42 (7)	EDI	CVP	52	3	TG	Massnahme	nein	243	1487	5	nein	nein	nein	–	–	–
14.4205	nein	–	Ferri Yvonne	NR	10 (1)	WBF	SP	48	3	AG	Massnahme	nein	443	1931	4	nein	nein	nein	–	–	–
14.4285	nein	–	Recordon Luc	SR	5 (4)	EJPD	Grüne	59	7	VD	Massnahme	nein	281	933	4	nein	nein	nein	2843	französisch	6 (3)
15.3000	nein	–	Romano Marco	NR	0 (0)	EFD	CVP	32	3	TI	Massnahme	nein	438	966	3	nein	nein	nein	–	–	–
15.3004	nein	38.89%	SIK	NR	–	WBF	–	–	–	–	Massnahme	nein	1272	1073	3	nein	nein	nein	3978	mehrsprachig	5 (2)
15.3005	ja	73.99%	GPK	NR	–	EJPD	–	–	–	–	Massnahme	nein	172	474	2	nein	nein	nein	3038	deutsch	3 (1)
15.3006	ja	61.54%	GPK	SR	–	BK	–	–	–	–	Beides	nein	357	1618	3	nein	ja	nein	3489	deutsch	3 (1)
15.3089	nein	35.90%	Hess Hans	SR	19 (4)	UVEK	FDP	70	17	OW	Erläss	nein	94	1501	8	nein	ja	nein	3819	deutsch	5 (0)
15.3112	nein	–	Müli Felix	NR	8 (1)	EDI	SVP	57	12	LU	Massnahme	nein	172	2238	6	nein	nein	nein	–	–	–
15.3240	nein	–	Gmür Alois	NR	13 (4)	EJPD	CVP	60	4	SZ	Massnahme	nein	111	907	3	nein	nein	nein	–	–	–
15.3333	nein	49.72%	BDP-Fraktion	NR	–	EJPD	BDP	–	–	–	Beides	ja	1371	987	5	nein	nein	nein	3007	deutsch	4 (0)
15.3363	nein	–	van Singer Christian	NR	9 (1)	EJPD	Grüne	65	8	VD	Erläss	nein	312	2430	5	nein	nein	nein	–	–	–
15.3368	nein	30.56%	Föhn Peter	SR	2 (1)	EFD	SVP	63	4	SZ	Massnahme	ja	173	1703	5	nein	nein	nein	5154	deutsch	6 (2)
15.3371	nein	37.14%	Savary Géraldine	SR	6 (2)	UVEK	SP	47	8	VD	Massnahme	nein	540	1979	5	nein	nein	ja	2074	französisch	3 (0)
15.3379	nein	46.81%	WAK	NR	–	EFD	–	–	–	–	Massnahme	nein	263	477	2	ja	nein	nein	332	französisch	0 (0)
15.3488	ja	–	SIK	SR	–	VBS	–	–	–	–	Massnahme	nein	233	0	0	nein	nein	nein	253	deutsch	0 (0)
15.3645	nein	31.79%	SVP-Fraktion	NR	–	EJPD	SVP	–	–	–	Massnahme	ja	1071	1316	7	nein	ja	nein	2818	mehrsprachig	9 (4)
15.3721	nein	–	Hess Lorenz	NR	0 (0)	WBF	BDP	54	4	BE	Erläss	nein	233	2091	5	nein	nein	nein	–	–	–
15.3785	nein	23.68%	Föhn Peter	SR	0 (0)	EFD	SVP	63	4	SZ	Erläss	nein	288	1983	6	ja	nein	nein	4393	deutsch	4 (0)

Datenquellen: Parlamentswebsite